



# Abschiedt der Römischen Keyserlichen Maiestatt, unnd gemeiner Ständt, auff dem Reichsstag zu Augspurg, Anno Domini MDLXVI auffgericht

<https://hdl.handle.net/1874/9457>

# S. W. Windst

Der Römischen Keyserlichen  
Maiestatt / vnd gemeiner Stände / auff  
dem Reichstag zu Augspurg / Anno Do-  
mini M. D. LXVI.  
auffgericht.

Wit Rößl. Keyserlicher Maiestatt Gnad vnd  
Priuilegio, in sechs Jaren nicht nach  
zutrucken.

Getruckt in der Churfürstlichen Stadt  
Meyns/durch Franciscum Behem/  
Anno Domini M. D. LXVI.

**X** Maximilian / Von  
Gottes Gnaden Erwelter Ro-  
mischer Keyser / zu allen zeit-  
ten mehrer des Reichs / Inn  
Germanien / zu Hungern / Be-  
haim / Dalmatien / Croati-  
en / vnd Schlaunien / ic. Ko-  
nig / Erzherzog zu Osterreich / Herzog zu Bur-  
gundi / zu Brabant / Steyer / Kernten / Crain / vnd  
Wirtemberg / ic. Graue zu Tyrol / ic. Thuen  
kundt allermeniglich / vnd sonderlich allen vnd je-  
den Buchtrucken / wo vnd welcher orten / die im  
heyligen Reich gesessen sein / das vnsere vnd des  
Reichs lieben getrewen / Frantz vnd Caspar Be-  
haim / Burger zu Meyntz / vns zu vnderthe-  
nigster gehorsame sich vndernommen haben / den  
Abschiede ditz jetzt gehaltenen Reichstags in truck  
zubringen. Damit sie dann solcher ihier mühe vnd  
arbeit halben in keinen nachheyl vnd schaden ge-  
fützt werden / So gepietten wir demnach euch al-  
len / vnd jeden in sonderheit hicmit bey peen vnd  
straff zehn Marck lottigs Goldts / vns halb in vnu-  
ser vnd des Reichs Cammer / vnd den andern hal-  
ben heyl gedachten Frantz vnd Caspar Behaim /  
vnableßlich zubezalen / vnd wöllen / das ihre oder  
ainicher auf euch / durch sich selbst / oder sonst je-  
mandes von ewintwegen den berürten Abschiede /  
gemelten Frantz vnd Caspar Behaim / inn  
sechs Jaren den nechsten nacheinander volgendlt  
nicht nachtrucket / oder zu fehlem kauff haben oder

A ij auffle-

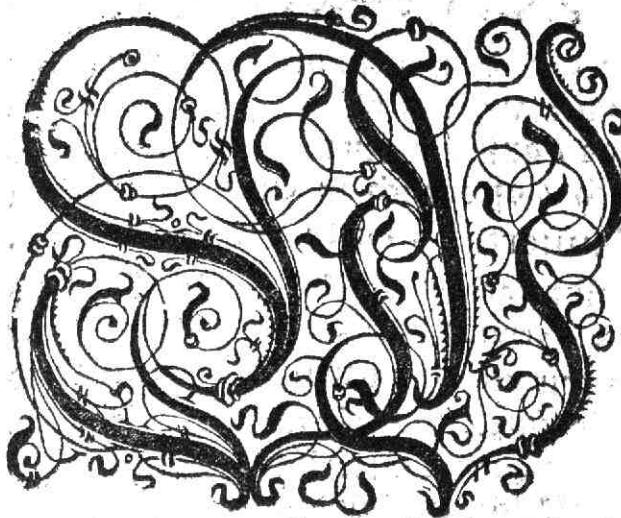
auffleget/bey verlierung obgemelter peen/vnnd  
dasselben ewers truck/s/den auch genante Frantz  
vnd Caspar Behaim/durch sich selbst/oder ihre be-  
uelchhaber von jrent wegen/wo sie die bey ewer je-  
den finden würden/aus eignem gewalt ohne ver-  
hinderung meniglichs zu sich nemen/vnnd damit  
nach ihrem gefallen handlen vnd thuen/Daransie  
auch nicht gefreuet haben sollen/sonder alle geuer-  
de. Mit vrfkunde ditz Brieffs besiegelt mit vn-  
serm Keyserlichen auffgetrucktem Insiegel. Der  
geben ist/in vnser vnnd des heyligen Reichs Stad  
Augsburg/den ersten tag des Monats Julij/Anno/2c. Im sechs vnd sechzigsten/vnserer Reich des  
Römischen im vierdten/des Ungerischen im drit-  
ten/vnd des Behaimischen im achtzehenden Jaren,

## MAXIMILIAN.

*Ad mandatum Do-  
mini Electi Impera-  
toris proprium*

<sup>t.</sup>  
V.I.V.Zal. D.

<sup>ca.</sup>  
R. Stephan Braun:



**S** Maximili-  
an der Ander  
von Gottes  
Gnaden / er-  
wölder Rö-  
mischer Key-  
ser / zu allen  
zeiten mehrer  
des Reichs /  
in Germanis-

en / zu Hungern / Böhaim / Dalmatien / Croatiens / vnd  
Schlaunien / &c. König / Erzherzog zu Österreich /  
Herzog zu Burgundi / zu Brabant / zu Steyer / zu  
Kernten / zu Crain / zu Lügelnburg / zu Württembergk /  
Obern vnd Nidern Schlesien / Fürst zu Schwaben /  
Marggrasse des Heilige Römischen Reichs zu Burg-  
gaw / zu Nierrn / Ober vnd Nider Laupnitz / Gefür-  
ster Grasse zu Habspurg / zu Tyroll / zu Pfirt / zu Ky-  
burgk / vnd Görz / &c. Landtgraff in Elsaß / Herr auff  
der Windischen March / zu Portenaw / Vnd zu Sa-  
lins / &c. Bekennen öffentlich / vnd thun kundt aller-  
meniglich. Nach dem wit bey lebzeiten des durch-  
leuchtigisten Fürsten vnd Herrn / Herrn Ferdinan-  
den / Römischen Keyser / vnsers geliebten Herrn vnd  
Vatters / hochloblichster Gottseliger gedächtnuß / auf  
sonderer gnediger verschung vnnnd schickung des All-  
mechtigen / durch vnsrer vnd des heiligen Reichs Chur-  
fürsten / einhellige whal / zu Römischem König / vnnnd  
angehendem Römischem Keyser ordenlicher weiss er-  
kohn / Vnd im namen des Allmechtigen Gottes / sei-  
ner Göttlichen gnaden zu lob vnndehr / auch gemeiner  
Christenheit / beuorab dem heiligen Reich Teutscher

# Abschied des Reichstags

Teutscher Nation / dem gemainen Vatterlandt/  
zu außnemen / mitz / vnd wolfart / solche hohe dig-  
nitet vnd würde / auß angenommen / vnd lobli-  
chem brauch nach / öffentlich zu einem Römischen  
König / proclamiert vnd gekrönet worden / das  
wir gleich alsbaldt nach zeitlichem abgang gedachts  
vnsers geliebten Herrn vnd Vatters hochloblicher  
gedächtnis / als wir vns der administration vnd  
regierung des erledigten Römischen Keyserthums  
vnderfangen / embigs Vätterlichs getrewes fleiß  
nachgetrachtet / Welcher gestalt das heylig Reich bey  
seiner præminentior ehn / Standt / vnd würden  
erhalten / vnd dessen absall vnd schmelerung so viel  
immer möglich / verhütten werden möcht.

Diesem vnserm embigen nachsinnen / getreu-  
wes Vätterlichs fleiß anzuhangen / vnd nachzuse-  
gen / sein wir zu eingang vnsrer Keyserlichen regie-  
rung derselbigen / so viel mehr ein bestendige grundts-  
feste zulegen / höchster begierde gentlichs willens ges-  
wesen / zuuorderst des heyligen Reichs von vielen  
Jarn herrürende / hoch wichtige vnerledigte ansehen-  
liche obligen ahn die handt zunemen / vns mit vnsrem  
vnd des heyligen Reichs Curfürsten / Fürsten / vnd  
Stenden daruber zuberatschlagen / vnd sonderlich  
die anstellung vnd versehung zuthun / wie das heylig  
Reich in bemelten sein würden vnd wesen künftiglich  
bestehen / vnd meniglich / die Stende vnd vnderha-  
den im heyligen Reich Teutscher Nation / in sichern  
frieden vnd ruhe erhalten / vnd bey allenthalben hie-  
vor außgerichteten Constitutionen vnd sagungen  
vnbey-

# zu Augspurg 1566 aufgericht

2

vnbetrübt gelassen/deren geniesen/vnd bey gleich vnd recht bleiben möcht. Derwegen wir dann ebenmeßig/wie hochgedachter vnser geliebter Herr vnd Vatter/Keyser Ferdinande / kurz daruor / von wegen hochschedtlicher thätlicher im heyligen Reich selbiger zeit vnserm Keyserlichen vnd des heyligen Reichs Landt-frieden zu entgegen fürgangenen handlungen / wo sein lieb vñ Keyserlich Maestatt/daran eingefallener leibs schwacheit vnd darauff letzlich eruolgtē tödlichen abgangs halbē nit verhindert / selbst auch in vorhaben gestanden / ein gemaine Reichs versammlung/ wie es die hōhe nootturfft erforderet fürgehī zulassen/ in fürnemblicher betrachtung / das ausserhalb derselben wir ohne getrewe zusezung der Churfürsten/Fürsten vnd Stende / berürt vnser Väitterlich vorhaben/ zubekreßigung des hochnotwendigen fridens / auch andere füttressenlichere vnerlegdigte oblige für zu nehmen / bedenkens getragen / Welcher gestalt aber solchem vnserm getrewen sorgfältigen gnedigen fürnemen/hochsorgliche verhinderung eingefallen / sonderlich das der Weyda in Siebenbürgen/vber vnd wider alle vnser zuuersicht / vnnnd mit demselben getroffener friedstande/ohne alle gegebene vrsach/feindlicher vnsrechtemeßiger weiß angegriffen/ auch den Türcken selbst wider vns/ solchen hochbetewerten friedtständen zu entwegen / Unchristlicher weiß auffwegig gemacht/ vnd also vns/ vnd die vnsern/ gegen dem selbigen auffzuhalten / zuretten / notwendig versehung zuthun/ höchlich verursacht / vnnnd in beschwerliche Kriegszvng gefürt / dardurch wir bis gegen anghender verschienes Winters zeit / von vnserm getrewen sorgfältigem Väitterlichem fürnemen wider vnsfern willen abgehalten worden / solches ist öffentlich vnd meniglich vnuerborgen.

Als aber

# Abſchied des Reichſtags

Als aber entgegen Gott der Almechtig miltiglich  
gnad verliehen/ das dem vberlestigen feindt vnd sei-  
nem anhang/ein zimlicher widerstand gethan/vnd nit  
geringer abbruch geschehen/vnd wir auch vnser dem  
feindt anrainende Königreich/ landt vnnnd leut / des  
sörglichen beschwerlichen Kriegs / wo nicht genzlich  
(derwegen wir auch vnser Kriegshuold zu Roff vnnnd  
füß/zu gutem theylbey samten behalten müssen) jedoch  
in etwas entladen/vnd die gelegenheit vns fürgestan-  
den/ das wir vns etwas in die nehe/zu vnsenn vnd des  
Reichs Churfürsten/ Fürsten vnd Stenden begeben  
künden/Haben wir von wegen obberüter Hochwich-  
tigen des Heyligen Reichs Teutscher Nation obligen/  
fürnemblich zubestettigung des hienor betaidig-  
ten/ verabschiedten/ vnd bey hohen pflichten verspro-  
chenen vnd zu gesagten in Religion vnd Prophan sa-  
chen / allgemeinen fridens/ zubefürderung der iusti-  
tien vnnnd Rechtns/ zu dem auch welcher massen vor-  
uermelter des Erbfeindts Christlichen namens vnd  
glaubens Tyrannischer gewaldteriger zunötigung  
begegnet/ vnnnd widersegung geschehen möcht / not-  
wendigs embigs fleiß zubedenden/ vnnnd dann durch  
was mittel/ nicht allein vnser dem feindt anrainende  
Christliche Königreich/ Landt vnd leuth/ sonder auch  
damit dz heilig Reich Teutscher Nation/ welches gleich  
vnsenn Erbländen dz fewer zum nechsten anscheindt/  
vor entlichem verderbē erredt/erledigt/ auch die Obrig-  
keiten vnd vnderthänen/bey ehr/leib/ vnd gut/ weib  
vnd kindt/ vor erbarmlichem vndergang/ jämmerlichen  
umbringen/ vnd schnöder vñ vngewöhnlicher dienstbar-  
keit zu schützen/ schirmen/ zubewaren vnnnd zu erhalten  
sein solten/ vnuermiedlich ernstlichs fleiß zuerwegen  
berathschlagen/

# zu Augspurg 1566 auffgericht

3

rathschlagen/ gegenwirtigen gemeinen Reichstag/in  
vnser vnd des heyligen Reichs Stadt Augspurg/auff  
den viergehenden des Monats Januarj/jüngstuer-  
schien/ auffgeschrieben vnd angesetzt. Auff solchem  
Reichstag sein wir/ auch Churfürsten/ Fürsten vnd  
Stende des heyligen Reichs/ in ansehenlicher anzal/  
eygner Person/ vnd etlich durch ihi Botschafften mit  
volkommenem gewalt / bey vns gehorsamblich er-  
schienen.

Als wir nun hierauff nach eröffneter  
vnserer Reyserlichen Proposition/ mit den erscheinend  
en Churfürsten/ Fürsten vnd Stenden/ auch der ab-  
wesenden Räthen vnd gesandten Botschafften/ den  
Articul der strittigen Religion/ Vornehmlich wie ein-  
mals durch Götliche gnaden solche strittigkeit vnd  
treñung zu Gottseliger Christlicher vñ langgewünsch-  
ter vergleichung zubringen. Was auch solchem Arti-  
cul/wegen abschaffung der verfürischen Secten/weiter  
anhängt/in berathschlagung gezogen/ vnd zuerst  
wegen fürgenommen.

Haben wir vns mit ihnen zuorderst erinnert/  
vnd zu gemüth gefürt. Mit allein was von vielen jahr-  
hero/ fürmerkliche beschwerung vnd vrath auf der  
feschdlichen langwiringen Spaltung/in jetztgemelter  
Religion/in vnserer Teutschen Nation eruolgt/Son-  
dern auch wie vielfältig vnd einsig beyde vnserne nech-  
ste vorfahrn am Reich/ geliebsten Herrn/ Vetter/

B Schweiß

# Abschied des Reichstags

Schweher / vnd Vatter / milder vnd lobseligster gedächtnuß / mit Rath vnd zuthung gemainerdes heyligen Reichs Stende sich bearbeyt vnd beflissen / allerhandt mittel vnd wege zu bedencken / vnd zuversuchen / dardurch angemelte trennung in der Religion / in ein helligen verstand bracht würden / aber solche gebrauchte Vätterliche fürwendung / auf sonderer verhengnuß Gottes / vnd von wegen eingefallenen verhinderungen / das gewünscht / auch von ihren Liebten vnd Keyslichen Maiestat / desgleichen den Stenden / so trewlichs gesuchtes ende vnd außrichtung niemaln erlangen mögen.

Wiewol wir nun auf solches alles / sampt Churfürsten / Fürsten / Stenden / der abwesenden Botschaften vnd Gesandten / diese hochwichtige sachen / daran alle zeitliche vnd ewige wolfart hanget / vns nicht weniger zu herzen geen lassen / Uns auch darüber von jnen den Stenden allerhandt stattliche auffürliche bedencken vnd anzeigen fürbracht / vnd von Gott mehrers vnd hohers nicht wünschen wollten / als das die gelegenheyten vnd zeiten dieser weil also beschaffen weren / Das wir das vñser darzu thun / vnd mit fürwendung alles treuen Vätterlichen fleiß zu vñserm / auch ihrem der Stende theyl / in eusserster bemühung gar nichts vñuersucht lassen / dardurch einmal ein gemeine Christlich concordi erlangt / alle spaltung vnd trennung in der Religion Gottseliglich aufzugehaben / vnd vermittelst Göttliches segens / zu heylsamer vergleichung gebracht werden möchte.

Dieweil

# zu Augspurg 1566 auffgericht

4

Dierweil aber solchs der kündlichen hochlestigen vnd  
beschwerlichen andern grossen oblichen / vnd merckli-  
chen verhindernüssen halb / so dieser zeit leider mehr/  
als zuviel offenbar vor augen / vnd im wegligen / die  
gelegenheit je nicht geben kan / sich jetzt nach albereit  
verlauffener zeit / weder einicher fernerer haubtsach-  
lichen tractation, zu vnderwinden / noch auch auff ans-  
dere mass / oder weg / dann diejenigen / so hie vor zeiten  
vorkommen / wie da von in etlichen sonderlichen den  
lezern Reichs Abschieden meldung beschicht / schließ-  
lichen bedacht zu sein.

So seind wir jetzt zumal des gnedigen erbietens /  
das wir diese hochwichtige sachen ferners gnediglichen  
zu bedacht nemen / Vnnd so viel wir neben volfue-  
rung/vorsteenden / vnd hiennden angezeygten schwes-  
ren Kries wesens / mit Gottes gnaden vnd hilff/jm/  
merchun können oder mögen / ganz Christlich / trew-  
lich/emsig vnd Vatterlich nachdenkens haben wöll-  
len / Was etwa zu einer andern vnuerlengten zeit /  
vnd bessern gelegenheit / so eheist das auch immer be-  
scheiden kan vnd mag / für zimliche gebürliche vnd  
Gottselige mittel vnd wege zu treffen / vnd ins werd  
zu setzen sein möchten / Daher durch milte mit würc-  
kung Göttlicher guite vnd barmherzigkeit zu ewi-  
gem lob vnd preyß seines heyligen namens / vnd al-  
gemeiner ewiger vnd zeitlichen wolgarth der Chri-  
stenheit/benorab vnsrer Teutschen Nation / vnd des  
Vatterlandts / ein Christliche mehrere vergleichung/  
je zu lezt füegsamlichen gehandelt werden könnte.

B ii Auff

# Abschied des Reichstags

Auff das aber in mitler zeit den verfürrischen  
sche lenger sche mehr / beyden der alten Religion vnd  
Augspurgischen confession zu wider einbrechen,  
den Secten/vnd irrgen opinionen kein raum noch  
stadt gelassen / sonder dieselben von dem Heiligen  
Reich Teutscher Nation / vnserm geliebten Vatter  
landt abgewendt werden. So haben wir vns mit  
schnen den gemainen Stenden / vnd sie sich herwider  
mit vns verglichen / das solcher Secten vnd irrgen  
opinionen, so / wie gemelt / sich von beyden der al-  
ten Religion/vnd Augspurgischen confession ab-  
sondern / oder denselben zu wider seyen / vermög Reli-  
gion fridens/keine gelitten noch geduldet / sonder al-  
lenthalben der gebür vnd dem Religion friden gemäß/  
gentzlich abgeschafft werden.

Vnd nach dem dann nichts weniger/ bey obuer  
melter vnuerglicher Heubtsächlich strittigen Reli-  
gion/ auff den im jar fünff vñ fünffzig alhie gehaltes  
nem Reichstag/ zwischen hochgemeltem vnserm nech-  
sten vorfahrn mildtseligster gedächtnuß / Keyser Carl  
vnd Ferdinand/ Auch Churfürsten / Fürsten/vnd  
Stenden/der alten Religion / vnd der Augspurgische  
confession anhengig/vnd verwandten / eingemei-  
ner Religion vnd Landsried/sampt handhabung vnd  
execution desselbigen auffgericht/verabschiedt vnd  
beschlossen / Welcher dann auff volgenden Reichsta-  
gen/ so im jar sieben vnd fünffzig zu Regensburg/vnd  
im jar neuß vñ fünffzig alhie zu Augspurg gehal-  
ten wo,

# zu Augspurg 1566 aufgericht 5

ten worden / in allen ihren iinhaltungen ernewert vnd  
bestettet / So haben wir vns mit den anwesenden  
Churfürsten/ Fürsten/ vnd Stenden/ auch der abwe-  
senden gesandten/ Räthen vnd Botschäfften/ solches  
alles widerumb erinnert / vnd daruff wir vns mit  
ihnen/ vnd sie hinwider sich mit vns/ verglichen/ vnd  
einander vestiglich zugesagt vnd versprochen/ Se-  
zen/ ordnen/ vnd wollen / Es eruolge die viel ange-  
melte Religions vergleichung vber kurz oder lang/  
oder aber / (welches nicht zuuerhoffen) zumal nicht/  
das nichts weniger obgemelter Religion vnd Land-  
frieden/ sampt handthabung vnd execution desselbi-  
gen/ in aller massen/ wie obgedachts fünff vnd fünff-  
zigisten jars verabschiedt/ höchlich zugesagt/ vnd ver-  
sprochen/ auch ißgehörter gestalt wider ernewert/ vnd  
der execution halb etlicher massen/ wie auch jetzt  
auff gegenwärtigem Reichstag verbessert/ in allen sei-  
nen kräfften beständig bleiben/ auch stet/ vest/ vnd  
vnuerbrüchlich gehalten/ vnd niemandts darwider  
beschwerdt werden sol/ alles bey obgemelten versprüch-  
nissen vnd peen/ in angeregtem Augspurgischem fünff-  
vnd fünffzigisten jar/ vnd nachfolgenden Reichs Ab-  
schieden weiter verlebt vnd begriffen.

Wir wollen auch vnsers Cammerrichter vnd  
Beysizern vnsers Keyserlichen Cammergerichts/  
hiemit abermals gnediglichen außerlegt / vnd be-  
wolhen haben / Wie wir ihnen dann hiemit krafft  
dieses Abschiedts/ auch außerlegen vnd beuelhen/  
ob jemandt / wer der were/ wider solchen religion,  
vnd gemeinen frieden beschwert were / oder fünff-

B iii tigli,

# Abschied des Reichstags

tiglichen beschwerdt vnnd betrübet werden wölte/  
Das auff der beschwerdeten anrussen mit ertheylung  
gebürlicher rechtmeissigen hilff/sie sich fürderlich vnnd  
gleichmēsig erweisen sollen. · Wie wir dann als Rö-  
mischer Keyser / vnnd das Oberhanbt im heyligen  
Reich/meniglichen auch bey/solchem Religion vnnd  
gemeinen frieden / vnserm tragendem Keyserlichem  
Ampf gemēß/zu schützen/vnnd zu handhaben / so vil  
immer menschlich vnnd möglich gewilt / auch vr-  
hüting / nichts ermangeln / oder ohn vnserm getrewen  
sorgfältigem fleiß abgehen zu lasse/Damit rhüe/friedt/  
einigkeit vnnd sicherheit / im heyligen Reich erhalten/  
vnnd meniglichen bey dem seynigen gehandhabt wer-  
den möge.

Neben erledigung jessgesetzts Articuls  
von der Religion/ vnnd Religion friedens / Haben  
die erscheinende Churfürsten / Fürsten / vnnd Stett-  
de / Auch der abwesenden Rath / vnnd Botschaff-  
ten / von wegen des Landt / vnnd gemeinen frie-  
dens / auff vnser gnedigs fürhalten/gesinnen / vnnd  
begern/Erstlich dassie/die Landtfriedbrüchige über-  
fallung / einnemung / vnnd blinderung der Stadt  
Würzburg anlangendt / Derenthalben Weylandt  
vorgedachter vnser geliebter Herr vnnd Vatter/Key-  
ser Ferdinand / hochloblicher gedächtnuss/ wider die  
anstiffter vnnd haubtsacher derselben / als die inhalt  
vnser vnnd des heyligen Reichs ordnung ipso facto  
in ihr Maiestat / vnnd des heyligen Reichs Acht ge-  
fallen/

# zu Augspurg 1566 auffgericht 6

fallen / rechtmeßige executions mandata ergehn/  
vnd öffentlich ins Reich publiciern lassen / wes das  
rauff gebürener execution halben nun mehr weis  
ter anzustellen sein solt / Uns iſt Rāthlich bedenkēn/  
mit dem ersten mittheyln wolten / inn vndertheniger  
anzeyg vns fürbracht.

Demnach im vier vnd sechzigsten jar / der  
mindern zal/jüngstuerschien / auff gehaltenem Des  
putation tag zu Wormbs / obgedachtem vnserm ge  
liebten Herrn vnd Vatter / Keyser Ferdinanden  
hochloblicher gedächtnus/wes gegen angeregten fried  
brechern/ihr Maiestat/ als dem Oberhaubt des heylis  
gen Reichs/hochtragendem Keyserlichem ampt nach/  
fürzunemen / vnd zu errichten gebüren möcht / inn  
vnderthenigkeit zu deren allergnedigstem gefallen  
gestelt.

So segen die erscheinende Churfür  
ſten / Fürſten / Stende / vnd der abwesenden Rā  
the / vnd Bottschafſten / inn keinen zweyſſel. Wir  
als nachfolger im Reich / würden auf hocherleucht  
tem verſtandt / für vns ſelbst / zu handhabung vn  
ſer/vnd des heyligen Reichs conſtitutionen vnd  
ſatzungen / auch zu erhaltung vnsr vnd des heyligen  
Reichs authoritet, in diesem / Was zu fürder  
ung / begründung vnderhaltung bemelts gemeinen  
friedens/in heyligen Reich Teutscher Nation/zum er  
ſprichlichſten / vnd fürtreglichſten erscheinen möchte/  
wissen inn würfliche volziehung zustellen / inn deme  
ſie ſich zu allem demjenigen ſo iſnen gezimbt / vnd  
ſie/ver/

# Abschied des Reichstags

sie/vermög der Reichs ordnungen / constitutionen  
vng satzung zu thun schuldig / wie hieuor zu Wormbs  
geschehen / jczmals auch / inn aller vnderthenigster  
gehorsamb erbotten. Mit dem vernern vermelden/  
dieweil biss dahero vnser / vnnnd des heyligen Reichs  
Landtfrieden/bey vielen vnuwwigen betrüeben / ges-  
meinesfriedens / vnnnd denen die sich ahn gleich vnnnd  
recht/nicht settigen lassen / Sonder alle ihre begierdt/  
sinn / vnnnd gedanck en dahingestelt / Wie sie andern  
Stenden vnnnd vnderthanen / gewalthettlich ohne  
Recht/das ic entwenden / mit allein eingering ansehens  
gehabt / Sonder verächtlich vnnnd verspöttlich gehal-  
ten worden/vns/ auch Churfürsten / Fürsten / vnnnd  
Stenden/ nicht zu geringer verkleinerung / Das wir  
vns entgegen solchen mutwilligen freuelern / die alle  
satzung/ gebott / vnnnd verbott / verachten / etwas zu  
stewern / vnd sie von ihrem mutwilligen fürsatza zu  
halten/ als Römischer Keyser ernstlicher erzeygen möch-  
ten / Welches auch zu unserm gefallen gesetz sein  
solt.

Demnach haben wir wider die anstifter des Würz-  
burgischen vbersals / vnnnd denselbigen Haubtthetern  
hieuor ergangen Acht/ vñ executions mandata, wi-  
derumb Renouiert/erwidert/gescherpst/vnd von ne-  
wem bey jzwerendem Reichstag Publiciern vnd auß-  
künden / Desgleichen auch mandata gegen berürter  
Echter receptatoren, auffenthaltern/helssern / vnnnd  
helssers helssern / darinn denselbigen allen bey Peen  
der

# zu Augspurg 1566 auffgericht 7

der Acht/darein sie ipso facto gefallen sein / gebotten  
sich der Echtern gentlich zuentschlagen/ auch da sie die  
selbigen Echter nachmals bey sich erhalten / vns zur  
straff volgen/vnnd sich derwegen/bey vns/das sie biß  
dahero vorigen mandaten nit Pariert/vnnd gehor-  
sam gewesen/auffsönen sollen/decerniert/erkannt/Pub-  
liciern/aufgeen/vnd insinuieren lassen.

Vnnd sollen diese vnsere mandata nicht allein  
auff vorige/sonder auch künftige auffenthalter / vnd  
fürschieber verstanden werden.

Wir sezen vnd wollen auch / das hinsüro nie-  
mandt/was Standts oder wesens der sey/disen Ech-  
tern vnderschleiff geben/ oder fürschub thun solle/Das  
aber solchs durch jemandts vertreten / vnd dadurch  
eim oder iher Stenden/ oder vnderthanen / einicher  
schaden eruolgen würdt / den sollen dieselbigen  
receptatores, vnderschleiffer / vnd fürschieber / den  
beschedigten abzutrage schuldig sein/alles inhalts der/  
selbigen vnsrer aufgetundten mandaten.

Vnd da einiger Standt/oder andere/Was we-  
sens der oder die wehren / sich diesem widersezen/ ob-  
angeregten mandaten nicht pariern / vnd gehorsam  
erzeigen würden. So sezen/ordnen/ vnd wollen wir  
das vermög vnsrer vnd des Heyligen Reichs Landfries-  
den / executions ordnung / vnd darauff eruolter  
**C** declar-

# Abschied des Reichstags

declaration, vnd erklärungen/ die würcklich execu-  
tion gegen denselbigen fürgenommen werden soll.  
Vnnd gebieten hiemit / vnnnd in krafft dieses vnsers  
vnd gemeiner Stende Abschiedt/den vier / Ober vnd  
Nider Sächsichen / Frändischen / vnnnd Wästphali-  
schen Kreissen / samplich vnnnd sonderlich / solche  
execution vnweigerlich vnnnd würcklich zuuolzie-  
hen/ Und da sich diser Kreis keiner vor dem andern  
solcher execution vndersangen / vnnnd der ansenger  
sein wolt / Welchem wir dann einem vnder ihnen/das  
der dieser sachen ein anfang gebe/aufferlegen vnd be-  
uelen/ der sol vnweigerlich vns in diesem gehorsam er-  
zeigen/vnd die andern drey Kreis auffmanen/Welche  
vier im fall sie nicht stark gnug/ auch andere Kreis zu-  
erfordern macht haben sollen. Wir sein auch be-  
dacht / etlich außländische König / Als Hispanien/  
Frändreich/Dennmark/Poln/Schweden/vnd ge-  
meine Lydgengossen / dieser erneuerten Achtman-  
daten zuuergewissen/vnd mit angeheftem begern zu-  
ersuchen/das sie denen / als erklärten vnsr vnnnd des  
heylichen Reichs Echtern / kein fürschub / auffenthalt  
oder vndeschleiss/in vnd bey ihren Königreichen Lan-  
den/vnd leuten / nit gestatten oder zulassen / auch mit  
dienst gelten nicht vnderhalten/ Sonder wo derselben  
einer oder mehr albereit mit diinstgelt bestelt/oder sonst  
Prouisioniert weren/das sie dem oder denselbigen sol-  
che dienst / oder Prouision gelt/ als bald auff vnd ab-  
künden / vnd sie von ihnen genzlich abweisen wollen.

Wiewol das in ferner ist kein zweyffel zustellen/wo  
den jegberürten Reichs constitutionen strack's nach/  
gesetzt/

# zu Augspurg 1566 auffgericht

8

gesetz / die Kreiß Obrigsten / zugeordneten / vnd  
Stende/ahn deme was jedem gebürt / kein mangel  
würden erscheinen lassen/die Rebellen vnd vngehor-  
samen/wol möchten zu verdienter straff/vnd gebür-  
lichem gehorsamb zubringen sein. Damit aber die  
execution vnd handhabung des friedens / desto  
mehr iſt wirklichkeit gegen den thetlichen beschedi-  
gern erlange / ob nun gleich die Stende vnd deren  
Vnderthanen mit nicht geringen beschwerden bela-  
den / sich auch jetzmaſs inn ein trefflich anſehenliche  
hilff / gegen dem gemeinen Feindt der Christenheit/  
vns zu aller vnderhenigstem gehorsamb eingelassen.  
So haben doch Churfürsten/ Fürsten vnd Stende/rc.  
für notwendig angesehen / sich auch vereinigt / vergli-  
chen vnd entschlossen / das zu gewisserer erhaltung des  
innerlichen friedens Teutscher Nation / Vnd damit  
im fall erscheinender not/ gegen den betrübren gemeis-  
ner ruhe der Kreiß hilff / zu schutz vnd schirmb der  
Stende vnd Vnderthanen desto gewisser zusammen  
gesetz/vnd in wirkliche volziehung/ wo von noten/  
gericht werdt/ gegenwärtiger zeit/zwolffhundert ge-  
rüster Pferdt/in ein wardt vnd rüſtgelt / auff gemai-  
nen ihren vnkosten / drey jar lang zu erhalten / son-  
derlich für ſich/oder im fall der noth / neben der Kreiß  
hülffen zugebrauchen / auff vnd angenommen wer-  
den / Und die zeit ihrer bestallung / auff den ersten tag  
des Monats Iulij schierſtünftig angehen / Wir  
auch die aufztheylung berüter Pferdt / in gelegene ort  
vnd Kreiß des Reichs / aller gnedigster getrwoer  
förgfältigkeit / nach vnserm gutachten zuthun haben  
ſollen.

C ii Auff

# Abschied des Reichstags

Auff solche vnser vnd gemainer Stende vergleichung. Sezen/ordnen/ vnd beuelen wir/das ein jeder Churfürst/fürst/vnnd Stand des Reichs/ zu jetz bemelter drey jähriger vnderhaltung/nach seinen Reichs anschlegen/zwen Monat auff die einfachen soldt/ zu Ross vnd függerechnet/so hoch sich eines jeden Summa erstreckt/ ahngelt zu entrichten/ zu bezalen/ vnd in deren Städte eine / Lemblich / Cöln / Augspurg/ Frankfort am Mayn/oder Leypsig/völlig vnd ohne abgang den ersten Monat / auff Trium Regum, des schierst künftigen Sieben vnd sechzigisten / Und den zweyten Monat auch auff Trium Regum des rechst darnach volgenden acht vnd Sechzigisten jars/bey Burgermeister vnd Rath daselbst zu erlegen/ vnd einzantworten schuldig sein soll. Danon/ vnd auch den Restanten auf dem Wormbisschen Abschied/ im jar vier vnd sechzig auffgericht/herfliessent/bemalte zwölff hundert Pferdt in berütem wardt gelt erhalten/ auch im fall / da es die notturfft erforderet/ genglich oder zum theyl auffgemanet/gemusstert/ vnd in völlig besoldung/auff vorig auffgerichte Reichs bestallung angenommen/ Vnd wohin es die notturfft erforderet/ ins feldt gebracht/ vnd vermög der executions ordnung/ von gemainen Stenden des Reichs bezalt werden sollen.

Wir Sezen/ordnen/ vnd wollen auch/das die Stende / so durch andere aufgezogen / vnd nicht in possessione vel quasi libertatis sein / ein jeder neben andern Stenden sein angebürendt anlag / ver mög

# zu Augspurg 1566 auffgericht 9

mög des Reichs anschläg in dieser vnderhaltung selbst entrichten / oder aber die aufziehende Stende / oder andere dem Reich vnderworffen / inhaber derselbigen Herrschafften vnnd gäter / so von dem heyligen Reich herrurendt / vnd deme ohne mittel vnderworffen sein / für sie die aufgezogene / oder von wegen inhabender gäter vnabbrüchig zu bezalen schuldig sein sollen / doch den exempten oder aufziehenden Stenden / in andern fellen / ahn ihrer gerechtigkeit nichts benommen.

Vnd dieweil in der bezalung vorbestimpter / auff eines jeden Standts jetzund bewilligten zweyer Monat anschlägen / auch der Restanten außdem Abschiedt zu Wormbs / Anno / ic. Sechzig vier herrur rendt / die mengel so sich hieuor in andern dergleichen stewarten ereugt / jczmals auch fürfallen mögen. Auff den fall dann einer oder mehr Standt in dieser bezalung seumig oder vngehorsam sich erweisen würden.

So ordnen / vnnd setzen wir / das der / oder die inn die peen der Acht gefallen sein / Darauff dann vrscher Cammerprocurator fiscal / gegen denselbigen / eim oder mehr citationen zu sehen vnd zu hören / sich in jczbemelte Peen zu declarieren vnd zu erklären / aufzugehn lassen / vnnd ferner wie sich gebürt volfahrt / darüber auch Chammercrichter vnnd Beysitzer erkennen vnd sprechen sollen.

Als dann inn fernerm ehrwegen dieses Haubts Articuls / Churfürsten / Fürsten / vnd Stende / auch der abwesenden Räthe vnnd Botschafften / vns auff vrscher gnedigs begern / inn vnderthenigkeit ver-

C iij meldet /

# Abschied des Reichstags

meldet / Nach dem vnser vnd des heyligen Reichs  
Landfrieden / hieuor auss vielfaltigen Reichstagen /  
stattlich berathschlagt / vnd jüngst im acht vnd vier-  
zigsten jar gehaltenem Reistag erklärt / gemehrt /  
vnd gebessert / Und dann im fünff vnd fünffzigisten  
jar / ein executions ordnung auffgericht / deren  
nachmals im sieben vnd fünffzigisten / zu Regen-  
spurg / im neun vnd fünffzigisten zu Augspurg / vnd  
vier vnd sechzigisten jaren zu Wormbs / etlich  
declarationen vnd zusez zugethan / Derwegen  
jetzmaß berütt constitutionen vnd Abschiedt / in  
ihrem wesen zulassen sein solten. So haben wir  
vnns mit ihnen / vnd sie sich hiwider mit vnns  
hierüber verglichen. Setzen / ordnen / vnd wollen /  
das berüter Landfrieden / vnd darnach eruolgte Ab-  
scheidt / wie die mit zeittiger vorbetrachtung beschlos-  
sen / vnd sonderlich der Abschiedt / Anno / rc. Sechzig  
vier zu Wormbs / auffgericht / auch für ein gemein vn-  
ser vnd des heyligen Reichs constitution vnd satz-  
ung / nicht weniger als die in einer gemeinen Reichs-  
uersammlung beschlossen / gehalten / volzogen / vnd dies-  
se alle also in ihrem wesen gelassen / bleiben / vnd bestet-  
zen sollen / Wie wir dann auch hiemit vnd in krafft  
dieses vnsers / vnd gemeiner Stend Aschied gedachte  
constitutionen satzung / vnd Abschiedt erneu-  
wern / confirmieren / bekrefftigen / bestetigen / vnd mit  
fleiß zuhalten / ernstlich gebieten / alles bey vnser vnd  
des heyligen Reichs schwerer vngnad / vnd die straff  
vnd peenen / die in dem Landfrieden vnd gemelten  
Abschieden / eins jeden orts gesetzt / statuiert / vnd ver-  
fast sein / zuvermeiden.

Dieweil

# zu Augspurg 1566 auffgericht 10

Dieweil aber dabeneben wir/ auch Churfürsten/  
Fürsten vnd Stend/ vnd der abwesenden Räthe vnd  
Bottschafften / vns etlicher additionen vnd zusätz  
bemelter executions ordnung / Anno fänsf vnnnd  
fünffzig zu Augspurg/ Desgleichen den declaratio  
nen, im jar vier vnd sechzig zu Wormbs auffgerich  
ten Abschieden begriffen / zu zuthun verglichen. So  
sezgen/ statuieren vnnnd wöllen wir / das solche wie die  
hernachfolgen nicht anderst / als ob sie hieuor in den  
selbigen Abschieden begriffen / vnnnd gleich andern  
Reichs constitutionen gehalten werden sollen.

Als nemlich in berürtem fünff vnnnd fünffziger  
sten jars Abschiedt / in dem versickel anfahendt / Als  
sich dann auch zu vielmanl/vnnnd ahn vielen orten/ rc.  
Sol in der disposition wider die aufgetretene/ auch  
dieses zu gesetzt sein / das ein jeder absager durch den  
jenigen / dem abgesagt worden / oder seine beuelha  
ber/ auch in einer andern Obrigkeit / da der Absager  
inn des abgesagten gebiet angetroffen / vnnnd dar  
aus flüchtig würde / inn der nacheyl nidergeworf  
sen / angrissen / gefendlich angenommen / in Dasselb  
gericht eingestelt / vnnnd zu recht angehalten werden.  
Also auch im Versickel / Solches alles abzustellen / rc.  
Sollen den worten / damit die mutwillig aufgedret  
ten vnderthanen / rc. volgende wörter zugesetzt sein/  
vnd verdecktige Personen/ Absager/ vnd beuheder.

Der disposition des Versickels / i sich auch zutrüge  
das in

# Abschied des Geithstags

das in einem Kreys / ic. Soll zu ende derselbigen zuges  
than sein / Vnd da ein Kreys / oder dessen Obrister vnd  
nachgeordneter sich der sachen nicht vnderziehen / vnd  
wes in diesem ihnen obligt / sich seumig erzeigen thet  
ten / So sole eins andern Kreys Obrister / oder nach  
geordnete / welche berürte thäglich handlungen / ver  
samlung eines Kriegsvolck's / vnd aussgeendt Kriegs  
gewerb betreffen möchten / oder auch zuerhaltung ge  
meines friedens / beschedigung abzu wenden vnnd zu  
uorkommen / solche aussforderung zuthun macht haben /  
auch zuthun schuldig sein.

Gleicher gestalt in dem versickel / Als dann zuver  
richtung alles was obgesetz / ic. dageordnet / das sich  
die Stende eines jeden Kreys / nach iher gelegenheit /  
wes sie ansenglich / vnnd furter jeder zeit / auß erhei  
schender notturfft / zu solchen aufgaben / auss die an  
schlege eines jeden Standts zuerlegen / sich selbst vnder  
ihnen zu uergleichen / vnd zu entschliessen haben / Soll  
zugethan sein / Mit allein zu bemelten aufgaben / gelt  
zusamen zulegen / sonder auch / das in eylender noth  
der seumigen Stende gebürend hilff davon möge et  
stattet werden. Wo dann in einem Kreis durch die  
Stende desselbigen gelt zusammen gebracht / vnnd in  
aussforderungen der Kreis Obrigsten oder nachgeord  
neten / einer oder mehr Standt ihr anzal volck's nicht  
schickten / So soll der Obrigster / oder nachgeordneter  
des Kreis / dieselbig anzal volck's annemen / vnnd auf  
dem zusammen gelegtem gelt besolden / Aber nichts des  
sto weniger derseumig Standt / was auss die Kriegs  
leuth von seinem wegen / seiner anzal nach / auf gemei  
nem Seckel

# zu Augspurg 1566 auffgericht

II

nem Seckel ausgelegt / widerumb zuerstatt schul-  
dig sein.

In versiculo, Nach dem aber ein jeder Chur-  
fürst ic. Ist statuert. Was einem jeden Churfürsten/  
fürsten/oder Standt / auff erhaltung der straffen-  
den Rotten/auflauffen wurd / das er das selbig auff  
seine eignen chosten verrichten soll / Dabey ordnen wir/  
Das auch ein ganzer Kreis ins gemein / sich zu seiner  
gelegenheit einer streiffenden Rotten / vnd wie oft/  
vnd zu was zeitten im jar sollich streissen für zu nemen/  
auch andere nechstgesessene Kreiß obristen/ dessen vmb  
besserer animaduertenz halben / zu vergwissen / ver-  
gleichen möge.

Ebenmeßig ordnen vnd setzen wir / das dem ve-  
sikel / Anff das auch desto weniger inn zweiffel zu stel-  
len ic. bey den wörtern / versamblung Reutter vnd  
Knecht ic. volgende zu zusezen / Und gegen allen denen  
die sonst diser executions ordnung / vnd dem Land-  
sieden zu wider handlen / auch alle. ic.

Dem Versikel / verner nach dem es ein ganz ver-  
gebenlich werde ic. Thün wir diesen zusatz / Jedoch den  
Kreissen in solchen fellen vnbekommen / sich des scha-  
dens ahn dem vrsacher zuerholen. Und da auch einer  
oder mehr Standt / in leistung seiner anschleg seumig  
oder ungehorsamb sein wurd / so solle den Kreissen/  
oder deren obristen vnd nachgeordneten zugelassen  
D sein/

# Abschied des Reichstags

sein / wo die seumigen oder vngehorsamen ihr kriegsleut / auß ihr anschleg nit schicketen / so hoch sich die ertragen / dieselb anzal zu Ross vnd füß / selbst anzunehmen / auß zu bringen / vnd zu erhalten / alles auß des vngehorsamen Kosten / Was auch also darauß geht / soll der oder die seumigen vnd vngehorsamen / neben darauf entstehenden schaden / zuentrichten vnd zu bezalen schuldig sein.

Bey dem versickel / Vnd beuhelen hierauß vnd gebieten dem Keyserlichen rc. Dieweil die Proces durch gesuchte außfluchten der beklagten Partheien offtermals inn verlengerung gezogen / vnd diesem schwerlich gestewert werden mag. So setzen vnd wollen wir / das auch inn saumbnus oder vngehorsamb eins oder mehr Stende / in der obristen vnd zugesordneten / der zu hauff erfordernen Kreissen / möge vnd macht stehen soll / den oder dieselbigen vngehorsame Stende zuerfordern / das sie jres vngehorsams oder saumbnus ursachen fürbringen vnd anzeigen. Vnd da die fürgewandten ursachen vnerheblich erfunden / so sollen sie sich / wes gegen denselbigen vngehorsamen nach gelegenheit fürzunemen / wie die zu gebürlicher gehorsamb zu bringen / mit vnserm vorwissen entschliessen.

Dem Versickel / Anlangent ein ganzen Kreiß rc. Thün wir disen zusatz / Jedoch das des nechst angesessenen Kreiß obrister / schuldig sein soll / die außforderung

# zu Augspurg 1566 aufgericht 12

derung zuthun / da derselbig seumig sein wurd / wie  
obsteet.

Ferner nach besichtigung dessen / so im abschiedt  
des Neün vnd sunffzigisten jars / vber die execu-  
tions ordnung gestelt / begriffen vnd zügethan /  
Wollen wir das mandat dawon in versiculo / Und  
damit dessen so obgesetzt vnd geordnet ic. widerumb  
renouieru / vnd im Reich von newem auskündē lassen.

Wir setzen / ordnen / vnd wollen auch / das des vier  
vnd sechzigisten jars Wormbischen / durch vns / auch  
Churfürsten / Fürsten vnd Stende confirmirtem / vnd  
in gegenwürtiger vnservnd gemeiner Stende ver-  
samblung bestettigtem abschiedt / in versiculo Als  
dann den Kreiß obristen jres ambts verwaltung / ic.  
bey deit worten / Demnach declarieren vnd erklären  
wir die ordnung ic. zu ende desselbigen / dem Pas / Die  
auch gleich als baldt vnuerweigerlich zu ziehen sollen /  
zuzuthün / one fürwendung einicher ursachen vnd  
exceptionen, wie die gleich geschaffen sein möchten.

Bey dem Versikel / Dieweil auch der hilff halben /  
so ein jeder ic. Da den Kreiß obristen gewaldt gege-  
ben / vber die einfach / auch die gedoppelt hilff auffzu-  
manen / Und sich aber diese fell zugetragen / vnd noch  
zutragen mögen / Das auch die gedoppelt hilff zuge-  
ring / So haben wir vns mit Churfürsten / Fürsten  
vnd Stenden / auch der abwesenden Räthen vnd  
pötzschafften verglichen. Sezen / ordnen / vnd wöls-  
D ij len /

# Abschied des Geistags

len/das auch die Kreis obristen / in höchster erheischender noth / die hilff getripelt auff die anschleg auff zu manen macht haben sollen. Dieweil aber der Kreis vnd Stende gelegenheit nit durch aus gleich noch allenthalben dermassen geschaffen / das ein jeder Standt oder Kreis / solche hilff an volck / sonderlich zu Ross schicken mag / So soll hiemit zugelassen sein/ das an statt der anzal volcks nach gelegenheit vnd vergleichung eines jeden Kreis standt / diejenigen somit lantten zu Ross vnd füß nit gefast / jre gepürnus / inn ihren Kreissen mit gelt erstatten mögen / jedoch mit solcher bescheidenlicher anstellung / da der selbigen Kreishilff / in denen diese verordnung für genommen / ins feldt zusammen gebracht werden solt / das auch die obristen oder nachgeordnete / jre Kreis anzal kriegsuolck zu Ross vnd füß one verhinderlich auff zubringen gefast sein sollen.

Vnd wir als Römischer Keyser / wollen auff die fell / da drey oder mehr Kreis jhe einfach / gedoppelt / oder gedrippelt hilff zusammen zustossen verursacht / die Ritterschafft vnd vom adel vns vnd dem heyligen Reich one mittel vnderworffen / erfordern vnd ersuchen / das sie zu rettung schutz vnd schirmgemeiner sicherheit inn bestimpter anzal / deren wir vns mit ihnen verglichen werden / auch zuziehen sollen.

Dem Versickel / Wiewol auch in der executions ordnung / in passu, Demnach so declarieren vnd erclern wir disen articul ic. Soll hiemit zugesetzt sein / das

# zu Augspurg 1566 aufgericht 13

das niemandt hohes / mittel / oder nidern standts/  
one vorwissen vnd bewilligung der Kreiß obristen/  
auch vor dem er sich mit jhnen der caution halben/  
endlich verglichen / einichen kriegsman anzunemen/  
zubestellen / oder auch anridt oder lauffgelt zugeben  
zugelassen sein soll.

Ferner inn dem Versickel / Wir sezen / ordnen/  
vnd wöllen auch / das sich einer hohes oder nidern rc.  
soll den worten im Context / zu dem auch gnugsam  
caution vnd versicherung thun / wie obstehet / zu-  
gethan sein zuvor vnd ehe er solch kriegsuolde an-  
nimpt. Also auch an dem orth zu ende / wie volgt/  
Gleichs fals soll auch was jzt gesetzt / in dessen per-  
son / der für sich / vnd jhme seibs / ein kriegsuolde inn  
zuleßigen fellen / inn bestallung auffnimpt / gehalten  
werden.

Ferner anff den fall / da noch in etlichen Kreiß  
sett mengel der execution halben beuor werent / So  
sollen derselbigen Kreiß obristen / gleich als baldt  
nach aufgang dieses Reichstags solche mengel der  
execution vnuerzogenlich ergentzen / vnd inner-  
halb dreyen monaten nach dato dieses vnsers ab-  
schiedts / jhre relationes solcher jhier verrichtung  
vns zuschreiben.

Vnd damit abermals souiel möglich den landfried  
D iij brüchi-

# Abschied des Reichstags

brüchigen vnrüwigen / vnzuleßig empörung abgewesret. So wollen wir die rittmeister vnd obristen / so wir auf den Kreissen des heyligen Reichs in Vngern / in jziger expedition zugebrauchen / gnedigst vorhabens / den Kreiß obristen / darunder dieselbigen gesessen / vnd sich enthalten anzeigen vnd namhaft machen / damit denen so sonst zu außrhür vnd vnrhue beginzig / vnd vnder dem schein solcher bestallungen / andere böse Practicken suchen / vnnnd dem heyligen Reich zu grossem nachteil vnd schaden vben möchten / durch solche benennung dieselbige wege / genzlichen abgekürzt werden / Wie auch wir die mandaten, das niemandt wider vns / vnd die Stende des Reichs / sich inn einig kriegsgewerb begeben soll / wiederumb ernewern lassen wollen.

Off vnser welter den erscheinenden Chur  
fürsten / Fürsten vnd Stenden / auch der abwesenden  
Räthen vnd pottschfften / auf vnuemeidenlicher er-  
heischender hohen not / gnedigs gethanes vorhalten /  
Das wir in glaubwirdiger gewisser erfahrung stundē /  
vns auch nichts anders zuversehen / Dann das ge-  
mainer Christenheit Lebfeindt / der Türk / vnd  
obgemelter sein vnchristlicher anhang / vber vorige  
vnmenschlich gegen dem Königreich zu Hungern ges-  
übte Tyranney / vnnnd letztlich wider alle aussgerich-  
te / versprochene / vnnnd beschlossen friedtstende / one  
einich gegeben vrsach / jüngstuerschienes Sommers /  
vns / vnnnd vnser anreinende Königreich vnd landt /  
mit thatlichem kriegs gewalt ansechten / vnnnd seinen  
tyrannischen / gegen vns / vnnnd vnsren Christlichen  
landen vnnnd leutten / geübten müthwillen / auch  
jziger

# zu Augspurg 1566 auffgericht 14

jziger zeit entlich bedach / vnd onzweifelichs vor  
satzt/ein gewaltige expedition, heerzug/vnd haupt  
krieg/gegen vnsern Christlichen Konigreichen / vnd  
landen furznemen/Vnd on angesehen seines hohen  
alters / sich in der person / in angeregte expedition  
zubeben / Wie er dann albereit vor gutter weil zu  
solcher Rüstung / sein anstellung gethan / seine ambt  
vnd beuelchs leuth auffmanen / auch solchen fürge  
nommenen haupt krieg/nach seinem branch/öffentliche  
publiciern vnd aufrüffen lassen.

Vnd wiewol vnser Orator zu Constantinopel/  
bey dem Türcken/vnd seinen obristen Baschen vnser  
wegen/vmb haltung der friedstende / angesucht. So  
hat doch der tyrannisch feindt/gedachtem Oratorn,  
in solchem nit allein kein gehör geben wollen / sonder  
auch jne verwirlich einschliessen / vnd demselbigen als  
len zu gang versperren lassen. Auf diesem allem wir  
vns nichts anderst/auch nichts gewissers/als eines ge  
waltigen überzugs vnd beharlichen kriegs/dardurch  
die noch überbleibent dition ahn dem Königreich  
Hungern/vnd die nider Österreichischen landt / in die  
eufferst gefarlicheit gesetzt werden / zubesorgen / Wo  
dann disem barbarischen feindt/in seinem Tyranni  
schen fürnemen zugesehen/vnd er in Hungern vnd Ö  
sterreich/seinen tyrannischen willen vortsetzen vnd er  
langen möcht / In diesem meniglich bey sich zuermesse/  
Was mehrbemelter mechtiger feindt/für ein freyen zu  
gang bekomen würdt / vnuerhindert meniglichs/ims  
merfort/bis in das hertz vnsers gemainen vatterlands  
der

# Abschied des Reichstags

der Teutschen Nation / mit seinem erschrecklichen gewaldt vnnnd macht / durchzutringen / vnnnd dieselobliche Nation / in vn widerbrenglich / ewig verderben / vnd entlichen vndergang zurichten / Wir / auch die Churfürsten / Fürsten / Stende vnnnd Pottschafften / demnach getrewes väterlichs vleiß / vermant / er sucht / vnd an sie gnediglich gesunnen vnd begert / Sie wölkten inn solchem allem / die offenbar gemein noth vnd gefahr / so nit allein vns / vnd vnsren Christlichen Königreichen vnd Landen / sonder gleich so wol / gemeinen Stenden des Reichs / deren Vnderthanen / hindersetzen / vnnnd jedermeiniglichen / sampt vnnnd sonderlich / beschwerlich obligt / vnnnd für der thür ist / be hertzigen vnd zugemüt fürten / ihr vermögen zusammē setzen / vnnnd damit diesem barbarischen feindt / vermittelst Göttlicher verleihung / mit dapfern wi derstandt begegnet werden möchte / sich in solcher augenscheinlich noth / Christlich / vnd mitleidenlich er weisen / auffs eusserst angreissen / vnd vns / ohne alles verziehen vnd auff halten / zu vorderst Gott dem All mechtigen zulob vnd preis / seines Göttlichen namens / vnd dann zu Christlichem nachpaurlichem trost / vnd rettung vnsrer bekummerten / vnnnd dieser höchsten gefahr anreinenden Landt vnd leith / ein stattlich an sehnlich eylendt hilff / vnd dieselbig vmb mehrer rich tigkeit willen / an gelt / zu bestellung einer Lambhafsten vnnnd dapfern anzal kriegsbold / als nemlich 11. vnd 11. tausent / zu Ross vnd füß / 11. Monat lang zu vnderhalten / volliglich / vnnnd ohne allen abgang güt hertzig bewilligen vnd reichen. Wiewol nun Churfürsten / Fürsten / vnnnd Stende / auch der abwesenden Räthe vnnnd Pottschafften / auff jetztbemeldt vnsrer gnedigs anbringen / ansinnen / vnd begern / sich iher jziger

# zu Augspurg 1566 aufgericht 15

ger beschwerlichen oblien / vnd anderer vngelegenheit erinnert.

So haben sie doch inn betrachtung vorbemelter fürstehenden grossen hohen gefährlichkeit / vnd das gleich als baldt nach abgedrunnenem vbrigien theyl der Cron Hungern / auch verwüstung der Österreichischen fürstenthumb vnd Landt / ( welches Gott der Allmechtig / miltiglich abzuwenden gerüche ) das seuer das heylige Reich Teutscher Nation zum nechsten anschein / vnd dieser Tyrannisch Feindt / von dem man seiner gewonheit nach / anderst nichts / dann grimmigen Tyrannischen wütendts / genglich verwüstens Landt vnd leuth / vnd sonderlich entlichs aufztilgens / vnd verdrückung des Christlichen namens vnd glaubens / zu erwarten / ein freyen offenen Paß vnd zugäng / in die Teutsche Nation da durch erlangen würde / vnd meniglich Hoch vnd Widersstandts das sein verlassen / entweichen / in frembde Landt / ins ellend sich begeben / oder verlusts leibs / lebens / weib vnd kindt / gewerzig sein musten / zu schutz schirmb / auffenthalten / der anrainenden Christliche Landt vnd leuth / auch solche grosse gefährlichkeit / vnd verderbliche verheerung vnd verwüstens / von dieser loblichen Nation abzuwenden / vnd zu auffenthalt gegen diesem wütendem Feindt / sich dahin verglichen / entschlossen / vnd bewiligt / Das sie die Churfürsten / Fürsten / vnd Stende / des heyligen Reichs Teutscher Nation / ahn statt der begerten anzal Kriegsuolck's / zu Röf vnd Fuß besoldung / vns ihr hilff dieses gegenwärtigen sechs vnd sechzigisten jars / u. Monat / dreyfach ahn gelt / diser zeit / vnd im Reich Teutscher Nation / gangbarer / vnd in grober gulden oder Silberin Münzen nach eines jeden Standts anschlegen zu dreyen zielen / nemlich

L des er:

# Abschied des Reichstags

des ersten zu jetzigen Pfingsten / des zweyten / auß Jacob / des dritten auß Michaelis / leisten / entrichten / bezahlen / vnd in den Stetten / Frankfort / Nürnberg / Regensburg / Augspurg / oder Leipzig erlegen / vnd dahin hinder Burgermeister / vnd Rath / jedes orths lieffern wöllen vnd sollen. Welches wir auch also von gemainen Stenden der abwesenden Rethen / vnd gesandten / zu gnädigem wolgefallen angenommen haben.

Wie wol dann auß milder verleihung Götlicher gnaden / vnd der Stende des heyligen Reichs / trew / herziger zuszung / dem gemainen Feindt / in jetzlauf / fendem jar / etwas ahn seinem grimmigen fürsat / verhoffentlich abgebrochen werden soll. Vnd aber dieser Feindt setner Arth / vnd herbrach / tem gebrauch nach / sein höchste mach vnd gewalt / nicht allein von wegen eines halben jars / oder etlich / cher weniger Monat / inn eim solchen fürgenommes / nen haubtkrieg ins Feldt bringt / vnd sich in einsols che weite Reys / mit gewaltigem Heer / inn anzug begibt / Sonder gentlich zubesorgen / dieser Arg / listig Feindt / werdt den angestelten Krieg beharlich / vollführen / vnd nicht absezzen / biß er die trübseligen Benachbarten / vnser Christenlich Landt vnd leuth / durch sein vbergeweltig Heer / gentlich in vndergang stelle / vnd sich weiter inn die Christenheit eintrin / ge / Vnd nachmals dem Heyligen Reich Teutschec Nation / vnserm gelibten Vatterlandt / seines gefal / lens nehern möge / in dem man sich vernern einigs wei / tern sichern friedstands / keins wegs zu getrost / vnd ob gleich

# zu Augspurg 1566 auffgericht 16

ob gleich ein solcher inn widerwertigem des Feindts  
zustandt/ jedoch anderst nit/ dann zu seinem vortheyl  
erlangt würdt/ vnd aber auf langer erfahrung kundt-  
bar/ das dieser Feindt getroffene friden/vnd friedsten-  
de/lenger nicht hält/ oder sich zu halten schuldig ver-  
meint/ dann bisserfener gelegenheit sein gewalt/zu  
verderblicher vnderdrückung der nechst angesessenen  
Christlichen Landt/durch zu dringen haben mög.

Der wegen die augenscheinlich noth zum höch-  
sten erfordert/ das wir vns entgegen zu einem behar-  
lichen werck/vnd bestendiger gegenwehr/widerstandt  
vnd abbruch/bey jetziger noch werendem Reichstag  
bedecktlich gefast machen.

Ob wir dann gnediglich/ auf Vatterlichem gemut  
in diser notwendiger beharlicher anstellung/gemaine  
Stende des heyligen Reichs ferner darlegens gern  
enthaben sehen/ vnd ganz geneigt weren/die sachen  
der gestalt fürzunemen/ dardurch jetziger zeit/ deren  
verschont werden möcht. Dieweil aber über das/  
bey Weyland vnsers geliebsten Herrn vnd Vatters/  
Keyser Ferdinanden hochloblicher gedächtniß/Re-  
gierung/in dieses überlestigen Feindts schedlichem zu  
nötigen vnd intringen/sein lieb/vnd Keyserliche Ma-  
iestadt/ auch deren Königreich vnd landt mercflicher-  
schöpsst. Wir auch nun mehr gegen dem Türcken vnd  
seinem anhang auf hochdringender noth/bis in zwey  
ganze jar herumb/ gefürte hefftige Kriegßvbung/ein  
treffentlich ansehenlich summa gelts auffgewandt/  
vnd vns gegenwärtigs jars/noch viel mehr aufflauf-  
E ii sen würdt/

# Abschied des Reichstags

lauffen würdt / Derhalben wir ein solchen schweren  
Kosten zu künftigem widerstandt vnd verhoffentli-  
chem abbruch / allein mit unsfern beschwerdeten getre-  
wen Landen / nicht wolausharren vnd erschwingen  
künden. Derwegen in solchem nicht vmbgehen mö-  
gen / ahn unsrer vnd des heyligen Reichs erscheinende  
Churfürsten / Fürsten / vnd Stende / auch der abwe-  
senden Botschafsten zugesinnen / vnd sie gnediglich  
zuersuchen / sie wolten sich in solcher ihnen selbst / auch  
ihren Landen / vnd leuthen / obligender hohen gefür-  
lichkeit / auff ein beharlich / gegen diesem geschwinden  
Feindt / mitleidenlich hilff ahn gelt einlassen / vnd  
nach aufgang jetzige sars vorbestimpter bewilligter  
handreichung / noch fürther / auff ein anzal jarlang / ih-  
weiter beharlich hilff bewilligen / vnd zuleisten vnb-  
schwertdt sein / damit der grausam Feindt gemainer  
Christenheit / durch verleihung Göttlicher gnaden /  
von diesen der Teutschen Nation / nechst angelegenen  
Landen noch ferner abgehalten / vnd deme verhoffen-  
licher abbruch gethan werde. So haben Chur-  
fürsten / Fürsten / Stende / vnd Botschafsten / vnans-  
gesehen / anderer ihrer obligenden beschwermussen / sich  
verglichen / entschlossen / vnd vns bewilligt / nach  
aufgang dieses sechs vnd sechzigisten sars / die nechst  
nacheinander volgende II. jare eines jeden sars II. Mo-  
nat lang / ein jeder Standt sein antheyl / zu berürter  
besoldung ahn gelt / nach seinen Reichs anschlegent/  
einfach / zu zeit vnd zielen / wie die hieuor in der  
contribution gegenwärtigs sechs vnd sechzigisten  
sars / auch benandt / entrichten / bezalen / vnd in der  
vorgedachter Stedt / Frankfort / Nürnberg / Regen-  
spurgk / Augspurgk / oder Leipzig / hinder Burgermei-  
ster vnd Rath derserbigen eine / antworten / liefferit  
vnd erlegen wollen.

Vnd

# zu Augspurg 1566 aufgericht 17

Vnd sol solche gelthilff/im fall der noth/benante  
jar/ gegen dem Tirannischen Feindt angewendt. Da  
aber Gott der Almechtig verhoffentlich gnad verlei-  
hen würdt / das dieser Feindt jnmittelst von seinem  
hochlestigem gewaltigem fürsatz/ abgetrieben/ oder in  
was wege abgewendt wird/ so sol berürt gelthilff bey-  
samen inn den Legstetten/ bis zu andern gegen dem  
Türcken nothwendikeiten behalten/ vnd zu andern  
sachen nitgebraucht werden.

Dieweil nun diese bemelte nothwendige hülffen  
den bekommerten Christlichen Landen/ so in vnd ahn  
der gefahrlicheit gesessen/ zu trost auch den feindt von  
der Tentschen Nation abzuhalten / meniglichen ho-  
hen vnd nideren standts Obrigkeiten vnd Vnderthan-  
nen zu befridigen/vnd bey ihren landen vnd leuthen/  
haaben/ vnd gütern/ weib vnd kinder zu erhalten  
guediglichgesucht/vnd nothwendig bewilligt/vnd es  
doch den Churfürsten/ Fürsten/ vnd Stenden/die hies-  
norwetlich vnd kündlich beschwerdt/vnverschwing-  
lich diese hilff/ auß ihren eignen Cammergütern vnd  
gesellen dar zu strecken. So sol es derowegen einer je-  
den Obrigkeit/wie rechmäßig herkommen/vnd recht  
ist/frey stehen/vnd zugelassen sein/Ihre Vnderthanen  
Geistlich vnd Weltlich/ sie seyen exempt oder nicht  
exempt, gefreyet/oder nicht gefreyet/niemandt auß  
genommen/der halb mit stewer zu belegen/Doch höher  
vnd weiter nicht / dann so ferz sich einer jeden Obrig-  
keit gebürende anlag erstrecken wirt/ vnd das den vn-  
derthanen zuuorderst/eigentlich vnd außtrückenlich  
diese hilff kundbar gemacht werde.

Vñ sollen die vnderthanen/auffersuchung der Obrig-  
keit iij feit/

# Abschied des Reichstags

keit / jeder sein gebürnuß abzurichten vnd zu bezahlen  
schuldig sein / vnn und insonderheit sollen die capitula  
bey den hohen Stifften / vnd derselbigen Vnderthanen /  
jren Erzbischöffen vnd Bischoffen/dergleichen  
die Stedt/ vnd ihre eingesessene Bürger / so Churfür-  
sten/Fürsten/vnn und andern Stenden ohne mittel vñ-  
derworffen sein/denselbigen jhren Churfürsten / Für-  
sten / vnd andern Stenden/in solcher hilff auch zu ste-  
wer kommen / vnuerhindert aller vertreg / obligatio-  
nen/statuten/gebreuchen/gewonheiten/vnd herkom-  
men/so einich Stift oder Stadt mit jren Erzbischöf-  
fen/Bischoffen / Fürsten vnn Obrigkeit / in diesen  
fellen haben/allegieren vnd fürwenden möchten.

Vnd die weil diese constitution in vorigen der-  
gleichen Reichs stettern auch gesetz / statuiert / geord-  
net / vnd aber deren etliche vorbemelter Vnderthanen/  
dieser vnser / vnd des heyligen Reichs satzung zuentge-  
gen / vnd zu wider / jre schuldighilff nit abrichten wöl-  
len / Welches denselbigen Stenden / denen diese wider-  
spennige Vnderthanen vnderworffen / mit zugeringem  
nachtheyl gelangt / vnd man sich zubefahren / das in ge-  
genwartiger hochnotigen anlag / zu schutz vnd schirm /  
vnser Königreich / Land / vnd vnderthanen / auch des  
heyligen Reichs Teutscher Nation / gemeines Vatter-  
landts / gegen dem Tyrannischen Feindt / vnd vdeele-  
stigem gewalt angestelt / berürte dem Rechten / billich /  
vnderbarkeit / widerstrebende Vnderthanen / sichebe-  
meyig auch jetztmals vnserm vnd des heyligen Reichs  
al gemainem beschluß widersezzen würden / der wegen  
jre Obrigkeit / mit andern jren gehorsamen vnder-  
thanen / diese stattliche hilff nit wol würden ertraget  
mögen /

# zu Augspurg 1566 auffgericht 18

mögen / dardurch der bezalung ein abgang entstehen  
möcht.

Derwegen haben wir vns mit Churfürsten/ Fürsten / vnnd Stenden / auch der abwesenden Räthen vnd Gesandten verglichen. Setzen vnd wöllen auff den fall gemelte vnd andere Vnderthanen dieser constitution nicht Pariern vnd gehorsamen/ sonder jren Obrigkeyten ihre anlagen zuentrichten / sich widersezten / vnd zu angestelten Terminen vnd zielen nit liefern / oder bezalen würden. So sollen sie dardurch in poenam dupli gefallen sein/ dergestalt / das sie jr anlag vnd schuld gedoppelt / ihren Obrigkeiten zu bezalen vnd zu entrichten schuldig sein sollen.

darwider auch an vnserm Cammergericht / Keit Proces / denselbigen ungehorsamen vnd seumigen gegen jr Obrigkeit erkent werden/ dagegen aber sollē vnd mögen/ die Churfürsten/ Fürsten/ vnnd Stende/ vnd Obrigkeiten/ in solcher verwaigerung vnd widersetzung vorbemelter jrer vnderthane/ gegen jnen am Keyserlichen Cammergericht zu Procedieren/ vnd sie zu der bezalung zu bringen/ möge vnd macht haben/ vnd auch Cammerichter vnd Beysitzer auff solche constitution gebürliche Proces vnd erkantnuß/ auff der klagen/ den beger vnd anrussen/ ergelben zulassen schuldig sein.

Weiter nach dem die erfarnuß mit bringt/ das in vorigen bewilligten/ vnd auffgelegten Reichs Contributionen vnd stewer / die gehorsamen Stende / zu angesetzten Terminen vnd ziel/ ih: gebürnuß entricht vnd bes-

# Abschied des Geistags

vnnnd bezalt / etlich aber in nicht geringer anzahl / in der bezalung sich seumig erzeygt / dieselbig so lang verzogen / bis sie etwann durch fiscalische Procesß darzu angehalten vnd getrungen worden / vnd dannoch berürte Procesß ihre zeit vnd weil auch erfordern. Und aber solche auffzügige langsame bezalung in nothfellen zu nachtheyl gelangt. So setzen / ordnen / vnd wöllen wir / das zu erhaltung gebürlichergleicheit / Da einer oder mehr Standt in bezalung seiner anlag seumig / vnd vngehorsamb sein würdt / das der / oder die / dardurch in die Peen der Acht gefallen sein / vnnnd soll vnser fiscal Chamber Procurator / wie wir ihme auch solches hiemit aufflegen / vnd beuelen / gegen denselbigen eim oder mel... citationen zusehen vnd zuhören / sich in die peen der Acht zu declarieren vnd zu ercleren / aufzugehen lassen / vnnnd ferner darauff gebürlich procedieren.

Und damit der Cammer Procurator fiscal / ein eigentlich wissen entpfahre / gegen welchen Stenden er von wegen iher nicht erlegung vnnnd seumigkeit procedieren sol. So sollen obermelte Legstädt / nach aufgang eines jeden / auß den vorbestimbten dreyen vnderschiedlichen zielen / in vierzehē tagen / oder außs lengst / in einem Monat darnach / gedachtem Cammer procurator fiscal / ein verzeichnuß deren Stende / so die erlegung gethan / gewißlich vberschicken / damit er der Cammer Procurator fiscal / alßdann gegen den andern / so sich seumig erzeygen / vnnnd die ihr gebür zu den bestimbten frysten nicht erlegt / Procesß aufzugehen lassen / vnd gegen jhnen volfaren möge.

Damit

# zu Augspurg 1566 auffgericht 19

Damit auch diese hilff auff eins jeden Standts  
anschleg / desto fölliger geleist vnd bezalt / vnd gegen  
diesem vberlestigen feindt / so vil destostattlicher/ans-  
sehenlicher vnd fürtreglicher inns werck gebracht wer-  
de / So sollen die Stende / so durch andere aufge-  
zogen / vnnid nicht in possessione vel quasi liber-  
tatis sein / ein jeder neben andern Stenden/sein an-  
gebürende anlag/vermog des Reichs anschleg / selbst  
entrichten / oder die aufziehende Stende dem Reich  
vnderworffene inhaber derselbigen her:schaffsten vnd  
güter / so von dem heyligen Reich herrürendt / vnnid  
one mittel vnderworffen sein / für sie one abbrüchig  
zubezalen schuldig sein / doch den exempten oder  
aufziehenden Stenden in andern sellen / an jre ge-  
rechtigkeit nichts benommen.

Wir wollen auch auf gleichen bedencken / mit  
der freyen Ritterschafft vom Adell / vns vnnid dem  
heyligen Reich / one mittel vnderworffen / handlen  
lassen/ das sie zu solcher hilff / wider den gemeinen  
feindt sich auch Christlich vnd mitleidenlich zuerzeis-  
gen vnbeschwert sein wollen.

Die Hain vnnid See stett belangendt / Dieweil  
wir albereit von wegen solcher hilff leistung mit jnen  
handlung zu pflegen / ein tag auff Sontag Trinita-  
tis / den neüdten Junij schierkünstig / inn vnser  
vnnid des Reichsstatt Lübeck ausschreiben lassen/  
Dahin wir dann vnscere stattliche Comissarien ab-  
zufertigen vnd zugeordnen bedhat / auch von we-  
gen

# Abschied des Reichstags

gen der Churfürsten / Fürsten / vnd Stende / etlich benennet worden / das sie ihre Räthe vnd beuelch haber / von ihrer / auch anderer Stende wegen / dahin berüter handlung beyzuwohnen schicken sollen.

Ob dann nicht allein die Stett / welche beim Churfürsten / Fürsten / oder andern Obrigkeiten / one mittel vnderworffen / vnd zugehörig / von denen im Regensburgischen abschiedt / des sieben vnd fünfzigsten jars meldung beschicht / Sonder auch andere / so Churfürsten / Fürsten / oder andern Obrigkeiten one mittel vnderworffen vnd zugehörig sein / vnd in des heyligen Reichs anschlegen nicht belegt werden / zu bestimptem tag beschrieben. So haben wir vns mit Churfürsten / Fürsten / vnd Stenden / auch der abwesenden Räthen vnd pottschafsten / dahin erindert / vnd verglichen / das in berüter handlung diese bescheidenheit gehalten werden soll. Damit den Churfürsten / Fürsten / vnd Obrigkeiten / an ihrer habenden gerechtigkeit / superioritet / obrigkeit / vnd was in ihre contribution / steyer / vnd anschleg / gehört / vnd zusheet / nichts benommen / Diese stett auch von ihnen den Churfürsten / Fürsten / vnd Obrigkeiten nicht aufgezogen / zu dem des Reichs anschlegen nichts derogiert / oder darauf verwendt werden / vnd derselbigen auch inn einigen wege / kein abgang dadurch eruolge. Dieweil es aber ansehenliche vermeßliche Stett / vnd dise gemaine hilff / zu trost der betrangten Christen mitleidlich angestelt. So wollen wir vns / auch Churfürsten / Fürsten / vnd Stende / zu ihnen versehen / sie werden sich vonn diesem allgemeinen Gottseligen werck nicht absondern.

Nach

# zu Augspurg 1566 aufgericht 20

Nach dem ferner die anwesenden Churfürsten/  
Fürsten vnd Stende / auch der abwesenden Räthe/  
vnd Pottschafften / die bestellung vnn und versehung  
des feldt obristen ampt/in vorstehender expedition  
vnd Kriegsübung/vns gutwillig heimgestelt/ So ha-  
ben wir solchs von ihnen / zu gnädigem dand'nemen  
gesallen angenommen / vnn und sein auch hierauff gne-  
dig/ getrewes/vätterlichs/gemüts bedacht/vns mit  
bestellung/vnd versehung solches ampts/nach geleges-  
heit Türckischer fürgeender eignen personlichen expe-  
dition vnd feldzugs dermassen zuerzeigen/das ge-  
meine Stende/vnsers verhoffens/spürlich abnemen/  
vnd im werck befinden sollen / das vns das gemein  
heil / die rettung Christlichs blüts/vnd abwendung  
der greulichen Tyranny dises barbarischen feindts/  
mit allem ernst vnd zum trewlichsten anlegen / Wir  
auch/sampt vnsern geliebten Brüdern / beiden Erz/  
herzogen zu Österreich/ an darstreckung vnsrer leib/  
guts/vnd vermügens / laut vnsrer vorigen erbietens/  
gar nichts manglen/nocherwinden lassen werden.

Als dann auch wol von nöten/zu berürktem felt/  
zug Kriegs räthe vnn und Musterherrn / auch zal vnn und  
pfennigmeister zuordnen / Welche das erlegt hilff/  
gelt / jederzeit / bey den bestimpten Legstetten erhes-  
ben / das Kriegsuolc ordenlich mustern vnd bezahlen/  
vnn und also solche hilffen nindert anderwohin / dann  
zu disem Christlichen wercke vnn und expedition wi-  
der den Türcken verwenden / So seindt von wegen  
der Churfürsten Fürsten / vnn und gemeiner Stenden /

# Abschied des Reichstags

zwen zu Musterherrn vnd kriegsräthen / beide empfänger samtlich zuverdretten / vnd zuversehen verordnet / vnd dann zwen zal vnd pfennigmeister / so Graffen oder herrn / oder sonst ehlich personen / im Reich Teutscher Nation dermassen begütet / gesessen / des wesens / ansehens / vnd also herkommen / auf die ein güt vertrawen zu setzen / denn auch solch werck wol zubefehlen / Darzu dann dham von Siebendorff auff Rottwerendorff / als für einen bestellt / vnd gegeben / vnd seindt auch diesen Musterherrn vnd kriegsräthen / auch den zal oder pfennigmeistern ihre Instruction begriffen vnd verfertigt / deren sie sich in jhren außerlegten ämpfern / gemäß zuerzeigen vnd zuverhalten.

Vnd haben wir sampt gemeinen Stenden / den Räthen / portschafften / vnd gesandten / einem kriegsrath / oder Musterherrn / Monatlich 11. gulden / aber einem zal oder pfennigmeister 11. gulden / zu seiner besoldung / vnd stattgelt geordnet / welche jhnen auf ob angeregter der Stende hilff zuentrichten vnd zu bezahlen.

Vnd sollen gedachte Kriegsräthe / vns aller vnd derthengsten gehorsam erzeigen / ihr auffsehen auf vns haben / vnd sich zu rath vnd kriegssachen / auch Musterung des kriegsnuolks / neben andern vnsrer Kriegsräthen / vnd beuelchhabern gebrauchen lassen.

Gleicher

# zu Augspurg 1566 aufgericht 21

Gleicher gestalt sollen auch die pfennigmeister  
auff vns bescheiden / vns gehorsamb vnd gewertig  
sein / vnd soll ihnen den pfennigmeistern one vnser  
bewilligung / inn shren raitungen nichts passiert wer-  
den.

Ferner wollen wir vnserm gethanen erbieten  
nach / welches dann die Stende zu vnderthenigem  
danc<sup>k</sup> nemen gefallen angenommen haben / sampt vn-  
sern geliebten Brüdern / alle vnser / auch iher Erb-  
lichen Königreich / Fürstenthumb / vnd Landt/  
macht/leibs/vnd guts/ auch müglicher bestellung vnd  
versehung des geschütz/munitio[n]/artelerey/Schiff-  
brücke[n]/Schiff / haltung gutter kundtschafften/  
deszgleichen damit man mit prophiant gnugsamlich/  
vnd andern dergleichen notursten versehen / an  
aller müglichen volziehung / an vns nichts erwinden  
lassen.

Wir seindt auch weiter auff der Stende vnder-  
thenig erinnern / des gnedigen willens / ein anzal leich-  
ter pferdt / souideren immer inn vnserm Königreich  
Hungern auffgebracht werden mögen / Wie wir dann  
albereit in bestellung vnd auffnemung solcher pferdt/  
inn vollem werck stehn / in bestallung auff zunemen/  
vnd gegen dem seindt neben anderm kriegsuold<sup>k</sup> zu-  
gebrauchen.

S iiij Gleicher

# Abschied des Reichstags

Gleicher gestalt sein wir dahin gnediglich / (wie dann nuhmehr dieses one das ins werck gericht) bedacht / vnd endtlichs vorhabens/ nicht allein gemeiner Stende des heyligen Reichs leut vnd vnderthanen zu solcher expedition, vnd zu hohen Empfern / vnd Beuelchsleuthen zuziehen / Sonder auch das kriegs uolck / inn gemein zu Ros vnud füß mehrern theils/ auf der Stendt fürstenthumben / landen vnd gebieten/bestellen vnd annhemem zulassen.

Als auch die Churfürsten/ Fürsten/vnd Stende/ auch der abwesenden Räthe/vnnd gesandten bey vnserm gnedigen erbieten / bestellung der Prophiandt betreffend / auf etlichen eingefürten anzeigung / vnd stattlichen bewegnissen / anlangens gethan / das ein general prophiandtmeister / aus ihr der Churfürsten oder Fürsten vnderthanen vnd angehörigen / oder auch auf andern Stenden/ oder deren vnderthanen/ dem andere darzu taugliche der ding erfarne Erbare personen zugeordnet werden möchten / diesem ampt vorgesetzt werden sollt.

Vnnd aber wir hieuor mit einem tauglichen dapfern / vnd verständigen obristen prophiandtmeister gefaßt / der albereit im werck diese vorsehung nach nottußt zubestellen. So haben wir vns mit ihnem / vnd sie sich hinwider mit vns verglichen / das es fürgenommener anstellung des prophiandtmeisters

# zu Augspurg 1566 auffgericht 22

meisters halben also bleiben / vnd von wegen  
der Stende / den zweien geordneten Kriegsrath-  
en / einem / oder denen beeden auffgelegt werdt / vns  
serm bemelten obristen prophiantmeister / allenthal-  
ben zu desto richtiger bestellung vnd herzubring-  
ung der prophiant / allen hilfflichen rath vnd bey-  
standt zu erzeigen / auch jederzeit verholffen zu sein /  
wann die prophiant ins Leger gebracht / das die  
schatzung derselben / nach gelegenheit wie die erkauft /  
vnd biß dahin geliefert / inn einem gleichmessigen vnd  
treglichen werth gesetzt werde.

Vnd dieweil dannocht der prophiant halben /  
mögliche verschung / vnd dem Kriegsuolck zu guttem /  
befürderung geschehen soll / vnd aber die Reütter bes-  
tallung / in newlichen zeitten / auff ein beschwerliche  
übermaß gestigen / vnd noch täglich siche erhöht.  
So wollen wir auff der Stende vnd pottschaff-  
ten vns fürbracht / Räglich anzeigen / inn jziger not-  
wendiger expedition / auff vnser bedachlich inn sol-  
chen fellen / hierauff auffgerichte vnd gegebene bes-  
tallung handlen / vnd nach müglicher gelegenheit hin-  
faro / in vblichen brauchrichten.

Dieweil auch hievor in allen Reichs berathschla-  
gungen einfallen / das zu bestendigem erschieslichem  
widerstandt / diesem mächtigen feindt zuthun / auch  
andere König vnd Potentaten / der Christenheit zu  
hilff vnd beystandt mit einzuziehen / Was dann  
über

# Aßhied des Reichstags

vber vnsen getrewen sorgfältigen fleiß / inn diſem als  
bereit für gewendt / vnd erhalten / weiter anlangens  
vnd ersuchens bey andern gleicher gestalt zuthün  
für güt angesehen / Inn deme wollen wir nach gele-  
genheit / da etwas verhoffentlich fruchtbarlichs auf-  
zurichten / mit denselbigen vns inn handlung ein zu-  
lassen auch vnbeschwerdt sein.

Wiewol sich dann ferner inn einer solchen  
Kriegs vbung / gegen eim frembdem Tyrannischen  
feindt / gegen dem nicht allein vmb die herrschung/  
sonder vielmehr vmb ehr/leib/vnd leben / zu streitten/  
billich im heyligen Reich / Teutschter Nation / gewis-  
ser sicherheit / meniglich solt haben one zweifelich  
zugetrostet. Dieweil aber auf beschwerlichen  
verschiner jar / zugestandenen widerwertigkeiten/  
noch andere nachtheilige Landfridbrüchige besche-  
digung eruolgen / oder auch von newem andere vnu-  
ersehenlich entsteen möchten. So sein wir auff  
solche der Stende vnd pottschafften / vns gethane er-  
innerung / vnd für vns selbst / one das / des väters/  
lichen gnedigen vnd begierlichen gemäts / mit getre-  
wem vnd gnedigem fleiß / alles mögliche einsehens zu  
haben / damit Landfridbrüchige / thätlich gewalts/  
same handlungen verhütet / vnd die Stende vnd vnu-  
derthanen / in rüwigem frieden / bey recht / vnd dem  
was billich / bleiben / innerlich auffwiglung / empö-  
rung / vnuersehenlicher vberfall / bländerung / brandt/  
schazung / verhözung vnd anders dergleichen ver-  
mitten bleiben.

Dieweil

# zu Augspurg 1566 aufgericht 23

Dieweil auch die Stende vnd deren Vnderthanen durch die Musterplatz / wie sie bis dahero an mehr orten empfunden / vberleßtiglich beschwerdt / vnd an ihrer narung in schaden gefürt werden / So sein wir in jeziger annemung des Kriegß volks / auch des gnedigen Vätterlichen willens / diese gnedigste anstellung zu thun / das die Stende vnd deren Vnderthanen berürter Musterplatz / so viel jimmer möglich / entladen vnd genbriget sein mögen.

Weiter ist in den berathschlagungen dieses Articuls / auch ingefallen / das hieuor in versamblungen der Kriegsleut / vnd Feldzügen sich etwann zugetragen / das Rittmeister / Haubt / vnd ander Kriegsleuth / anderer ihrer Nutkriegsleut ihnen ein anhang gemacht / vnd zu Reitterdeinsten gegen andern zu denen sie ein vnwillen / feindtschafft / vnnnd misgunst gehabt / sich zuuersprechen / vnnnd zuuerplichten bewegt / vnd sich dergleichen nachmals auch zutragen möcht / das auß nachtheyligs zubefahren.

So setzen / ordnen / vnd wollen wir / das hinsüro den Obrigsten Rittmeistern / haubt vnnnd allen andern Kriegsleuthen / in ihrer bestallungen / vnnnd auch Articuls Briessen eingesetz / vnd sie bey Eydtspflichten verbunden werden sollen / das sie ihnen solche anhang nicht machen / sich auch gegen niemandts nicht dermassen versprechen / oder einichem Standt / vnnnd dessen Vnderthanen zu wider / zu nachtheyl / vnnnd schaden /

G Reitter

# Abschied des Reichstags

Reitterdienst leisten / oder in einigen wege / zugewaltsamer beschedigung / im ahn vnd abziehen / nicht gebrauchen lassen sollen noch wollen.

Das sie auch im an vnd abziehen anderst nicht dann Rottenweiss ziehen sollen / alles bey peen / vnser vnd des heyligen Reichs Acht / darin die vbertreter ipso facto gefallen sein sollen / als wir dann dieselbigen in diesen sellen / auch ohne einiche ferner erklerung / Iezo als dann / vnd dan als iezo / hiemit in vnser vnd des heyligen Reichs Acht erklaert / erkant / vnd sie als vnser vnd des Reichs Echter / in krafft dieses vnsers Reichs Abschiedts denuncyert / vnd aufgefunden haben wollen.

Vnd dieweil auch ohne allen zweiffel Gott der allmechtig / seiner armen Christenheit / vmb derselbigen vielfaltigen sünde wegen / diesen grausamen vnd mechtigen Feindt fürbrechen / sein Tyraney vben / vnd vberhand nemen leßt / derhalben hoch von noten / das jedermaniglich zu abwendung des Götlichen zorns / von den merclichen vnd vielfaltigen beschwerlichen lastern / abstehet / vnd sein leben in bessierung richt.

So gebieten wir hiemit ernstlich / vnd wollen / Das alle Oberkeiten in ihren gebieten / den Pfarrern / vnd Predicanten ausslegen vnd beuehlen / das sie die vnder-

# zu Augspurg 1566 auffgericht 24

vnderthanen zu buß vnd bessierung / vnnd embsigem  
gebett zu Gott dem almechtigen ernstlich vermanen  
vnd anweisen sollen.

Wir wöllen vnnd gebiten auch / das teglich in  
Stetten / flecken / Marchten / vnnd Dörffern / zu mit-  
tags zeiten / ein glocken geleutet / vnd das volk von den  
Cantzlen vnderwisen vnd vermant werde / zur selbi-  
gen zeit / wie auch sonst / Gott den Almechtigen vmb  
Sieg vnd vberwindung gegen dem Erbfeindt / auch  
abwendung Gottes gerechten zorns / vnnd der vorste-  
henden grausamen straff / mit herzlicher andacht an zu-  
russen vnd zu bitten.

Über vorigs haben vns Churfürsten / Fürsten /  
vnnd Stende / in ihren bedencklichen anzeigen / vnder  
anderm auch fürbracht vnd anlangens gethan. Die  
weil sie nun etlichmal mehr gedächtem vnserm geliebte  
Herrn vnd Vatter / Keyser Ferdinanden / hochlobli-  
cher gedächtnuß / jhr mitleidenliche hilff / zu rettung  
des Königreichs Hungern / gutwillig erzeigt / vnd sich  
mit ansehenlichen contributionen des gemeinen  
Pfennings / vnd anderer Reichs hilffen beladen / ahn  
gelt / vnd Leutten getrewlich zugesetzt / auch jetzunde  
vns zu allem vnderetenstem gehorsam / in ein merd-  
lich ansehenlich hohe Reichs hilff / abermals gedäch-  
tem Landt / fürnemlich zu gutem einlassen / da doch  
solch Landschafft dem heiligen Reich Teutscher Na-

G n t ion /

# Abſchied des Reichſcas

tion / in nichts nicht verwandt / oder zugethan das es  
nit vnzimlich oder vnbillich / das zu einer dankbar-  
keit gemelt landt zu Hungern / da es durch Gottliche  
milte gnad / von dem feyndt erredt / in etwas auffne-  
men gedihe zu krefsten keme / es dem heyligen Reich  
auch zu gewandt / verbunden vnd zugethan / auch ge-  
gen andern Feinden / wo sichs zutrige / vns als Römis-  
schen Keyser / Churfürsten / Fürsten / vnnnd Stenden /  
behilflich beystendig sein / auch gleich fals mit in ges-  
maine Reichs contributionen eingezogen werden  
solt.

So halten wirs nicht für vnzimlich / da vnser  
Königreich Hungern / zu seinem vorigen Standt /  
Würden / vnd wesen / widerumbgebracht / vnnnd auf  
disem beschwerlichen jamer vnd trangsal erledigt wer-  
den solt / das als dann solch Königreich / vnd desselben  
angehörige Stendt / sich herwiderumb gegen dem heyl-  
igen Reich / desselben gliedern / vnd Stenden / in für-  
fallenden notfellen / auch mitleidenlich vnd dermassen  
erzeyge / daher derselbigen nachbaurich dankbar ges-  
mäth / im werck erkent werde / Wölches wir nicht al-  
lein für vns selbst jederzeit gern befürdern / sonder auch  
vnser erben vnnnd nachkommen / dahin mit allem fleiß  
zu weisen bedacht sein wollen.

Auff der gemeinen erscheinenden Stendt / vnnnd  
der abwesenden Rethe / vnnnd Bottschafften bittlichs  
anlangen / von wegen etlicher Stende des Fürsten  
Raths / so in vnsern Ober vnd Nider Österreichischen  
Landen

# zu Augspurg 1566 auffgericht 25

Landen begüetet sein / vnd sie sich beschweren / diese bewilligt hilff dem Reichs anschlag nach / zuleisten / vnd nicht desto weniger berürter ihrer guter halb / noch besonderbar mitleydlich sein sollen / Wir wolten vns so aller gnedigst / in gegenwärtigen vnd künftigen wrenden Reichshilffen / erzeigen / vnd diese gnedigste verschung thun / das sie mit der doppelstewer / an beiden orten / nicht beschwerdt werden / In diesem wöllen wir vns so gnedigst erweisen / fleiß für wenden / vnd die sach dahin richten / damit dieselben Stende über vnd wieder alt herkommen / nicht beschwerdt werden sollen.

Nachdem dann der gemain frieden im Reich Teutscher Nation / in religion vnd Prophan schen / ohne bestendigs gleichmeigs Recht / nicht zu erhalten / derwegen vnser Reyserlich Cammergericht anfenglich / damit meniglich mit wenigster beschwer nuf / zu seinem Rechten verholffen werden möcht / geordnet / vnd auffgericht / auch seydherr erster insatzung desselbigen bis zu gegenwärtiger zeit / in allen Reichshuersammlungen / vnd vielfältigen gehaltenen verordnungen / vnd visitationen von Gerichtlichen Processen vnd anderm / dasselbig vnser Reyserlich Cammergericht betreffent / Tractationen / beratschlagung vnd handlung fürgangen / vnd sonderlich im Reichstag / im acht vnd vierzigsten jar zu Augspurg gehalten / ein ergentze ordnung / wolbedecklich mit zeitigem rath zusammen gezogen / vnd auff allen volgenden Reichs vnd andern sonderbarn des Cammergerichts halben / angeseztē tagleistungē weiter wie daselbstig in seinem wesen im heylige Reich zu erhalten /

G iij vnd

# Abschied des Reichstags

vnd die rechtlich der sachen eroterung / zum scheinigsten befürdert werden möchten / weiter stattlich beratschlagung jedesmals fürgangen / aber nicht desto weniger / vns vnder andern des heyligen Reichs höhe obligen / von eingang vnser Keysetlichen regierung / auch fürkommen / Das von wegen grosse vnd viele der rechthengigen sachen / die sich heussen / auch verhinderlicher execution der gergangenen vrtheyl etlich men gel vnd gebrechen / ahn bemeltem vnserm Cammergericht sich ereugen sollen.

Als wir dann Thurfürsten / Fürsten / vnd Stend / auch der abwesenden Gesandten Bottschäfften / zu eingang gegenwärtigs Reichstags / dessen neben andern auch fürhalten lassen / vnd etlich fürneme Puncten / in förderliche beratschlagung gestellt / datauff auch sie die Stende vnd Bottschäfften / vns jhr Rathlich bedencken vndertheniglich eröffnet / haben wir vns mit jhnen / vnd sie sich hinwider mit vns verglichen / vnd entschlossen / das zu etwas mehr fürdarlicher erleidigung / der am gedachten vnserm Cammergericht schwebender Rechthengiger / vnd sonderlich der beschlossenen sachen / die anzal der ordinari Beysitzer / vmb etwas zu erhöhen / auf sonderlich bewegende vns sachen / das hinfürō drey diffinitif reht beständiglich gehalten / vnd die beschlossenen sachen in mehrer anzal durch die selbigen zu recht aufgebracht werden möchten.

So segen / ordnen / vnd wollen wir das den vorz gen

# zu Augspurg 1566 auffgericht 26

gen vier vnd zwenzig ordinarij Beysizern/ noch acht Personen Adiungiert / zu gethan/ auch als ordinarij ingleicher den andern besoldung/ ahn vnserm Keyserlichen Cammergericht bestelt/ vnd zugeordnet werden sollen.

Vnd sollen vnsere/ vnd des heyligen Reichs Churz  
fürsten/ ahn den acht bemelten Personen/ zweo/ vnd die  
sechs Kreiß zu der presentation geordnet/ die vbris  
gen sechs/ jeder Kreiß einen für sich/ ahn vnser Cammer-  
gericht/ vermög vnd nach aufweisung der ordnung  
qualificiert/ vnd geschickt/ presentiern/ vnd diese an-  
stellung thun/ das sie auff den ersten tag Septembris,  
dis jetzlauffenden sechs vn sechzigsten jars / in ihre  
Stendt andretten / vnd auff die zeit sie in gewönlche  
pflicht vnd Eydt auffgenommen/ eim jeden die bestimpfe  
te Beysizer besoldung angehen sol.

Vnd dieweil noch drey extraordinarij im sieben  
vnd fünffzigsten jar/ angenommen / dem Cham-  
mergericht beywonnen / vnd der gerichtlichen hendl  
nun mehr erfaren / So sollen sie bey dem Gericht be-  
halten / vnd als deren einer von dem Westphälischen  
Kreis hienor presentiert / derselbig darbey gelassen/  
oder auch von newem durch jetzgemelten Kreyß / in  
die anzahl angeregter acht Personen / widerumb Pres-  
entiert / aber die zwen / welche derselben zeit durch  
miltester gedächtnuß / Weylandt vnsern gelieb-  
ten Herrn vnd Vatter seligen / Keyser Ferdin-  
nanden/

# Abschied des Reichstags

nanden/in der zal der sechzehē extraordinariorum  
dem Chambergericht beygesetzt/sollen auch bey ihren  
Stenden bleiben / vnd den andern als ordinarij  
in besoldung/vnd sonst gleichgehalten werden.

Damit auch diese acht zugethane Beysitzer/samt  
den zweyen noch bleibenden/gleich den vorigen / ihret  
geordneten besoldund / auf vnsers Cammergerichts  
vnderhaltung/hebig sein mögen. So setzen/ord-  
nen/vnd wollen wir/auff der Churfürsten/ Fürsten/  
vnd Stendt/ auch der abwesenden Räthe/vnd gesand-  
ten fürgeende/vnd vns angezeigte vergleichung / das  
eines jeden Standts / zu ordinarij erhaltung des  
Cammergerichts/jhme außgesetzte anschleg/vmb den  
dritten theyl erhöcht/vnd ein jeder gleich als bald/nach  
diesem Publicierten/vnd außgekündigten Abschiedt/  
hinsüro den dritten theyl / berüter seiner anlag zu zus-  
legen/vnd hinsüter zubezalen schuldig sein soll.

Dieweil auch hiebey bewogen / das die mehr fals-  
tige verenderung der Beysitzer Personen / den Recht-  
hengigen / auch adinterloquendum Vnnd defi-  
niendum beschlossenen sachen verhinderlich. So  
ordnen / vnd wollen wir / das die Beysitzer so hinsü-  
ran / vnd nach Publiciertem dieses Reichstags Abs-  
chiedt / ahn das Cammergericht genommen werden/  
Sechs jar lang / da sie anderst qualificiert/vnd taug-  
lich be-

# zu Augspurg 1566 auffgericht 27

lich befunden wurden / daran bleiben / vnd vor aufgang der sechs jar da von nit abkommen. Da aber einem solche ehassste vrsachen fürsielen / das er bemelte zeit dem Cammergericht nit beiwonen kōdte / So soll er dieselbigen in einfallenden visitationen / vnsern Keyserlichen Commissarien / vnd der Stende visitatoren fürbringen / vnd deren erkantnus darüber gewestig sein.

In weiter vnsrer anzeig / wes sich vnsrer Cammersrichter vnd beisitzer / vnsers Keyserlichen Cammergerichts / der prorogationen halben / so sich inn den reuisionen zutragen / beschwerdt befunden / ist inn den berathschlagungen erregt / Dieweil im abschiedt des nein vnd funffzigsten iars / zu Augspurg gehaltenem Reichstag / aufz damals fürgefallenen bewegnissen / vnd zuvor zugetragenen vrichtigkeiten / auch in erwegung / das außerhalb vnsrer ansehenlichen Commissarien / vnd der Stende visitatoren / in den visitationen nicht so leichtlich fürgangen werden solt / die Cammergerichts ordnung / vnder dem fünffzigsten Titul / prime partis, im Versikel / Wo etlich der gemelten Commissarien ic. Also erleutert / erclert / vnd damals statuiert / gesetz / vnd geordnet / das im abgang einer personen / die andern in den visitationen nicht volsarn / sonder dieselbigen einstellen / vnd in das volgent jar / sampt den einfallenden reuisionen prorogiert solten / alles inhalts berürt abschiedts.

# Abschied des Geistags

Dieweil aber inmittelst sich inn erfahrung erfunden/da einer aufzbleibt/oder die seinen nicht schickt/die visitationen auch zu zeitten zutragende reuisionen mit zu geringer der visitatorn / auch Cammerrichters vnd der beyssiger beschwerdt/eingestellt/vnd prorogiert werden müssen / dieses aber ( als der iustitien verhinderlich / vnd darauf sonst nicht wenig in diesen selben vngereimt erfolgt / ) abzustellen/vnd in ein gewissere richtigkeit zu bringen.

So haben wir vns mit den erscheinenden Churfürsten/ Fürsten vnd Stenden/ auch der abwesenden Rathen / vñ gesandten verglichen vñ entschlossen/das angezogener Versicul. Vnnd wo etlich ic. darin seines inhalts gesetzt/wd etlich der visitatorn mit erscheinen wurden/das nicht destoweniger die erscheinenden mit der visitation fürfaren sollen ic. auff ein gewisse anzahl der aufzbleibenden zuercleren sey/wie wir dann solchen hiemit vnd in krafft dieses abschiedts/ declarieren/ ordnen / vnd wollen / auff die fell einer/ zwen/ oder auch drey / der visitatorn/ zu den visitationen / zu denen sie beschrieben / erfordert / oder die auff sie prorogiert/ aufzbleiben / oder nicht erscheinen wurden / das nicht destoweniger die andern erscheinende / mit vnsfern Commissarien / inn den visitationen fürschreiten / vnd dieselbigen zu ende bringen / Da aber mehr dann drey nicht erschienen / oder die jhren nicht schickten wurden / als dann sollen die visitationen eingesetzt/

# zu Augspurg 1566 auffgericht 28

stelt/ vnd bis ins nechstvolgndt jar/ prorogiert/ vnd  
erstreckt werden.

Wir sezen/ ordnen/ vnd wollen auch/ auff/ den  
fall die Stende zu den visitationen beschrieben vnd  
esfordert / oder auff die / die visitationen proro-  
giert weren / jedes mal nicht erscheinen/ oder die ihren  
nicht schicken wurden / das deren jeder / für sich / ein  
tausent gulden / inn golt / oder goltswehrung / inn  
gutte grober münz / Da aber ein Fürst geistlich  
oder weltlich / der inn der person beschrieben/ auff/  
bleiben / oder kein andern Fürstmeßigen an sein  
statt abordnen / wurdet / das verselbig drey tausent  
gulden / jetztbemelter wehrung in vnsers Keyserlich/  
en Cammergerichts vnderhaltung/ vnnachleßig/ vnd  
one einichen abgang / excipiern, vnd widerrede/  
entrichten vnd bezalen soll.

Vnd nach dem die visitation inn das fünff vnd  
sechzigst jar jüngst uerschinen / aufgeschrieben / da-  
mals verhindert / vnd bis auff den ersten Maij / diß  
jetzt lauffenden sechs vnd sechzigsten jars prorogiert/  
vnd erstreckt / aber auch jziger zeit ihren vortgang  
nicht erlangen mag/ So setzen vnd wollen wir/  
das die Stende / in vorgedachtem fünff vnd sechzig-  
sten jar beschrieben / als nemlich / Der Churfürst  
zu Brandenburg / Bischoff zu Straßburg / Herzog  
Erich zu Braunschweig vnd Lünenburg / die pre-

h ii laten/

# Abschied des Reichstags

laten / Wetterawisch grassen vnd herin / die statt  
Eßlingen / auff denn ersten Maij / inn künftigem  
sieben vnd sechzigsten jar / zu der visitation wide-  
rumb bey vorgesetzter peen / erscheinen / oder nach  
außweisung der ordnung/die ihren schick'en sollen.

Gleicher gestalt in ferner erwegent / was diesem  
articul anhengig/ haben Churfürsten/ Fürsten/vnd  
Stendt / auch der abwesenden Räthe vnd pott-  
schaffsten / vns inn ihrer anzeigen / vnder anderm an-  
bracht / das noch ein zimblicher aufstandt / zu viel-  
gedachter des Cammergerichts vnderhaltung / von  
verflossenen jaren hero / inn verschienien zielen / auff  
die anschlege etlicher Stende / so bißdahero hinder-  
stellig/vnbezalt/beuor sey.

Diweil aber recht vnd billich / das gleichheit inn  
dem vnder den Stenden gehalten werdt / so haben  
wir vns mit ihnen/vnd sie sich hinwider mit vns hier-  
über verglichen/ Setzen vnd wollen / das die jemi-  
gen / so noch etwas an das Cammergericht zuent-  
richten schuldig / dasselbig one ferner verweigerung/  
oder vffzug / wie sie / vermög des heyligen Reichs  
constitutionen vnd abschieden / one das verbunden  
vnd schuldig/bey vermeidung vnser vnd des heyligen  
Reichs schweren vngenaide / nachtragen vnd bezale/  
damit auff hieuor des Fiscals handlung vnd bes-  
chluß / gegen ihnen mit declaration zuuolnfaret  
nicht von nöten. Und sol nichts destoweniger vnser  
Keyser-

# zu Augspurg 1566 auffgericht 29

Keyserliche Cammergerichts procurator fiscal abermals / vnd von newem / seinen gegen den seumigen angesangnen processen / schleunig nach zusezen/vnnd gleichs als gegen denen / so sich künftiglich vngehorsam oder seumig / in dieser iher bezalung erzeigen würden/wie sich gebürt / auch ernstlich procedieren/vnnd zu beschließlicher handlung volfaren.

Als wir dann weiter bey diesem articul / ein verzeichnus etlicher puncten / auß den abschieden / in den visitationen/vom funffzigsten jar / bis inn das vier und sechzigste jüngstuerschienen / auffgericht/ aufgezogen/den gemeinen Stenden / vnd den Pottschafsten zu berathschlagen fürgelegt / sie auch dieselbigen vnder andern zuerwegen fürgenommen/vnnd vns iher rathlich wolkeinendt bedencken / darüber eröffnet / So haben wir vns mit ihnem verglichen vnd entschlossen.

Erstlich / Dieweil inn der ordnung / titulo quinto,in prima parte gesetz / statuirt / vnd geordnet / welcher gestalt sich Cammerrichter vnd bessiger gegen denen so angenommen / vnd ihrem standt vnd ampt inn verrichtung / was die ordnung außlegt vnd erforder / nicht gemäß erfunden werden/ verhalten sollen / vnd inhalts dieses Tituls/auß hoch bewegenden vrsachen / fürnemblich gestelt / auch Cammerrichter vnd bessiger / mit sonderlicher special vermeldung / bey ihren pflichten eingebunden/

S iii Da

# Abschied des Reichstags

Da auch nicht mit ernst hierüber gehalten / sonder  
etwas nachgeben werden solt / wo nicht die ganz  
ordnung / jedoch deren fürembste haubt articul/dar,  
auff das ganz gericht fundiert vnd begründet / inn  
vnrichtigkeit gebracht / auch gentlich vernichtet wur-  
de / welchs vns / auch Churfürsten / Fürsten/vnnd  
Stenden vntreglich/ So setzen / ordnen / vnnd  
wollen wir / das hinsüran allem inhalt/vnder berüf-  
tem fünsften Titul verfaß / fürnemlich durch den  
Cammerrichter / auch die beisitzer/ souiel sie dieses be-  
langt / mit fleiß ernstlich / vnd vnnachleßig / durch  
auß nachkommen / vnd derselbig gehalten werde/bey  
den pflichten / darin auftrücklich begriffen / das  
auch gleicher gestalt vnsere Commissarien/vnnd der  
Stende visitatorn bey den eidspflichten / darmit sie  
vns / vnnd die gesandte Räthe vnd Pottschafften/  
jedesmals bey den visitationen erscheinend iren herin  
vnnd obern verwandt vnd zugethan / alles inhalts  
der ordnung vnder dem fünszigisten Titul / des  
ersten theils verfaß / vnangesehen wen solches be-  
treffen möcht / nachsetzen / vnd wes an vnsers Cam-  
mergerichts personen / vom obersten / bis zum vn-  
dersten / vnnd sonst in anderm/ mangelhaftig be-  
fundem / alles inhalts jetz bemelts Tituls / hinweg  
schaffen / corrigiern vnd verbessern / vnd sich daran  
einige affection oder bewegnius / wie die geschaffen  
sein möchte/ nicht verhindern noch iren lassen sollen.

Als auch fürkompt / das sich die procuratores  
sub

# zu Augspurg 1566 auffgericht 30

sub spe rati in sachen einlassen / mit erbietung / zu bestimpter zeit gnugsame mandata einzubringen / vnd aber solchem nicht nachsetzen / Und wann sie hieruber contumacierte / als dann abermals zu noch mehrerm außzug fürwenden / sie seyen mit gewaldten von ihren partheien nicht versehen / Wo nun hinsüro einer oder mehr / in angebottener oder bestimpter zeit / seinem erbieten in disem nicht nachkommen würde / so soll derselbig ex arbitrio unsers Cammerrichters vnd beysitzer gestrafft / zu dem in expensas morae, oder retardatae litis der gegenparthei condemniert werden.

Da inn einicher sach / durch der procuratorn abkommen / vom gericht / oder aber durch derselben / oder ihrer partheien absterben / oder auch sonst anderer verschal halbe / ferrer legitimation von nöten / soll die procuratores ihres theils die sachen dahin richten / vnd anhalten / damit vnuerzuglich widerumb andere gnugsame gewaldt / vnnnd legitimations, zu den actis komme / vnd derhalben wo von nöten / newe lassungen ad reassumendum causam, fürderlichen aussziehen / vnd sich zu solchem nit erst durch gerichtliche bescheidt treiben lassen / So baldt auch einicher gewaldt / also gerichtlich fürbracht wurdet / soll der gegen procurator denselbigen besichtigen / vnnnd wo er ihne mangelhaft / oder vngnügsam besindt / als baldt dagegen excipiern / vnnnd vmb vollkommene legitimation anhalten / auf das nicht erst

# Abschied des Geistags

erst nach gethanem beschluß / die Referenten / das selb durch bescheidt auflegen / vnd die eröffnung der vrtheil / der halben einstellen müssen / vnd damit dergegen procurator / diesem desto baß nachsetzen müge / sollen die procuratores hinsüber neben ihren gewälten / oder derselben signierten Copeien / auch ein gleichlautende abschrifft / (wie es mit andern producten gehalten wurdet) daunon gerichtlichen fürzubringen / vnd jrem gegentheil als baldt her aus folgen zulassen schuldig sein.

Vnd dieweil etliche procuratores / so von ihren herrschäften / oder principalen / generalia mandata bekommen / sich darauff inn etlichen sachen gerichtlich eingelassen / vnd aber in etlichen andern / vnd sonderlich in Fiscalibus, vnangesehen derselben habenden general mandaten nicht einlassen wollen. So sezen vnd wollen wir / das zuverhütung des daraus bisshero eruolgten verzugs / auch des vnkostens / so dem fiscal / vnd andern priuat partheien / mit anziehung vnd exequierung newer ladungen / sonst dis fals / verursacht werden möchten / sich dieselbigen procuratores hinsuran / in aller derselben ihrer herrschäften / oder der principaln rechthengigen sachen / vermögl gemelter gewaldt einlassen / oder aber glaubwürdigen schein / das ihnen solches von ihren herrschäften vnd principaln zuthun verbotten / gerichtlichen fürlegen.

Vnd wie wolden procuratoribus, vermög der ordnung / one vorwissen ihrer partheien zu substituieren nicht gebürt / Noch dann / vnd damit der priuat person-

# zu Augspurg 1566 auffgericht 31

personen rechtsachē mitler weil/bis sie erinnerung ent-  
pfahen/das ihr Procurator / vom Gericht abgestan-  
den / vnd sich in andere wege / widerumb mit einem  
procurator versehen mögen / in nachtheiligen stil-  
standt nicht erwachsen.

So setzen/vnnd ordnen wir / das in dem fall da  
die procuratores genzlich von ihrem Procurator  
Standt/ahm Keyserlichen Chambergericht absteen/  
so ferz sie in ihren Gewaldten clausulam substitu-  
endi haben/mit vorwissen des Cammerrichters/vnd  
zweyer Beysitzer/bis auff der Partheyen wöl gefallen/  
vnd verenderung/ander substituern mögen.

Ferner/nach dem auch befunden worden/das die  
Procuratores, ihren gegen anwältdten / offternals  
in vnd außerhalb gerichts/lenger Termin bewilligen  
vnd zulassen/dann die ordnung vermag/dardurch der  
Partheyen rechthengige sachen verzogen werden.  
Solchem zugegeln / Sezen vnd wöllen wir/das  
hinsürter in keins Procurators willen oder macht ste-  
hen soll/in oder außerhalb gerichts/seinem gegenheyk  
zu seiner handlung/mehr/oder ander Termin zubewil-  
ligen/dann die ordnung selber aufweist / vnd zugibt/  
oder durch Cammerrichter vnd Beysitzer erkent wer-  
den.

# Abschied des Reichstags

Als dann bey der weiln ein Procurator dem andern sein Substituten absetzt/dardurch er seiner Partheyen gegentheyl heimlichkeit zu zeiten erlernet / So sollen die Procuratores ihre Substituten/die sie annehmen/gebürlicher weis astringiern, das sie von jnen abweichen/vnd in andere dienst sich begeben/die geheimnissen der Partheyen Rechtsfertigung/die sie bey ihnen erlernet haben/zuuerschweigen/vnd weiter nit zu offenbaren. Wo sich auch inn dem ein Procurator von wegen seines abziehenden substituten/beschwerdt befinden würde / soll derselbig ihme dem flagenden vor Cammerrichtern vnd Beysigern Rechts gewetig sein. Vnnd dieweil auch die erfahrung gibt/das die sollicitatoren in dem sie vber der Procuratoren prothocola lauffen/der Partheyen geheimnissen dar durch erlernen/ So sollen die substituten für obas solche sollicitatores vber die prothocola, zugehen mit nichten gestattē/sonder sollen dieselben/wes sie bey den substituten zuuerrichten in der audienz thun/vnd fürnemen.

Wann auch hinsürter bescheidt / oder decreta auff supplicationes in wichtigen/ oder auch zweif felichen sachen gefast / So sollen die motiuia derselben/zu sampt der Referenten namen / durch die prothonotarien vnd Notarien fleißig neben dem beschiedt auffgeschrieben werden/auff das wo die Procuratores etwann volgents widerumb durch dergleichen supplicationes ansuchen / Cammerrichter vnd Bey-

# zu Augspurg 1566 aufgericht 32

vnd Beysiger sich der vorigen motiuuen erinnern/vnd nach denselben gleicheit zuhalten / vnd sich zurichten haben.

Ferner sezen/vnd ordnen wir / das die manu-  
alia prothonotariorum vnd notariorum, nie-  
mandts auf den gewelben zutragen gegeben/ Da aber  
ein Beysiger sich darin zuersehen / sollen solche manu-  
alia mit vorwissen des Herrn Cammerrichters / dem-  
selbigen durch die Leser in den Gewelben / oder im rat  
zubesichtigen behändigt werden / da aber dieses vber  
solches vbertretten / Sol der Cammerrichter dagegen  
ex arbitrio gebürliche straff fürnemen.

Da dann ein procurator in anwaltschafft na-  
mē vmb ladung / oder andere Proces / wider Vormün-  
der/erben/helsser/ helssers helsser/vnd dergleiche anz-  
zuhalten hette / soll er die namen derselbigen in sup-  
plicatione anzeigen / vnd soll die Cantzley hinfüran  
kein process / ob die gleich in genere decretiert / vnd  
erkannt / es werden dann zuvor durch die aduocaten  
vnd procuratores die partheyen auftruckenlich in  
der Cantzley benant / verfertigen vnd aufgehen lassen.

Hinfüran sollen die procuratores in Appellati-  
ons sachen / aller appellaten namen / auch benennen / das  
mit die executionen citationum ihsren gebürlichen  
furgang erlangen mögen / vnd sollen die vbertreter  
nach gelegenheit gestrafft werden.

Iij      Über

# Abschied des Reichstags

Über das setzen vnd ordnen wir/ da ein parthey in  
zwey/dreyen/vier/fünffen/weniger oder mehr sachen/  
so sie ahn vnserm Keyserlichen Cammergericht recht/  
hengig hatt / vnd darüber commissarien zeugen  
zuverhören erlangen / vnd der zeugen sag in allen sol/  
chen sachen in ein rotulum examinis verfassen/vnd  
zusamen bringen lassen / vnd nachmals / da solcher  
rotulus zu einer sachen allein gelegt / vnd bey den an/  
dern im fall der noth/nicht befunden / vrichtigkeiten  
darauf erwachsen/vnd in disem den Lesern beschwer/  
lichs zugemessen wirdt/ so sollen hinfürter post pub/  
licationem attestationum, nach anzal derselbigen  
geheussten sachen / auff der partheyenkosten/ copia  
gemacht/vnd zu der einen das original, vnd den an/  
dern jeglicher ein copey gelegt/ vnd darauff geschrieben  
werden/bey welcher sachen das original zu finden sey.

Under anderm ist fürkommen / das vielmals die  
instrument/brieff/vnd siegel/ auch andere vrkunden/ so  
in originali mit gleichlautenden copeyen/ fürbracht/  
bey den acten gelassen/ vnd nicht widerumb herauß  
genommen werden/wie dann deren noch in einer gros/  
sen anzal vnd haussen / in den gewälben liegen sollen/  
dardurch erfolgt / das die partheyen/vnd auch dersel/  
bigen Erben / nach verflüssung der zeit nicht wissen/  
wo ihre documenta hinkommen/vnd in fürfallen/  
den notwendigkeiten / dieselbigen nit bey handen ha/  
ben/nit wissen/ wo die zu finden/ dardurch an jren ge/  
rechtigkeiten vernachtheylt werden/Solchen der part/  
they/

# zu Augspurg 1566 auffgericht

33

theyen schaden zu verhütten / so sollen die procuratores, obgleich ire Principál in diesem seumig / dieselbigen erindern / das sie berürte originalia bey guter zeit / auf den Gewälben fordern / vnd zu iren der Principaln selbst handen nemen wollen.

Vnd dieweil in distributione causarum fiscalium der gebrechen befunden / das dieselbigen vor dieser zeit durch den notariuim zu denselbigen sachen geordnet / ohne vorwissen des Cammerrichters aufgetheylt. So statuieren vnd ordnen wir / das solches hinsüro keinem notario gestattet / vnd zugelassen werde / sonder das gemelter notarius mit wissen / vnd auf besuelch vnsers Cammerrichters / diese sachen zu gleich vnder die assessores aufstheylen / darüber auch directoria vnd Registratur ebenmäsig / wie durch die Leser in andern sachen auffgericht vnd gehalten werden sollen.

Wir ordnen vnd gebieten auch / da jemandts ihme ad referendum zugestelte acta / die noch nit erledigt ohne vorwissen vnd sondern beneulch vnsers Cammerrichters / in die gewälb wider antworten wolt / das die Leser solche nicht annemen / deszgleichen da einer oder mehr acta selbst fordern / vnnid ihme zu zuschreiben begern wirt / die Leser sich dessen enthalten sollen / welches also bey iren pflichten / vnuerbrücklich zu halten / ihnen hiemit eingebunden sein sol.

Irrungen zwischen den procuratorn vnd Lesern / des collationier gelts halben zu vorkommen / Setzen /

I iiij vnd wöl

# Abschied des Reichstags

vnd wöllen wir / das in collationibus von einem jeden zimblichen blat / inn gewaldten vnd andern / vier Creuzer / in depositis vom hundert gulden / wo dieselbigen durch die Leser gezelt / acht halben batzen / in aussuchung actorum von zeit ahn dieselbigen acta, so auss zu suchen begert / an unserm Keyserlichen Cammergericht rechthengig worden / von einem jeden jar / nach anzal derselbigen vier Creuzer / vnd dañ von insinuationibus priuilegiorum jedes mals ein goldgulden / bezalt vnd genommen werden sollen.

Wir ordnen vnd wöllen ferner / das die Aduocaten vnd procuratores, von wegen iher partheyen / oder die partheyen selbst / dem notario causarum fiscalium in collationibus, von einem jeden zimblichen blat / vier Creuzer zu entrichten vnd zubezahlen schuldig sein sollen.

Auff die fell die seumigen Stende / vnd die / so durch executoriales dasjenig / was sie schuldig / zu entrichten vnd zubezahlen angehalten werden / daneben aber solcher aufgangener executorialn halben / vnd sonst aussgelauffene expens vermög derselben executorialn nicht erstatten wöllen / sol der fiscal hinfürō gegen den seumigen / welche den aussgewendten kosten verursacht vnd noch nit erlegt / zu einbringung dergleichen expens vnd vnkosten / wie sich in solchen sellen gebürt / procediern vnd volfare / ic.

Fürters

# zu Augspurg 1566 aufgericht 34

Fürters von wegen iuramenti paupertatis,  
Wöllen wir / da dieses jurament ein mal erstatt/das  
dieselbig parthey / in der zweiten/dritten / oder mehr  
eingefürtten sachen schuldig sey / berüft iuramentum  
von newem zuschweren / oder aber verspruchnuß zu-  
thun / da sie auf armut zu besserm glück / vnd vermu-  
gen kommen würdt / das sie meniglich seiner arbeit/  
auff gebührliche Tax zu frieden stellen / vnd begnügen  
soll.

Wir setzen/vnd wöllen auch / das diejenigen / es  
seyen in / oder außländische die sich / vnder dem scheint  
die practick zu sehen / an vnser Keyserlich Cammerge-  
richt begeben / so jezo zu Speyer anwesendt / oder  
künftiglich deshwegen ankommen werden/sich bey vn-  
serm Cammerrichter anzeigen / vnd angeben sollen/zu  
dessen erklantnuß vnd gefallen wir es hiemit stellen/  
nach gestalt vnd wesen der Personen / dieselbigen vn-  
der die Cammergerichts personen anzunemen / vnd  
durch den Pedellen auffzeichnen / vnd immatriculiert  
zulassen / Und soll ein jeder der sich angibt/auffgeschries-  
ben vnd immatriculiert würdt / dem Pedellen ein mal  
ein halben guldē zu entrichten schuldig sein.

Causas iniuriarum belangendt/die bey der weis-  
len zwischen den Personen des Cammergerichts eifalle  
vñ da die in rechtfertigung gezogen / wie bisshero etlich  
mal geschehen / vñ sich noch zumtheil vnen scheiden / an  
dem

# Abschied des Reichstags

dem Gericht nicht zu geringer verhinderung vnd auffhaltens anderer partheyen rechthengigen sachen / erhalten / solche verhinderung abzuschaffen / Sezen / vnnnd ordnen wir / das in verbalibus iniurijs, die bey der weilen auf vnbedächtlichen hitzige bewegnissen des gemüts / vnnnd vnbessonner weis ausgegossen / vnd andern geringern thätlichen schmeihungen / der Cammerrichter nach fürbrachter klag / vnd gehorter verantwortung / außerhalb gerichtlichs Proces ex officio inquisition fürnemen / Und nach befinnung der sachen / vnd da der Injuriant zuviel vnd vrecht gethan / nach gestalt der Personen / den Injurianten mit dem Thurn straffen / oder ein buß vnnnd freuel an gelt abnemen möge / vnd die ergangnen schmach reden / darüber keim theyl an seinen ehren / vnnnd gutem leymut / verletzlich oder nachtheilig sein sollen. Aber in atrocioribus iniurijs, so auf vorsatz / vnnnd bedächtlichem gemüt entstehen / vnnnd zu grossem hohem nachtheyl / des geschmechten gelangen möchten / auf den fall die Partheyen nit kunden vertragen werden / vnd der Kläger beharlichs rechts begern will / soll jme dasselbig auch nicht abgeschnitten werden.

Nach dem denen partheyen / wölche die / so hohes standts / oder auch andere Personen / laut der ordnung / jnen rechts zupsflegen ersuchen / offt begegnet / das sie auf ihr schriftlich ersuchen / von derselbigen ersuchten kein antwort erlangen / auch nicht Notarien bekommen mögen / die von ihrent wegen solche ersuchen anbringen / vnd darüber instrument aussrichten / Dar Durch

# zu Augspurg 1566 auffgericht 35

durch ferner eruolgt / das sie nach verfliessung der zeit /  
in der ordnung bestimpt / von mangel des documents  
oder beweisung iherer beschehener etsuchen / bey dem  
Keyserlichen Cammergericht / Proces nicht aufzbrin-  
gen mögen. So ordnen vnd wöllen wir / das auff  
ansuchen der Partheyen / oder iher procuratorn / Cam-  
merrichter vnd Beysitzer / gegen derselben widertheyl  
promothorial erkennen sollen / jhnen nach aufzwei-  
fung der ordnung / rechtens zupflegen / vnangesehen /  
das die etsuchent parthey / ihres vorgethanen bey dem  
gegentheyl etsuchens / kein schein fürlegen würdt. Da  
aber solche aufgangene promothoriales hernacher  
reproduciert / so sollen keine proces erkent werden / Es  
seyen dann zugleich auch / die documenta requisiti-  
onis, oder erequirter promothorialium vnd de-  
negatæ iusticiae fürbracht.

Dieweil auch die rechthengigen sachen / in einer  
nambhaftesten mercklichen anzal / sich ahn vnserm Key-  
serlichen Cammergericht erhalten sollen / Das der-  
wegen in denen allen vnd jeden / nit wol schleinig / ver-  
mög der ordnung / durch auf procediert werden mag /  
zu dem auch etwan die partheyen selbst / in solchem / zu  
ihrem vortheyl vielmals verlengerung suchen / derwes-  
gen sie zu procedieren / zu handlen / vnd im rechten für-  
zugehn / anderst nicht / dann durch die vmbfragen /  
in contumacijs angehalten vnd getrieben werden /

Wie wol nun die Chammergerichts ordnung /  
in berürtten vmbfragen contumatarium gute rich-  
tige maß

# Abschied des Geistags

tige mas vnd weise / in sich begreifst / wie zum schleinigsten procediert werden soll / Derwegen in der ordnung ahn dem orth fruchtbarlich nicht wol enderung fürgemommen werden mag / Und doch zu befürderung vnd abhelfung der Rechtschwebenden sachen / für nothwendig vnd fürtreglich erachtet / vnd ermesssen worden / Das auff die drey Gerichtstage / so in der wochen gehalten werden / jedes tags derselben / morgens vor mittag / Audienz in contumatijs gehalten werde.

Demnach statuieren / ordnen / vnd wollen wir / das auff jetztberüte drey Gerichtstage / jeder tags derselben / zu früertagzeit / von neun vhrn ahn / bis auff zehn / noch ein extraordinariaudienz jedoch allen vnd jeden audiengien / wie die vorhin gehalten / vnabrbischig / auch den Relationen / vnd fassung der vrtheyl / in diffinitiuis / vnd interlocutorijs / vnuerhindernlich in contumatijs in der gewönlchen Gerichtsstuben / vor einem der Presidenten / vnd zweyen Beysitzern hinsüran / in bey den vmbfragen excusationum & accusationum auffinhalt der ordnung / auch in abwesen der Herrn Presidenten / mit desto weniger / durch zwey auß den Beysitzern gehalten / vnd verricht werden / Und sollen die procuratores in berüten vor mittägigen Audiengen / nicht weniger als sonst in andern / auch gleich ohne einichen verzugt / zu bestimpter neundten stundt erscheinen.

Es sol-

# zu Augspurg 1566 auffgericht 36

Es sollen auch die Procuratores in iher ordnung/  
in allen ihren sachen/darinn sie zu handlen schuldig/jre  
entschuldigung thun/darauff auch jedes mals ein vmb  
frag in accusationibus fürgehen soll / in deren der  
gegentheyl procuratores in iher partheyen sachen/  
darin das entschuldigen/durch den Procuratorn/den  
die ordnung troffen / vbergangen / anrussen mögen/  
vnd da gespürt / das die entschuldigung gefährlicher  
weis vnderlassen/soll derselbig Procurator/durch den  
Cammerrichter/oder ampts verweser/vnd die Beysi-  
ger/der straff auff iher ermessung gewertig sein.

Es solle auch den procuratoribus in solchen  
vmbfragen contumatarum in einer jeden sachen/  
nit mehr dann einmal in seiner ordnung/bis dieselbig  
durchaus herumb gehet/vnd wider ahn ihne kompt/  
anzurussen/bey peen der ordnung zugelassen sein.

Vnd damit abermals die partheyen/vnd der Ge-  
richtlich procesz/dersto schleuniger befürdert werde/  
auch meniglich sich vmb so viel desto weniger/verlen-  
gerung der sachen zubeklagen/So sollen vielgemelte  
Procuratores sich hinsiran/des weitleufigen münd-  
lichen entschuldigens enthalten/vnd entweders mit  
wenigen worten mündlich/oder wo das mit der kurtz  
nicht beschehen kōndt/ als dann allein schriftlich ihe  
entschuldigungen vnd vrsach der verhindernussen/  
K is lauth

# Abſchied des Geiſtſtags

lauth der ordnung / fürbringen / auch die gegentheyl  
darauff / in massen in offt angeregter ordnung verſe-  
hen zu handlen vnd zu beschliessen schuldig sein.

Nach dem weiter fürkommen / das in contumatijs  
diejenigen procuratores gegen denen angerufen  
würdt / sie aber zu handlen nicht gefast / wie sie billich  
sein solten / zeit ad proximam bitten / dieselbig auch  
erhalten / aber gleichwohl solchem nicht nachsetzen /  
die gebettene vnd erhaltene termin vberschreitten /  
dardurch die ſachē in beſchwerliche verlengerung gestellt  
werden / Solches abzuschneiden / Setzen vnd ordnen  
wir / so offt hin füran ein Procurator / wie vermeldet /  
zeit ad proximam bitt / ſich zu handlen erbeut / auch  
dasselbig erhelt / vnd aber dem nit nachsetzt / das er vñ/  
nachleſig / durch Cammerrichter vnd Beysiger  
ex arbitrio nachgelegenheit geſtrafft werden sol.

So viel die Appellationen betrifft / dieweil ohne  
das in causis appellationum circumductio ter-  
mini nicht zugelassen ſein / oder statt haben soll / So  
ſetzen vnd wöllen wir / Das der Versikel / es ſol auch / ic.  
vnder dem zwölften Titul / in tertia parte ordina-  
tionis geſetzt / ad causas appellationum nicht exten-  
diert / oder auß dieselbigen gezogen werden ſoll.

Hiebe

# zu Augspurg 1566 auffgericht 37

Hiebeneben ist der Appellationen halben fürkomen/wie öftermals fürfalle/das durch die Appellaten eben so wol als die appellanten die eingefürten appellationen so ohne das beyden theylen/gemein prosequiert oder volfüert werden/wo dann in solchem fall der appellatus sich der acten prioris instantiae so appellans redimiert oder erlöst/vnd gerichtlich produciert/auch gebrauchen wolt/vnd deswegen zwischen beyden theylen der angewendten pro redemptione actorum, expens halben/stritt einsiele/ob der appellatus dem appellanten etwas daran zuerstatten/oder zu stetwer zukommen schuldig sein soll/in diesem weitlaufftige erörterung/so zu verzug anderer sachen fürkommen möchte/abzukürzen/Vnd damit hierunder gleicheit gehalten werden möge. So setzen vnd ordnet wir/das der theyl/so der appellation als beyden partheyen gemein anzuhangen bedacht/sich mit dem andern/der solche acta prioris instantiae wie vor gemelt redimert vnd erlöst/Deswegen aufgelegtes vnkostens/vnd außgewendten expens halben/vertragen vnd vergleichen/Da aber solches zwischen jnen nit statt haben möcht/So soll dieses zu des Richtersentscheidt vnd mesfigung gestelt sein.

Als dann vielmals iudicialiter newe vnd notwendig proces/commisiones ad perpetuam rei memoriam, arrest/vnd andere notwendige hilff geben/in welchem durch verzug/vnd verweilung der zeit

B ij die

# Abschied des Geithstags

die partheyen in nachtheyl gefürt / Vnd aber in der Cammergerichts ordnung statuiert / vnd gesetzt / das ad proximam oder sonst in zeit derselbigen ordnung auff solche supplicationes fürdarlich gehandlet / oder so darinn submittiert / vnuerzügenlich hilff eruogen soll. Wo dann disem nicht strack's nachgesetzt / oder auff bewilligung vnd præfixionen nit gehandlet / aber dagegen der supplicant in nouis ohnsern verzug / sein supplication vnd prefixion erholen vnd ihm zum vnuerzüglichsten / darauff bescheidt eruolgt / welches zu mercdliche befürderung der sachen dienlich / daneben zu zeitten die gefangenen / wie sich gebürt / erledigt / hoch vnd nider Standts / partheyen / zu jhren notwendigen beweisungen kommen / vnd daran zu abbruch jhrer gerechtigkeit nicht verlustig / vnd dan zwischen hohen Standts personen / vnd andern beschwerliche weitläufigkeiten / entporungen / vnd betrübung gemeinsfriedts / verhütet würden.

Sodeclarieren / erktern / vnd ordnen wir / das in den sellen / da periculum in mora / den procuratoribus zugelassen sein sol / jhrer partheyen vnuermeidliche nottußt / vnd fürstehende beschwerden / durch ein supplication / in der vmbfrag in nouis fürzubringen / vnd vmb gebürendt hilff der rechten / anzurufen vnd zubitten / Das auch darauff den anruffenden vnuerzüglich bescheidt / vnd hilff rechtens / mitgetheylt werde / Doch also vnd dermassen / da Chammerrichter vnd Beysitzer hernach so viel erlehnet / das vnerheblicher / vnd vnot-

# zu Augspurg 1566 auffgericht

38

vnnottürstiger weise / suppliciert / angerusset / vnd an  
gezogen periculum in der sachen nicht gefunden / das  
als dann die Anwalt ihres vngewöhnlichen / vnd vnnot-  
türstigen anrussens vnd begerens halb / nach ermessi-  
gung durch Cammerrichter vnd die Beysitzer gestrafft  
werden mögen / vnd sollen

Dieweil sich auch mehrmals zutrefft / das die jenigen / denen nach fürgewendter exception die litis contestation durch rechtlich erkantnuß außerlegt / aber nicht destoweniger dieses / so alsbaldt vermög der ordnung beschehen soll / durch die partheyen oder procuratorn / vnder dem schein begerts termin ad proximam in verlengerung gezogen würdt / zubeschwerlichem vnzimblichen aufthalten / des gegentheyls. So wollen wir / das hinsur an / wann der gestalt die litis contestatio dem beklagten theyl / per interlocutoriam außerlegt wirdt / derselben interlocutori auch angehendt werden soll / das der Krieg rechtens / da der noch in werender oder nechstuolgender Audi-enz nicht also bevestigt würde / hiemit in contumaciam für bevestigt angenommen sein soll.

Auff den fall eines gefangenem halben / manda-  
tum sine clausula aufbracht / vnd gerichtlich repro-  
duciert / dagege der andertheil / zeit ad proximam zu  
handlen begert / vñ vngehandlet fürgehul lest / dadurch  
der ge-

# Abschied des Reichstags

der gesangen/mit schwerer gefengniss in die leng bes  
lestigt / Wo alß dann inn begerten vnd erhaltenen  
termin mit gehandelt / so ist gesetz vnd geordnet / das  
dem flagenden vnd anrussenden theyl seiner wider  
parth contumatiā in nouis zu accusieren frey  
sey / Aber außerhalb dieses Articuls / vnd dann dessen/  
so hieuor von den sachen/vbi periculum in mora  
gesetz/sollen sonst alle andere Recess in diese vmbfrag/  
vermög der ordnung/nicht gehörig / vnder was schein  
die eingefürt / befunden werden / ohne vnderschiedt  
cassiert/verworssen/abgethan / vnd die procur  
atores nach ermessigung des Richters / von wegen  
vbertretens gestrafft werden.

Als auch im zwen vnd zwentigistten Articul/des  
andernt heyls / der Cammergerichts ordnung/bey dem  
Articul der pfändung gesetz / vnd geordnet / das dem  
pfänder oder faher mandiert werden soll / ohne ver  
zug/ auch einiche einrede/die pfändung wider zugeben  
vnd die gesangenen auff alte gewönlche vphedt / ic.  
ledig zulassen / Statuiern vnd ordnen wir / das soches  
widergebens / der pfandt vnd erledigung der gesange  
nen / one entgelt geschehen / vnd diese wort für obaz den  
mandatis, so auff die pfändung sine clausula auf  
geh / einuerleibt werden sollen.

Da auch die pfandt / durch des pfänders verschul  
den / vnd fahrlässigkeit vernachtheylt / oder gar verdet  
ben

# zu Augspurg 1566 auffgericht 39

ben / oder auch zu fürtomung solches schadens / durch  
den gepfendten / vmb gelt wider geldet werden / es sey  
gleich vor / oder nach ermeltem proceß / wölle wir / das  
der beklagt / oder pfender / nicht weniger den billichen  
werth der vernachteilten verdorbenen pfandt / oder  
aber das an statt der gelösten pfandt eingenommen gelt  
zuerlegen / vnd damit auf gangenen mandaten vol-  
ziehung zuthun schuldig sein soll.

Ober jetztgesetzte puncten / haben wir etlich ans-  
dere/vnsers Keiserlichen Chambergerichts personen /  
vnd wes ihnen züverrichten / vnd sich zuerzeigen ob-  
ligt / belangen / inn ein sondere verzeichnus zusammen se-  
zen / vnd vnserm Chamberrichter vnd beysigern zu-  
stellen / vnd vberreichen lassen / Mit gnedigem beuelch /  
das sie / auch andere Chambergerichts personen souiel  
die ein jeden betreffend / nachkommen / vnd sich der-  
selben gemes erzeigen / Demnach ordnen vnd wöllen  
wir / das dieselbig nicht weniger / als ob sie gegenwür-  
tigem vnserm vnd gemeiner Stendt abschiedt / einuer-  
lebt / gehälten werden sollen / Sonsten aber inn als  
lem andern / wes inn diesem vnserm Reichs Abschiedt  
mit aufrücklich vermeldet / gesetzt / vnd vnsers  
Chambergerichts ordnung / zu / oder abgethan / soll  
die selb inn allen ihren begriffen inhaltungen vnd arti-  
ckeln / steet vnd vnuerendert bleiben / vnd deren aller-  
dings nachgesetzt werden.

Nach obgesetzten articuln / haben wir  
L auch

# Abschied des Reichstags

auch in der Churfürsten / Fürsten / Stendt / vnd der abwesenden Reth / Potschafften / vnd gesandten / bes dencken gestelt / Demnach dem heiligen Reich vorzaren / vnd sonderlich bey jetzigem zeitten / etlich ansehnlich Stendt / Landt / vnd guoter durch fremde Potentaten entzogen / endt wendl / vnd von denselbigen thälicher weis / in behalten werden / vnd man sich noch mehr abzihens vnd zunstigens zu den Stenden des Reichs zubefaren / Welcher gestalt / vnd durch was fügliche mittel vnd wege / nit allein dasjenig / was dem heilige Reich bis hero entfrembt / widerumb hat zugebracht / sonder auch / wie noch weiter schmeles rung vnd abgang vorkommen / vnd den selbigen gesetzlichen nachsetzigen anschlegen vnd practiken / beges gnet werden möge.

Die weil aber sollichs ins gemain / auf ein gewiss  
en beschlus / dem inn allen diesen fallen deren verender  
lichen vmbstendt halben nachgangen werden möcht /  
nicht wol zu gen / So haben sie dieses ganz werck / ne  
ben andern des heiligen Reichs obligen / wes hierun  
der zurragender gelegenheit nach fürzunemen / in uns  
ser verner gnedigs getrewens sorgfältigs nachden  
kens gestelt.

Wiewol nun wir / auch vnsere Königreich /  
Landt / vnd leut / durch des gewaltigen / gemainer  
Christenheit seindts / des Türcken / vnd seines an  
hangs geschwindt Tyrannisch vorhaben / hochbe  
schwertlich

# zu Augspurg 1566 außgericht 40

schwerlich beladen / vnd all vnser sinn / gedancken /  
vermōgens / vnd macht / zu notwendiger rettung vnd  
abbruch / darwider zusezen / vnuermeidenlich ver-  
ursacht.

So wöllen wir doch aus freiem väterlichem  
gemüt / gnädiger / vnd sorgfältiger zuneigung / zu  
dem heiligen Reich Teutscher Nation / nachtrachtens  
haben / wie in mittelst / vnd auch zu andern bequem-  
lichkeiten / vnd durch was mittel vnd wege / die abge-  
nötigte Stende vnd guter / widerumb in des Reichs  
contribution, anschleg / vnd subiection zu bringen /  
vnd vns denjenigen Stenden / so künftiglich durch  
gewalthätig / öffentlich / oder heimlich / vffsezig /  
listig / anschleg / vnd practicēn / von andern angefoch-  
ten / vnder zutrucken / vnd von dem Reich hinzuzie-  
hen vnderstanden / vnd sonst betrangt werden / mit  
aller möglicheit beystendig erzeigen / sie auch mit rath /  
hilff / vnd rettung nicht verlassen / In deme vnser /  
vnd des Reichs Churfürsten / fürsten / vnd Stende /  
sich neben vns gleicher gestalt / berächtlich vnd hilfflich  
erzeigen sollen.

Wie Wol dann verner in verschienē jar /  
gewesenen Reichstagen / vnd andern sonderbaren  
angestelten moderation tagen / von wegen der alten /  
vnd sonderlich / im ein vnd zwenzigsten jar / der min-  
dern zal zu Wormbs / außgerichteten Reichs anschlege /

L ii für

# Abschied des Reichstags

für die handt genommen / vnd vber vorgehende  
tractationen, im Reichstag des acht vnd vierzigsten  
jars / zu Augspurgē gehalten / ein ganze form vnd  
weiss / welcher gestalt ein bestendig moderation ins  
werck zustellen / verglichen vnd beschlossen / darauff  
dann etlich von mesigung / verglichung / vnd rich-  
tigmachung halben der anschlege / handlung vnd  
tagleistung eruolgt / vnd aber vor diesem / auch inn  
gegenwartigem vnserm Reichstag/vns vnd gemeis-  
nen Stenden vielfältig Supplicationen / von wes-  
gen nachlassung vnd mesigung der Stendt anschleg  
fürkommen / welche auss eines jeden angezogene be-  
schwerden / vnd bloß angeben / one einich vorgeende  
notwendige erkundigung / und noch mehr irriger vnz-  
gleichheit einfütung / nicht mögen erledigt werden/  
Und aber derselbigen Supplicanten anlangen / genz-  
lich ersigen zulassen / entgegen auch bedenklich fürs  
gefalen.

Demnach haben wir vns mit Churfürsten/ Für-  
sten / Stenden vnd der abwesenden Rāch / Pott/  
schafften vnd gesandten verglichen / Das abermals  
ein moderation tag / dermassen inn allen des Reichs  
Kreissen durchgehendt geordnet werde / das alle  
Stendt des Reichs / auch diejenige/so inn vorgewe-  
senen moderationen / jhr beschwerden einbracht / ob  
gleich jhnen derauff der moderatorn erkandenus er-  
uolgt / Jedoch von newen zu diser moderation auch  
zu zulassen / vnd soll jhnen neben dem/wes sie jzmals  
weiter fürzubringen / auch jhr vorige/ ihn gewesenen  
moderation tägen / einbrachte grauamina vnd bes-  
weifthum/

# zu Auspurg 1566 auffgericht

41

weisthumben / (jedoch aus den Kreissen / da die hins  
derlegt / oder auch von dem Cammergericht / dahin die  
per appellationem kommen / glaubwürdig beschlosse)  
widerumb einzufüren vbenommen sein.

Vnnd soll diese moderations handlung / auff maß  
vnd form / wie in angeregtem Reichs abschiede / des  
acht vnd vierzigsten jars / wolbedecktlich verfaßt /  
auch darauff im ein vnd fünfzigsten / vnd fünf vnd  
fünfzigsten jarn / ebenmeßig / in weiterer anstellung  
gesetz / jegiger zeit auch fürgenommen / vnd würtlich  
volzogen werden. Die weil dann gedachter mode  
ration halben in berürten Reichs abschieden geordnet /  
Wo einer oder mehr Stendt des heiligen Reichs / sich  
in vorigen anschlegen zu hoch beschwerdt zusein erach  
ten / Das der / oder dißelbe Stendt / alle ihre beschwe  
rungen innerhalb bestimpter zeit inn den Kreissen /  
darunder sie gehörig / denen so die Kreiß zu beschrei  
ben haben / inschriften beschlossen vbergeben / darauff  
die Kreiß beschreiben / vnd durch sie zwei verordnungē  
eine zu der erkundigung / die ander zu der moderation  
fürgenommen werden solten.

Demnach auff jzig abermals diser sachen halben /  
vns durch Churfürsten / Fürsten / vnd Stende auch  
der abwesenden Reth / Potschafften / vnd beuelch  
haber / fürbracht bedenk'en / haben wir vns mit jnen /  
vnd sie sich mit vns verglichen. Setzen / ordnen /  
L ij vnd

# Abschied des Reichstags

vnd wöllen/das nachmals wie zuvor geordnet gewesen/diejenigen/so geringert zuwerden begern/nach dato dieses vnsers Reichs abschiedts/inwendig den negstuolgenden sechs monaten/die wir ihnen hiemit peremptoriē angesetzt/vnd bestimpt haben wöllen/jhre beschwerden mit den vrsachen/warumb/ auch wie weit die begerte ringering beschehen soll/in den/oder die Kreis/darunder der oder die beschwerdeten gehörig/denen Kreis ausschreibenden Fürsten/inn schrifften verschlossen/vbergeben sollen/mit der austzücklichen cerefication vnd vergewissung/da sie inwendig solchem termin/jhre beschwerungen/nicht ein/oder fürbrechten/das sie verners nicht gehört/noch inn der moderation bedacht/sonder ihnen hies mit als dann ein ewig stillschweigen aussgelegt sein soll.

Hierauff so wöllen wir verner/Das nach solcher vbergebung/vnd nach aufgang der jzbestimpten sechs monaten/der/oder die/so allein die Kreis/darin beschwerungen vbergeben seind/zubeschreiben haben/innerhalb eines Monats ein jeder seinen Kreis/darin dieselbigen beschwerden gehörig/an gelegene malstatt/vnd auff ein nämlichen tag/innerhalb jzbestimpten Monaten zubenennen/beschreiben/vnd erfordern/Welche Kreissende/darinn solche beschwerungen fürkommen/vnd obberüter massen beschreiben seindt/auff ernenten tag/wie obstehet/an bestimpter malstatt/vngewieget erscheinen/vnd zusammen kommen sollen.

Wo

# zu Augspurg 1566 auffgericht 42

Wo aber einer / so der Kreis einen zu beschreiben / selbs beschwerdt sein / vnd ringerung begern wurd / der soll seine beschwerung / als dann auff solchem Kreis- tag auch fübringen.

Es solle auch die beschriebne Kreis verwandten zwe verordnungen / eine zu der erkundigung / die ander / zu der moderation / auff form vnd maß / wie in vorigem des acht vnd vierzigsten jars abschiedt / hieuor begriffen / fürnemen / So dann solche bei de verordnungen dermassen durch die Kreistende beschehen / sollen die ersten verordneten / zu der erkündigung als baldt / nach aufgang des monats so zu der Kreisbeschreibung zugelassen / die erkündigung für die hand nemen / vnd allermassen darin procedieren / wie auch hieuor inn jzt berurtem abschiedt versehung beschehen ist / Doch das solch erkündigungen inn den Kreissen in denen / wie vorgemeldt / beschwerden eins bracht / in dreien monaten geschehen / vnd volbracht werden.

Wo aber einer oder mehr Stendt / nachmals inn bestimpter zeit / ihre beschwerden / dem oder denen Kreisen / der oder die hieuor zusammen beschrieben wor den / vnd gemelte verordnungen albereit gethan ha ben / fübringen wurden / mag die erkündigung durch die vorigen darzugeordneten / doch inn jz bestimpter zeit geschehen / damit den / oder die Kreis / von newem der wegen zubeschreiben nit von nöten.

Vnd

# Abschied des Reichstags

Vnd dem nach solch erkündigung vn erforchung  
inn denen gesetzten letzten dreien monaten fürgangen/  
So sollen abermals nach aufweisung vorbemelts acht  
vnd vierzigsten jars Reichs abschiedts/alle einbrachte  
beschwerungen / vnnnd darauff gehalte erkündigung /  
der zweyten verordnung / zu der moderation uberschickt  
werden / vnnnd sollen als dann die verordneten  
zu der moderation nach anfang der obgemelten le-  
tzten dreien monaten / innerhalb den nechstuolgenden  
zweien monaten / gewislich auff den letzten tag dersel-  
bigen / widerumb zu Wormbs erscheinen / vnnnd alles  
inhalts mehrgemeles Reichs abschiedts / wie auff  
darin angesetztem tag / geschehen sein solt/ procedieren  
vnd volnsfahren.

Vnd damit in diesem werck der beschreibung der  
Kreiß halben / kein verner verhinderung fürsalle/so  
seindt die Fürsten/so der wegē strittig / dermassen ver-  
glichen / das solch aufschreiben unabruichig eins jeden  
gerechtigkeit sein gewissen fürgang in bestimppter zeit  
gewinnen soll.

Nach dem auch auff hieuor angesetztem Kreiß-  
tag zu Wormbs / sich zweifel vnnnd vngleicher ver-  
standt zwischen den moderatoren zugetragen / ob nach  
dem jüngsten des fünff vnd vierzigsten jars/der min-  
dern zal fürgeschlagen / doch nicht aller dieng volns-  
brachten Reichs anschlag / oder aber nach dem alten  
Wormbsischen anschlag / Anno Tausent fünfhun-  
dert vnnnd ein vnd zwenzig auffgericht / die handlung  
der moderation für genommen werden sollte / Damit  
damit

# zu Augspurg 1566 auffgericht 43

dann zu künftigem Kreyßtag die moderation, der halben nicht ferner auffgehalten/oder gehindert werde/so lassen wir vns auff der Churfürsten / Fürsten / vnd Stendt / auch der abwesenden Räthe / Bottschafften/vnd gesandten/derhalben beschehen vergleichung gefallen / das die moderation auff die alten Wormbischen anschleg/des ein vnd zweyzigsten jars/ an zustellen sey / vnd fürgenommen werden soll/ wie dann gemainer Stendt mainung/ auff vorigen alhies gen Reichstagen/ auch anders nicht gewesen ist/Der wegen die moderatores zu künftigem Kreyßtag/ sich ferner hierüber nit zu jren/oder dieses in ein zweyfel zu ziehen haben.

Es soll auch auff künftigem Moderation tag/ der moderatorn auf den Kreissen zu diesem werck gesordneten stim vnd Session/ auch der Kreyßeinbrachten beschwerden halben/wie die in ihrer ordnung abzuhandlen / dem brauch nach/wie sonst in des Reichs versammlungen herbracht/ auch gehalten werden.

Vnnd ob einiche ijrung/zwischen etlichen Stetden der Session halben were / So soll doch die Session wie die gehalten wirdt / niemandt ahn seinem rechten nachtheylig sein/ dergleichen den Kreissen ahn ihrer hergebrachten Session / auch keinen nachtheyl oder vortheyl geben.

II Vnd

# Abschied des Reichstags

Vnd wie wol wir vns mit Churfürsten/ Fürsten/  
vnd Stenden/ auch der abwesenden Räthe/Botschafften vnd gesandten versehen/Es werden zukünftiger zeit/die moderatores in so einem hochwichtigen notwendigen werck / darzu sie auf sonderm der Stende/eins jedē Kreis vertrauen geordnet/sich für fallende ringfügige zweyffel nit irren lassen / oder sich derwegen wol wissen zu vereinigen / nicht destoweniger / da sich je solche zutriügen / wie auch gleich wol auf vnuersehnen vrsachen / dergleichen icthumb bey der weil entstehn mögen / Damit dann die moderatores in volnfüerung dieses wercks / mit gehindert würden/wo sie sich dann in angeregten irrgen zweyffel nit selbs vergleichen könnden/ So thun mir hiemit den Churfürsten/ Fürsten/ vnd Stenden/vnd der abwesenden Räthe/Botschafften/vnd gesandten/auff ihre gutwillige heinstellung gnediglich bewilligen / da den moderatorum / solche zweyffel / welche den ordinem oder modum procedendi vnd wie sie in der moderation volnsaren solten / betreffendt / einfielen/ die sie ahn vns gelangen liessen / das wir ihnen auff ihr an suchen/fürdarlichen endscheidt geben/vnd zukommen lassen wollen/damit nicht / wie vormaln zu Wormbs geschehen / vngleichmeßiger bedenk'en halben / die moderation ferner außgeschürtzt / vnd verzogen werden.

Was aber decisionem vnd endlich erörterung solcher moderation belangen thut / in dem seindt den moderatoribus mittel vnd wege/ in vielbemel-

mels

# zu Augspurg 1566 aufgericht 44

tem des acht vnd vierzigsten jars / Reichs Abschiedt  
vorgeschrieben / wie vnd welcher gestalt sie ex quo  
& bono die ringerung vnd vergleichung / nach be-  
findung gelegenheiten vnd gestalt der sachen / erken-  
nen / vnd da sich jemandts solcher erkantniss besche-  
werdt befunde / wie vnd wan er sich für das Keyser-  
lich Cammergericht berussen möge / derhalben es bey  
demselbigen Abschiedt billich bleibt / vnd gelassen wirt.

Damit aber diejenigen / so nach geschehener mo-  
deration der verordneten / oder aber ( wo die vrsache  
nicht erheblich erachtet ) nach abschlagung der beger-  
ten ringerung / sich nachmals beschwert zu sein befin-  
den / vnd es dabey nit bleiben lassen / sonder sich / wie  
jnen im selbigen Abschied zugeben / für vnser Keyserlich  
Cammergericht berussen wolten / auch ein wissens ha-  
ben / wie sie den procesz instituieren mögen. So sol nach  
gelegenheit dieses handels / der gestalt procediert vnd  
volnsaren werden / das der / so sich beschwert befindt /  
seine eingebrachte grauamina sampt darauffeuolgs-  
ter erkündigung / ahn den orten / da die widerumb  
durch die moderatori eines jeden Kreiß / beschlos-  
sen hinderlegt / erforderet / dieselbigen ahn vnserm Key-  
serlichen Cammergericht / sampt seiner summarischen  
petition ( doch ohne einiche newer beschwerden eins-  
fürung über die / so zuvor den moderatoribus für-  
bracht ) gerichlich einbringe / vnd die sachen zu fernier  
des Gerichts erkantniss stelle. Vnd sollen Cammer-  
richter vnd Beyfizer / über solche grauamina vnd

M ii      darauff

# Abschied des Reichstags

darauff geuolgte erkündigung / wie die von den moderatoribus beschlossen / hinderlegt / sampt einer summarischen petition ferners nichts anzunemen schuldig sein. Desgleichen auch / wo ein appellant / in diesen moderations sachen / seine beschwerungen vnd visa-chen / ohne einiche vorgangene inquisition oder probation neben blossen angehangten schriflichen vrkunden fürbracht / Also auch wo in den sachen / darum inquisitiones vnd erkündigung gepflegt / dieselben erkündigungen nicht durchaus / auff alle beschwerungen sonder des geringeen theyls surgenommen / vnd mangelhaftig gesunden werden / das haben sich Cammerichter vnd Beysitzer nichts irren zulassen / sonder sollen allein auff dasjenig / was ihnen auff vermelte maß fürbracht / decidiern / sprechen / vnd erkennen / Dañ so der appellant in fürbringung seiner grauamium, vnd darauff angestelter erkündigung / etwas verlaßt / versamt / oder übersehen / solchs hat er ihme selbst zu zumessen.

Als aber ferner in den Abschieden / des ein vnd fünfzigsten / auch fünf vnd fünfzigsten jarn / besgriffen / wie volgt. Mann / dann Cammerichter vnd Beysitzer ermessen würden / das ihnen etwas weiters / zu ihrer information von nöten were / So geben wir ihnen hiemit auff der Churfürsten / erscheinenden Fürsten vnd Stende / vnd der abwesenden Botschafften / vnd gesandten vergleichen vnd bewilligen gewalt / vnd

# zu Augspurg 1566 auffgericht 54

und macht/das sie dasselbig/durch gebürliche compul-  
soriales, denen auch meniglich parieren/vnd gehorsa-  
men soll/ahn orten behalten/zuhanden bringen  
mögen. In deme vnser Cammerrichter vnd Beysizer  
die anregung thun/ob ihnen gleich hierinn von nöten/  
zu weiterer information compulsoriales zugeben/  
So seyen doch solche sachen etwann dermassen geschaf-  
fen/das/wider welchen compulsoriales zu erkennen/  
oder bey wene ferner erkündigung zu haben/nicht zu-  
ermessen/noch abzunemen/Solchen zweifelauffzuhe-  
ben/haben wir vns mit Churfürste/fürste/Stende/  
vnd der abwesende Gesandten Bottschafften vergliche  
entschlossen/ Setzen vnd wollen/dieweil dieser pass  
des Abschieds/vnsers Cammerrichters vnd Beysizer  
anzeyg nach/ein solche vrichtigkeit in sich hat/vnd  
beschwerlich in die practick zu bringen/ auch aussethalb  
dem geordneten wege der moderation/nit wol fernier  
inquisition geschehen/ oder erkündigung eingenom-  
men werden kan/das derselbe widerumb Cassirt/  
oder aufgehaben/vnd solcher appellation proceß/  
inn ringerungs sachen/strack's bey einbringung der  
grauaminum vnd erkündigung den moderatorum  
fürbracht/sampt der Summarischen petition gelass-  
sen werden soll/ oder aber das jenig/so von com-  
pulsorialibus des orths disponiert/alleindahin in-  
terpretiert/vnd verstanden werde/Da einem  
Appellanten seine eingebrachte grauamina sampt  
darauff genogter erkündigung/ahn denen orthen/  
da die widerumb durch die moderatorum eines jeden  
Kreis/wie man sich zu erinnern/hinder jede Chur vnd  
Fürsten/so das aufschreiben der kreis habe/beschlossen

M iij hinc

# Abschied des Reichstags

hinderlegt / erfordert / vnd die ihme verweigert / das  
dieselben per compulsoriales erlangt werden möge.

Dieweil auch weiders durch Cammerrichter vnd  
Beysitzer angeregt / ob gleich kein mangl erschiene/  
sonder die sachen / vnsen Cammerrichter vnd Beysi-  
zern plenè vberschickt / sie doch ohne abbruch des  
Reichs anlagen zur moderation / oder ringering nicht  
kommen konden / hiebey haben wir mit Churfürsten/  
Fürsten / Stenden / vnd der abwesenden Räthen vnd  
Bottschafften / vns auch erinnert / kein Abschied mit  
sich bringe / das durch sie / wes einem aberkandt / einem  
andern auffgelegt werden soll. Es konden auch die  
Stende sich des halb nicht einlassen / derhalben sollen  
sie / vns Cammerrichter vnd Beysitzer / da sie gleich ei-  
nem etwas aberkennen müssen / ein andern dasselbig  
nicht zulegen.

Gleicher gestalt / die vrsachen / Es seyen etlich Sten-  
de / durch krieg / vnfäll / vnd allerley vnglücklich zusten-  
de / dahin gerathen / das sie vielleicht zu ringern / ob je-  
mand auff solche vrsachen / welche temporal / vnd auff  
ein vnglücklichen zustandt eingefallen / da doch ein jed-  
er Standt sonst bey seinen Fürstenthumben / Lan-  
den / Leuthen / Obergüteyten / Gebieten / vnd bestendi-  
gen gefallen / darauff ein jeder standt bewidhumbt / nit  
geschmelett / vernachtheylt / oder in abgang mit kom-  
men / geringert werden soll / oder nit / Das haben vns  
ser Cammerrichter / vnd Beysitzer leichtlich / vnd ohne  
weit-

# zu Augspurg 1566 auffgericht 46

weitlaufftig nachdenkens/ auf vorberürten Reichs  
Abschieden / darinn die moderation formiert / geord-  
net/vnd gesetzt/abzunemen.

Betreffen die Stende/ So wolten darfur geacht  
werden/ als ob sie dem Reich gentlich entzogen/ haben  
sich vnser Cammerrichter vnd Beysiger derselbigen/  
in dieser ringerungs erkantnuß / nit zu benemen/ dann  
shuen hierin anderst nichts auffgelegt / als das sie fer-  
ner / denen so von der moderatorn erkantnuß appels  
liert / auff vorgesetzte maß weiter vrheyl ergehν las-  
sen sollen.

Wie wol auff vielfaltige von etlichen ja-  
ren heroder Münz halben/ gepslegte handlung/ letzt-  
lich im Reichstag/ des neun vnd fünffzigisten jars/ zu  
Augspurg gehalten / ein gemein durch gehen Münz-  
ordnung / wie die von derselbigen zeit an/ im heyligen  
Reich Leutscher Nation/ von meniglich zu halten/ ver-  
glichen/ entschlossen / vnd öffentlich durch den truck/  
ins Reich auffgetündet worden / Vnnd aber dieselbig  
ihren fürgang / wie hoch von nötengewesen / durch-  
aus nicht erlangen mögen.

Der wegen wir/ die erscheinende Stende/ auch der ab-  
wesenden Rath/ vnd Botschafften/ mit sonderm ernst  
ersucht/

# Abschied des Reichstags

ersucht / sich derselbigen hinsüro geimes zuuerhalten /  
dardurch sie dann verursacht / diese Münzhandlung /  
nach gelegenheit / wes sich seydthero des neun vnd  
fünffigsten jars / in ringerung der Münzen zugetra-  
gen / von neuwem zuerwegen.

Vnd als sie demnach vns ihres wolmeinenden  
bedenkens / vndertheniglich zuerkennen geben / ob wol  
in vorigen berathschlagungen für gut angesehen / das  
zu aufrichtung einer bestendigen im heyligen Reich  
durch gehender Münz / die Thaler / ganz / halb / vnd  
orter / eingestellt werden solten / vnd aber seydher für  
genommener Münzordnung / in erfahrung befunden /  
Nachdem nunmehr an vielen orten vnd Landtschaff-  
ten der Teutschen Nation / die contrect vnd verschrei-  
bungen / auffangeregt Thaler münzen / reguliert / vnd  
gericht / der wegen jetziger gelegenheit nach / diese von  
andern gemainen des heylige Reichs Münzen / nicht  
wol vnuerhinderlich diß ganzen handels aufgeschlo-  
sen werden möchten.

Demnach haben wir vns mit ihnen / vnd sie sich  
hinwider mit vns entschlossen. Sezen / ordnen / vnd  
wollen / das berürte Thaler / ganz / halb vñ ortet / ne-  
ben andern in dem Münz Edict geordneten stücken  
vnd sorten / jedoch denselbigen in gleicher gütte vnd ge-  
halt / gemünzt / geschlagen / vnd in bezalungen für wer-  
schafft / inhalt viel berürter Münzordnung / gegeben  
vnd genommen werden sollen. Als nemblichen / ein  
ganzer

# zu Augspurg 1566 auffgericht 47

ganzer Thaler / deren ein stück sechzig acht Creuzer  
gelten / sollen auff die Cölnisch March gehn / acht stück /  
vnd sein halten / vierzehn loth / vnd vier gren / wirt  
die sein March aufgebracht / vmb zehn guldens vnd  
zwölff Creuzer.

Am andern / halbe Thaler / deren ein stück / vier  
vnd dreyzig Creuzer gelten / sollen auff die Cölnisch  
March gehen / sechzehn stück vnd sein halten / vierze-  
hen loth / vier gren / wirt die sein March aufgebracht /  
wie jetzt gemelt.

Am dritten / viertheyl Thaler / deren ein stück sie-  
benzehn Creuzer gelten / sollen auff die Cölnisch  
March gehn / zwey vnd dreißig stück / vnd sein halten /  
vierzehn loth / vier gren / wirt die sein March auf-  
gebracht / wie obgesetz.

Vnd damit der gemein mann / mit viele der  
Münz sorten / oder stück / nicht überladen / So sollen  
die dritthalb / vnd fünffhalb creuzer münzen / in der  
ordnung gesetz / vnderlassen / vnd hinsüro zu münzen  
vmbgangen / vnd in der Münzordnung ahm sechsten  
blat / auff der andern seyten / im versickel ansahet / Wir  
ordnen / sc. für das wort fünff / zehn creuzer gesetz  
werden.

v Es sol

# Abschied des Reichstags

Es soll auch den Kreissen vnd Landschafften/die hiebeuor / ihre sonderbaren Landmünzen / in ihren bezircken gehabt/vnd gebraucht/hinfürter sich derselbigen auch zugebrauchen/vnd zu iher gelegenheit anzustellen / vnbemommen sein / jedoch / das dieselbigen Landmünzen / auch auff den gehalt / vnd werdt/der Reichsmünzen reguliert vnd geordnet werden/Da sich dann auff den probation tägen befinden würdt/ das einer oder mehr Standt/weiter als obstehet/vnd durch die Kreiß verglichen/Münze wirdt/das wöllen wir / sampt den Kreissen/ darunter sie gesessen abschaffen/ vnd keinem seines eigen willens/in diesem zu handlen gestatten.

Nach dem dann die Thaler/ wölche hievor in der Münzordnung auf geschlossen / der wegen sich etliche Stende des Reichs / auff solche Münzordnung/Anno neun vnd füfzig/aufgefündt/nit verglichen/in dieser vnser/vnd der Stende/vnd Botschafften weis ter berathschlagung zugelassen werden/vnd sie hinsuro desto weniger vrsach haben/sich von dieser Münzordnung abzusondern / So wöllen wir nunmehr mit denselbigen Stenden / handlung fürnemen/vnd sie gnediglich dahin weisen / das sie sich dieser Münzordnung auch vnder würfig zu machen/vnd deren gemäß zu erhalten.

In weiter berathschlagung dieses haupt Articuls/ist aucher/

# zu Augspurg 1566 auffgericht 48

auch erregt/das etlich Münzgenossen vnder den kreiszen des heiligen Reichs begriffen/ein zeitlang/sonderlich seydhedo des neun vnd fünnzigisten jar/s/geringschätzige Thaler/ auch andere guilden/vn silberin münzen/eins geringen gehalts geschlagen/vnnd in hohen werth auf gehē lassen/Der gleichen des heilige Reichs auch anderer potentaten vn Herrschäften/gulden vn silbern münzen/betrüglich abcontrafect/vnnd gefährlich nach geschlagen/ auch frembde/ausländische/geschwechte münzen/eingefürt/dardurch hochnachteyliger schaden entstanden/vnd da diesem lenger zugeschen/vnd nit zum fürdarlichsten abgestelt werden solt/meniglich ein vnleidlichen verderblichen abgang/an seiner narung entpfindē wurd/solchen nachtheiligen vntath abzuschaffen/Wöllen wir vonn Römischer Keyserlicher macht/etlichen Münzgenossen/so bishero zu ihrem vortheil vnd höchstem betrug gemaines nutz/vntüchtige münz geschlagen/vnnd in hohen werth/im Reich auf gebrietet/das münzen/vngeachtet iher priilegien/da sie(wie etlicher halb zweyssel ich)einiche erlangt hetten/einstellen/vnd sie daran suspendiere/wie wir dañ denselbigen/so wir auch insonderheit hierunder zu versuchen bedacht/angeregt münzen hiemit/vnd in krafft dieses unsers Abschiedt/ernstlich verbieten/sezten/vnnd wöllen/das sie sich hinfür Münz zumachen/bis zu auftrenglichem rechten/genzlich enthalten.

Vnd damit jetzgemelt Recht/gegen vorbemelten auch künfseigen vberrettern/desto richtiger/vnd fürdarlicher/zu end gebracht werde/so sollen die geordneten zu der valuetung/vonn detten hieunden meldung

*Uij geschicht/*

# Abschied des Reichstags

geschicht ihre Gemachte Proben/vnserm Keyserlichen  
Chammer procurator fiscal/vnd verschiedlich vberschis-  
cken / sich deren in seinen Processen nothwendig haben  
zu gebrauchen / Dem wir auch hiemit ernstlich beuh-  
len / Sezen / vnd wöllen / das er gegen vorgesetzten  
Münzgenossen / vnd vbertrettern / der ordnung  
ad poenam & priuationem, fürdarlich/vn vnuer-  
züglich procediern / vnd im rechten volfarens soll / bey  
vermeydung vnser schweren vngnadt.

Auff den fall dann / das vngearchtet vorbestimp-  
ter suspension / dieselbig Münzgenossen / einer oder  
mehr/diesem vnserm beuelch/vnd verbott/sich mit ges-  
horsamb erzeigen / sonder mit münzen fürzufaren vns-  
dersteen würden. So sezen/ordnen/vnd wöllen wir/  
das der / oder die / neben andern hieuor in der Münz-  
ordnung / benante peen fallen/in vnser vnd des Reichs  
acht iplo facto gefallen sein sollen / als wir dann die-  
selbigen / in diesem/ auch ohne einiche ferner erklerung/  
jezo als dann vnd dann als jezo / in die Acht thun/  
vnd sie als vnserer vnd des Reichs Echter erkennen/  
vnd darauff die execution der acht/durch die Kreiß  
hinder denen sie gesessen/ volzogen/zu dem sie ihr mün-  
zens freyheit vnd gerechtigkeit/ genzlich ohne ferner  
procediern des Fiscals / verwürft / vnd verloren  
haben sollen.

Vn dieweil deren etlich die sich zu shrem vnzim-  
lichen

# zu Auspurg 1566 auffgericht 49

lichen gewin / solches betrüglichē münzens gebracht /  
vnder dem Burgundischen Kreiß / vnd Niderländi-  
scher regierung gesessen / so wöllen wir vnsēn freund-  
lichen lieben Vettern / Schwager / vnd Brudern / den  
König zu Hispanien / freundlich ersuchen / das sein Lie-  
bren gleichmeßig anstellung thun / vnd gegen densels-  
bigen auch vorgemelte straff / für gehn lassen wöll.

Wir setzen / vnd wöllen weiter / das es gleicher  
gestalt / mit denen / die künstiglich in obgesetztem / die  
ordnung vbertreten / auch gehalten werde / vnd sollen  
die / mit allein jeggesetzter peen vnd straff / sonder auch  
andern der Münzordnung einuerlebt / vnderworffen  
sein / jedoch wöllen wir hiedurch vns / vnd dem heylia-  
gen Reichahn vnsē Ober vñ gerechtigkeit / in nichten  
etwas begeben haben.

Wir ordnen vnd wöllen auch / das die Münz-  
meister / vnd Münzgesellen / denjenigen Münzges-  
lossen / welchen wie obuer melt / jhr münzen eingestelt /  
zu dem münzen nicht dienen / oder darzu verholffen  
sein / auch sonst anderst nichte / dañ auff des Reichs orde-  
nung zu münzen sich bestelle lassen sollen / alles bey hö-  
chster leibstraff.

Als auch hiebey fürkommen / das bishero allein die  
**N i n g** grossen

# Abschied des Geithstags

grossen münz sorten / stück für stück auffgezogen warden sein / vnd aber dieses in den kleinen sorten vnderlassen / dadurch falsch vnd eigennütziger gesuch des auffwechslens darunder fürgangen / dieses züberhüttten vnd abzustellen / sollen außerhalb heller vnd pfennig / alle andere sorten / so wol als die groben münzen / stück für stück auch auffgezogen / vnd dem schrot gleich gemacht / darzu die reckbande gestelt vnd gebraucht werden soll / Vnnd da sich einicher Münzmeister / oder gesell / die reckbande zugebrauchen widersetzen würde / der / oder dieselbigen sollen bey meniglich / als infames vntüglich / vnredlich gehalten / vnd zu keinen ehren zu gelassen werden.

Ferner habe wir vns mit Churfürsten / Fürsten / vnd Stenden / auch verglichen vnd entschlossen / dies weil allerhandt verbottene leichte münz sorten / eingebracht / das gleich als baldt alhie zu Augspurgk / auff montag nach Trinitatis den zehenden Iunij schierst künffig / durch etlich darzu geordneten / die valuerung vnd probierung derselbigen münz / für genommen / vnd wie jede in ihrem hale befunden / den soll ihe werth auff des Reichs münz darnach gesetzt vnd geordnet / die auch auff solchen gesetzten werth / innerhalb sechs Monaten / nach dato dieses vnsers Reichs Abschiedts / vnd lenger nicht / in bezalungen gegeben / vnd genommen werden sollen.

Vnnd sollen die geordneten zu diesem werck / der probies

# zu Augsburg 1566 auffgericht 50

probierung/jhr versfertigte valuation/den Kreis ausschreibenden Chur vnd Fürsten/zum fürdarlichsten zuschicken/die füurther haben jede in ihren Kreissen/den andern Kreis Stendten zu eröffnen/damit sich ein jeder Standt vnd Obrigkeit/mit ihren Vnderthanen/der Münzordnung vnd diesem Abschied gemäß/darnach wisse zu richten. Und soll denjenigen personen/so vonn gemainer Stende wegen/zu der probierung vnd valuation/dieselbig zu verrichten bestellt/die zeit werender solcher valuation/jhr vnderhaltung/auf der Stendt vorrath gelt/geordnet vnd geuolgt werden.

Nach dem dann wie vordgeordnet/die geschwechten/geringen Münzen/vnser vnd des Reichs ordnung vngemeß geschlagen/lenger nicht auff ihren angeregter Valuierung gesetztem werdt/dann sechs Monat/nach dato dieses vnsers Reichs Abschiedt/gangbar sein sollen/Damit dann nach aufgang der benannten sechs Monat/dieselbigen vntüchtigen Münz/gentlich abgeschafft/auf ihrem gang/vnd den gemainen henden kommen/So solle ein jede Obrigkeit ihre Vnderthanen dessen zeitlich ver warnen/ auch außerlegen vnd beuehlen/das sie dieselbig verworffen/vnd verbottene Münzen in mittelst der sechs Monaten/nach gelegenheit auf geben/verhandtieren/vnd forth bringen.

Wir haben vns auch hiebey über vorberürt gemain  
valuas

# Abschied des Reichstags

valuation / alhie zuuerrichten / mit den erscheinenden Stenden vnd der abwesenden Bottschafften verglichen/ordnen vnd setzen/ das ein ganzer Kreis mit gesamptem Rath/oder ein jeder Stadt abgesondert/für sich in seiner Obrigkeit vnd gebiet/mög vnd macht haben soll/inwendig gedachter/ vnd zu den bezalungen/in diesen Münzen bestimpter sechs Monaten/damit das ferner abfallen vnd ringerung angeregter Münzen/vor aufgang derselbigen verkommen/viel gemelt geschwechte verbottene guilden vnd silberin Münzen/wie es eins jeden standts Chur vnd Fürstenthums Herrschaft vnd Landtschafft nottußt erfordert/weiter zu probieren/zu valuiern/ vnd denselbigen ihren gebürlichen werth/auff den halt/in der Münzordnung bestimpt/zusetze/oder aber sonst andere gebürliche wege für zunemē/wie viel gedachte geringschätzige/schedliche/ins Reich eingebrachte Münzen/ mit wenigstem nachtheyl derselbigen/ gebrochen/ vndergebracht/oder aufgetrieben werden möge/Vnd sollen nach aufgang der sechs Monaten/wie vorgesetzt/dieselben verbottenen/vnd der gleichen geringe Münzen/nicht lenger in bezalug zugelassen werden/alles bey peenen der Münzordnung einuerleibt.

Was dann der Münzmeister/Saigerer/Ginalierer/Ringerer/beschneider/schwecher/wescher/abgiesser/aufwieger/auffwechsler/vnd feltscher/ auch deren die mit verfütterung der Münz kauffmanschatz treiben/vnd eigennützigen vortheyl suchen/vnd anderer straffbarn halben/in der ordnung statuiert vnd gesetzt/das alles soll würcklich/ohne nachlaß vollzogen werden.

Wie ord

# zu Augspurg 1566 aufgericht 51

Wir ordnen vnd wollen auch / auß den fall die  
obrigkeiten / hinder denen solche vbertetter gesessen /  
in diesem sich seumig gegen denselbigen straffbarn ers-  
zeigen / oder sich selbst der sachen teilhaftig machen  
wurden / das als dann durch die Kreiß / vnder denen  
sie die seumigen gesessen / deren vberfahrung halb /  
vnserm Cammer Procurator fiscal notwendig  
anzeig beschehen / wider die gedachter fiscal zu  
declaration der peen / nemlich zehn markt lottigs  
golts / die wir hiemit zu straff außgesetzt haben wol-  
len/procediern / vnd in vnsern Keyserlichen fiscum  
einbringen soll. Und da derselbigen Kreiß einer auch  
hieran sich seumig erzeigen wurd / als dann solle ein  
anderer Kreiß / der dessen in erfatung kompt / berurte  
anzeig / vnserm Keyserlichen fiscal zuthun schuldig  
sein / Daneben sollen dieselbigen seumigen Stende/  
vns auch namhaft gemacht werden / vnd das sie mit  
münz frieheiten begabt / sollen sie von wegen solcher  
rer vngehorsamb / derselbigen suspendiert / vnd jhe  
münzen eingestellt sein / inn krafft dieses vnsers ab-  
schiedts.

Dieweil aber nicht allein durch diejenigen / wel-  
che in verfahrung der gutten münzen / kauffmanschafft  
treiben / der gemein nutz geschwecht / sonder auch die/  
so frembde geringe münzen dagegen ins Landt brin-  
gen / hohen nachtheiligen schaden inn dieser Nation/  
mit jhrem vngebürlichen gewinn verursachen.

So wollen wir hiemit die straffen gegen diesen der  
bösen münzen einführen / parthietern / vnd angeregter  
frembder münzen auftheilern / in der münzordnung  
statuiert / vnd gesetz / hiemit wider ernewert vnd

O bestettigt

# Abschied des Reichstags

bestettigt haben / Ernstlich gepietendt / das solchem  
vnnachfolig nachgesetz werden soll.

Wiewol dann auch vnder anderm in merberür-  
tem münz Edict / oder ordnung / statlich vnnd wos-  
bedächtlich / auch notwendig versehen / das jedes jars /  
in den Reichs Kreisen / ziven probation tage / einer  
auff den ersten Maij / der ander den ersten Octobris  
gehalten werden sollen / vnd aber diesem nicht allent-  
halben nachkommen / dardurch den verletschern der  
münzen / desto mehr rhaumb gegeben / dem gemeinen  
nutz nachtheiligen schaden zuzufügen / So setzen /  
ordnen / vnnd wollen wir / das die außschreibenden  
Chur vnd Fürsten / hinsüro die probation tage /  
zu bestimpter zeit außschreiben sollen / Da aber  
einer oder mehr mit Kreisuerwandter / so mit münz-  
freiheit begabet / auff solch beschreiben vnnd eruor-  
dern / nicht erscheinen wurden / so sollen nicht desto-  
weniger die gehorsame erscheinende / inn sachen der  
probation fürsaren / vnd dann in vngehorsamb eines  
oder mehr / der beschriebenen vnd nicht erscheinenden  
münz Stende / alles des Kreiß außgewendten vn-  
kostens / ein verzeichnus dem Keyserlichen Fiscal zu-  
schicken / dem hiemit beiholen sein soll / zu einbring-  
ung desselbigen / Rechtlich zu procediern / Vnnd  
soll derselbig einbracht vnkosten / des Kreiß Chur-  
fürsten / Fürsten / vnd andern münzenden Stenden  
genolgt / vnd vnder sie aufgetheilt werden. Und ob  
gleich dieselbigen Chur / Fürsten / vnd Stende sol-  
chen vnkosten nicht begern wurden / so soll nicht de-  
stoweniger derselb eingebracht / vnd unserm Fisco/  
durch den fiscal zuerrechnen / heimbgefallen sein.

spurwurde

Nach

# zu Augspurg 1566 aufgericht 52

Nachdem dann zu vorigen Reichs vnd münzta-  
gen / in berathschlagung dieses werck's / jedes mals für  
rathsam vnd gut angesehen / das die Nider Burgun-  
disch Erblandt / in vergleichung vnser Reichsmünz-  
ordnung / mit eingezogen werden solten / darzu sie sich  
dann zu vorigen zeitten / gutwillig erbotten / Und auch  
mehr gedachter vnser geliebter Herr vnd Vatter / Key-  
ser Ferdinand / hochloblicher gedächtnus / in dem sie-  
ben vnd fünszigsten jar / gehaltenem Regenspurgi-  
schen Reichstag / letztlich sich gegen den Stenden gne-  
diglich resoluiert / das ihr Liebten vnd Kaiserlich Na-  
hestat / den König zu Hispanien / vnsern freundlichen  
lieben Vettern / Schwagern / vnd Brudern / dahin  
vermanen wolten / das ihr Lieb von gedachter Nider-  
erblandt wegen / sich auch / was im heiligen Reich hie-  
rin constituiert / vnd gesetz / gemäß erzeigen wolt.

Darauff sich dann die Burgundische Rāthe vnd  
beuelchhaber / so mit fürgelegter volmacht / zu dem  
Reichstag alhie erschienen / vff jtzigs bey intengethanes  
anlangender münzhandlung halben / dahin declariert  
vnd erklert / auff die fell das die Reichs münz auffge-  
richt / würcklich volzogen / vnd die Stende des Reichs  
gemanlich / die annemen / vnd halten / auch die bösen  
heckenmünzen abgeschafft würden / Das als dann die  
nider Burgundischen Erblandt / dieser münzordnung  
sich auch gemäß erzeygen / jre Landmünzen auff solche  
der Reichs münz schrot / korn / vnd gehalt / zu regulie-  
ren bedacht weren.

Dieweil dann auff gegenwärtigem Reichstag /  
O ü wir

# Abschied des Reichstags

wir vns/mit den erscheinenden Churfürsten/fürsten/  
vnd Stenden/ auch der abwesenden Räthen/vnd  
Bottschafften/vnd sie sich auff vnser gnedig ernsts er-  
suchen/albereit dahin verglichen/vnd entschlossen/  
das die angeregt münz ordnung/als ein gemein nutz-  
lich werck hinsuro gehalten/ auch diegering schetzigen  
bösen inländischen/vnd anderswohero eingefürt/  
vnd dergleichen gefelschte der ordnung vngliche mün-  
zen/aufgerott werden sollen.

Vnd demnach vns sampt gemeinen Stenden des  
Reichs nun mehr dessen zu versehen/das die Nider  
Burgundischen erblant/in massen obgemelt/sich auff  
vnser münz ordnung vergleichen/die annemen/sich de-  
ren ebenmeßig verhalten werden. Vnd aber in vn-  
ser münz ordnung anderm/das/das verminzt Rei-  
nisch goldt/auf dem Reich Teutscher Nation an ande-  
refrembde/ auch in die Niederlandt/bisff sie sich auff vn-  
ser münzordnung vergleichen/oder die annemen/  
Keins wegs verfirt werden soll/gesetz ist/Wo dann  
wir/ auch Churfürsten/fürsten/vnd Stendt neben  
obuermelter erklerung/ auch dessen/das die beyden/  
gulden vnnnd silbern münzen/auß ihrem/in frembde  
Landt nit weiter verfirt/vnd entgegen diegleicheit ge-  
halten werdt/das hinwider jr goldt vnd silber vnnier-  
spert auch ins Reich gefürt werden möcht/vergwist/  
vnd versichert/ zu dem auch die Burgundisch Nider  
erblant/der sorten/vnd stück halben/die sie zu mün-  
zen gemeint/vnd wie die auff schrott/korn/vnd ge-  
halt der Reichs münzen gleichmeßig gemacht/richtig  
anzeig vnd anstellung gethan haben/So soll angeregt  
verbott/ gegen jnen relaxiert/vnd aufgehaben wer-  
den.

Vnd

# zu Augspurg 1566 aufgericht 53

Vnd dieweil die Burgundischen Botschafften/  
dismals nit gewisslich anzeigen künden/ was für stück  
die Nider erblant / der Reichs ordnung gemäß/vnd  
auff darin geordnet schrott vnd torn / zu mützen ent-  
schlossen/ So haben gemelte Botschafften/ vnd  
gewalthaber sich erbotten / das mehr bemelte Nider-  
lendisch regierung zu nechstem des Westphalischen  
Kreis probationtag/ so der ihnen verkündet vnd nam-  
hafft gemacht würdt/ die ihren dahin abordnen/ vnd  
sich in diesem endtlich resoluieren vnd erkleren wollen.

Als dann in der müngordnung in Versiculo/ so  
serr aber der angeber/ ic. vnder anderm das wort / jrs-  
ren/ gesetz/ soll auf beweglichen vsachen nachuolgenz-  
der gestalt erkert vnd gesetz sein. Nemlich/ So serr  
aber der angeber jemandt mutwilliger vnd gefährlicher  
weiss angeben würd/ ic. Sonsten aber in allem andern  
so in diesem vnserm Reichs abschiedt/ ahn mehrbemel-  
tem gemeinem Reichsmüng edict vnd ordnung/ nicht-  
aufztrück enlich declarirt/ geendert/ zu vn vongethan/  
soll dieselbig ihres ganzen inhalts/ in allen ihren clan-  
suln/ articuln/ vnd satzungen/ beständig bleiben/ stedt/  
vnd vest gehalten / vnd deren allerdings nachgesetzt  
werden / Wie wir dann dieselbig hiemit ernewern/  
confirmieren/ vnd bestettigen / in krafft gegenwürtigs  
vnser vnd des Reichs Abschiedt.

Ferner haben wir vns/ mit Churfür-  
st O iij sten/

# Abschied des Reichstags

sten/ fürsten/ vnd Stenden/ auch den Räthen vnd  
Bottschafften erinnert/Das ob wol im acht vnd vierz  
zigsten jar/ ein heilsame Pollicey ordnung/ bedächtlich  
verglichen/ vnd ins Reich aufgefunden/ In deren vnder  
anderm wolbedecklich von wegen der geschendten  
Handwerk/ versehung beschehen/ auch verschienes  
neun vnd fünfzigsten jars/ dieselbigen mandata  
renouiert/ ernewert/ vnd deswegen weiter heilsame  
gute ordnung aufgesetzt/ vnd aber solchem nicht al-  
lenthalben/ wie sich geburt/ nachgesetzt/ dadurch ge-  
meiner handwerk leuth/ selbst nachtheyliger schaden  
entstanden. Demnach setzen vnd gebieten wir hiemit  
ernstlich/ das alles was hienor angeregter geschendten  
handwerk halben/ beschlossen/ statuiert/ vnd ins  
Reich aufgefunden/ durch Thurfürsten/ Fürsten/  
Stende/ vnd alle obigkeiten/ in Frey/ vnd Reichts/  
auch andern stetten/ vnd flecken/ steiff/ vnd vestiglich  
gehalten/ dasselbig alzumal trewlich volzogen/ vnd  
den handwerk's meistern/ knechten/ vnd gesellen/  
keins wegs gestattet werden soll/ sich demselbigen zu-  
widersetzen/ vnd in einichen weg verweigerlich zuer-  
zeigen/ alles bey vermeidung peen vnd straff/ zehn  
marck lottigs goldts/ die alle vnd jede vertretter vns  
fern Kaiserlichen Fisco vnnachlesig zuentrichten schul-  
dig sein/ vnd bezalen sollen.

Bff gleichmēsig/ vns fürkommen an-  
zeig/ das vnangesehen in hienor beschlossener vns  
vnd des Reichs aufgefunder pollicey ordnung/ ges-  
mainen Stenden außerlegt/ vnd beuholen/ gute  
ordnung fürzunemen/ damit die Wüllenweber ahn  
wollen

# zu Augspurg 1566 aufgericht 54

wollen nicht mangel leiden / sonder dieselbigen vmb  
ein zimlichen kauff bekommen mögen / vnd die woll  
nicht mit grossen haussen / inn frembde Nation ver-  
füert werde / Nicht destoweniger solche vbermäßig  
verfürung / seithero / one gegebene maß / zu grossem  
abgang der manschafft / an vielen orten / auch sonst  
andern nachtheiligen schaden der Teutschen Nation  
fürgangen / Und aber auch inn solchem wollenkauff/  
nicht wole ingemein general durchgehendt consti-  
tution vnd satzung/die inn allen orten statt haben/  
vnd gehalten werden kundt/ aufgericht / vnd wir-  
lich volzogen werden mag / Jedoch vnd damit dan-  
nocht der gemain nutz bedacht / vnd die inwoner  
Teutscher Nation / an jher narung / wie billich be-  
schicht / befürdert werden/ So haben wit vns  
hierüber mit den erscheinenden Churfürsten / Für-  
sten / vnd Stenden / auch derabwesenden Rathen vnd  
Pottschafften / dahin verglichen vnd entschlossen.

Sezen vnd wollen / das vnser vnd des heyligen  
Reichs Kreiß / jeder für sich / nach seiner gelegenheit/  
diesen wollenkauff / vnd verfürung derselbigen be-  
treffend/wie es inn jhren Landtschafften / obrigkei-  
ten / vnd gebieten / gehalten werden soll/ordnungeit  
vnuerlengt nach außgang dieses vnsers Reichstags  
fürnemen/auffsezzen / vñ wes sie sich in diesem verglei-  
chen/statuiern / vnd sezen/dasselbig sollen nicht allein  
die Kreißstende / vnd jre vnderthanen / sonder auch/  
alle andere / in den Kreissen / ob die gleich mit Kreiß-  
stendt sein/ auch denselbigen mit vnderworffen / zuhal-  
ten / vnd demselbigen nachzusetzen schuldig sein / alles  
bey den peenen vnd straffen / die ein jeder Kreiß / mit  
Krafft dieses vnsers abschiedt / in solchem verordnet  
vnd auffsezzen würdt.

Als

# Abschied des Reichstags

Als sich auch noch etwas irrunzen/  
zwischen etlichen Stenden des Reichs / der Sesson  
halben erhalten / derē sich dieselbigen streittige Sten-  
de dismals entlich auch nicht vergleichen mögen.  
Demnach wollen wir / das einem jeden Fürsten/Pre-  
laten / vnd Standt / dis Reichstags gehaltene Ses-  
sion / vnd die subscription zu ende dis abschiedts  
beschehen / an seinen herbrachten gebrauch vnd gerech-  
tigkeit / in einichen weg / nicht nachtheilig / schedlich /  
oder vergrifflich / Vnnd sein wir dis gnedigen  
erbietens / möglichst fleiß fürzuwenden / nach befind-  
ung eines jeden gerechtigkeit / sie solcher irzung der  
Sesson / auff zimliche leidliche wege zuvereinen / vnd  
zuertragen / oder sonst nach billicheit zuendtscheiden.

Wiewol dann ledlich nach altem herkom-  
men / gewonheit vñ gebrauch / vnser löblichen vorfarn  
am Reich / nach aufweisung der gulden Bull / vnser  
erster Königlicher hoff / in vnser vñ des heylige Reichs  
statt Nürnberg / gehalten werden sollen / vnd aber  
aus vns zugestandenen kriegen / wir ein solchen hoff /  
fürzunemen / vnd zuhalten / wie kundlich / verhindert  
worden / vnd dieser zeit / aus erheblichen ehafften be-  
wegenden vrsachen / diesen vnsern ersten Reichstag /  
alhero gehn Augspurg / verlegt / so soll hie durchge-  
dachter vnser / vnd des heyligen Reichstatt Nürn-  
berg / an jrem alten herkommen / gewonheit / vnd ge-  
brauch / auch der Gulden bullen / haltung halben des  
ersten Königlichen vnd Keyserlichen hoffs / daselbst  
zu Nürnberg / nichts nit derogiert / abgebrochen / vnd  
benomnen sein / dieses auch / was nach vnser jziger zeit  
gelegenheit des Reichstags halben fürgangen / inn  
künff

# zu Augspurg 1566 auffgericht 55

künftigem / zu keinem exempl oder volge / genannter  
Stadt Nürnberg zu nachtheylgezogen / vnde eingefürt  
werden.

Solches alles vnd jedes / so obgeschrie-  
ben stehet / vnd vns Keyser Maximilian anfürt / ge-  
reden vnd versprechen wir / bey vnsern Keyserlichen  
Würden / vnd worten / steet / vest / vnuerbruchenlich /  
vnd aufrichtiglich zuhalten / vnd zu volnziehen / dem  
strack's vnd vngewieget nachzukommen vnd zugele-  
ben / vnd dawider nichts fürzunemen vnd zuhand-  
len / oder aufgehn zu lassen / noch jemadts anders von  
vnsert wegen zuthun gestatten / sonder alle geuerde.

Des zu vfkundt haben wir vnser Keyserlich Insiegel  
ahn diesen Abschiedt thun hencken / Vnd wir  
Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Graffen vnd Herrn /  
auch der Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Graffen / herit  
vnd des heyligen Römischen Reichs Frey / vnd Reichs-  
stett gesandte Bottschafften / vnd gewalthaber her-  
nach benant. Bekennen auch offentlich mit diesem  
Abschiedt / das alle vnd jede obgeschriebene puncte  
vnd artickel / mit vnserm guten wissen / willen / vnd  
Rath / fürgenommen / vnd beschlossen sein / Willigen  
auch dieselbigen alle / sampt vnd sonderlich in vnd mit  
krasst diß briffs / Geredet vnd versprechen in rech-  
ten guten wahren treuwen / die / so viel einen jeden /  
sein Herrschafft / oder freunde / von denen ergeschickt /  
oder gewalthabend ist / betrifft / oder betreffen mag /  
wahr / steet / vest / aufrichtig / vnd vnuerbrochen zu-  
halten / zuvolnziehen / Vnd dem nach allem vnserm  
vermögen nachzukommen / vnd zugeleben / son-  
der geuerde.

P

Vnd

# Abschied des Reichstags

Vnd seindt diß die hernach geschriebene/  
Wie die Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Graffen /  
Herrn / vnd des heyligen Reichs Stett / Bottschaffte /  
Gewalthabere / vnd geschickten.

## Churfürsten Personlich.

Von Gottes gnaden / Daniel des heyligen Stüls  
zu Uleyng Erzbischoff / des heiligen Römischen Reichs  
durch Germanien Erzcanzler.

Johan Erzbischoff zu Trier / des heyligen Römischem Reichs durch Gallien / vnd des Königreichs  
Arelaten Erzcanzler.

Fridrich / erwölter zu Erzbischöffen zu Köln /  
des heyligen Römischen Reichs / durch Italien Erzcanzler.

Fridrich Pfalzgraff bey Rhein / des heyligen  
Römischen Reichs Erztruchseß / Herzog in Bayern.

Augustus Herzog zu Sachsen / des heyligen  
Römischen Reichs Erz Marschalck / Landtgraff in  
Düringen / vnd Marggraff zu Meissen ic. alle fünff  
Churfürsten.

Churfürst

# zu Augspurg 1566 auffgericht 56

## Churfürsten Gottschafften.

Von wegen Joachimen Marggraffen zu Brandenburg/ des heyligen Römischen Reichs Erz Cammerern/ vnd Churfürsten zu Stettin/Pommern/ der Cassuben vnd Wenden/ vnd in Schleißien/ zu Grossen Herzogen/ Burggraffen zu Nürnberg/ vnd Fürsten zu Rügen. Wilhelm Graff zu Honstein/ Herz zu Schwedt/ vnd Viraden/ Landvogt in der Odermarck/ Leuin von der Schullenburg/ Andries zoch/ vnd Albrecht Thuem/ beyde Doctores.

Von wegen des Haß Österreichs/ Philips Freyherr/ zu Winnenberg/ vnd Beilstein/ Hoffräths President/ Ludwig Graff zu Leostein/ vnd Herz zu Sharpfenede/ Georg Ißing zu Trätzberg/ Landvogs in Obern vnd Nidern Schwaben/ Tymotheus Jung/ Doctor/ vnd Johan Achilles Ißing/ beyde der Keyserlichen Majestat Räthe.

Von wegen des Haß Burgundt. Peter ernst/ Graff zu Mansfeldt/ Edlerherr zu Heldrungen/ Ritter des orden vom gilden Velliz/ Königlicher Würden zu Hispanien Gubernator/ vnd Capitan general des Herzogtumb Lüzelburg/ vnd der Graffschafft Chini/ Thomas von Perenot/ Hetz zu Schantonay/ vnd haurincurt Ritter/ Königlicher würden zu Hispanien/ Rath/ vnd Hoffmeister/ vnd Philips Cöbel Doctor/ Hoffräth.

Geistliche Fürsten Personlich.

p ii Von

# Abschied des Reichstags

Von Gottes gnaden/ Hans Jacob/ Erzbischoff  
zu Salzburg/ Legat des Stüls zu Rom.

Georg Administrator des Hochmeisterampts in  
Preussen/ Meister Teutsch ordens/ in Tentschen vnd  
Welschen Landen.

Martinus Bischoff zu Alstedt.

Mark Sittich/ der heyligen Römischen Kirchen  
Cardinal/ Bischoff zu Costenz/ vnd Herr der Reiche-  
naw.

Otto der heyligen Römischen Kirchen Bischoff/  
Cardinal zu Alban/ Bischoff zu Augspurg/ Probst vnd  
Herr zu Ellwangen/ Vnd dann von wegen/ Chris-  
tosten/ der heyligen Römischen Kirchen Bischoff/  
prænestinenis Cardinal/Bischoff zu Trient/ vnd  
administrator zu Brixen.

Veith/ Bischoff zu Regenspurg.  
Urban/ Bischoff zu Passaw.

Maximilian von Bergen/ Bischoff vnd Herzog  
zu Cammerich/ Graff zu Cambresis.

Georg Apt zu Kempten.

Geistlicher Fürsten Gottschäften.

Von

# zu Augspurg 1566 auffgericht 57

Von wegen Sigmunden Erzbischoffen zu Magdenburg/Primaten in Germanien/administrator des Stifts Halberstadt/Marggraffen zu Brandenburg/zu Stettin/Pommern/der Cassuben/Wenden/auch in Schlesien/zu Crossen Herzogen/Burggraffen zu Nürnberg/vnnd Fürsten zu Rügen.

Wilhelm Böcklin/von Böcklissaw/Ritter/vnnd Thumprobst zu Magdenburgt/Moritz von Arnsimb/Johan Trauetenbühel/Doctor/vnnd Romanus Schmidt/mit beuelch des Stifts Halberstatt.

Georgen/Confirmierten der Erz vnnd Stiffe Bremen vnd Verden/administratoris des Stifts Minden/Hertzogen zu Braunschweig/vnnd Lüneburg/Otto von Düringen/Thumpherr/vnd Hieronymus Oelgarten/Doctor.

Veiten/Bischoff zu Bamberg/Marquardt vom Berg/zu Augspurg Thumprobst/Thumprobst zu Bamberg/Christoff Adam vom Stein/Thumpherr/Wolff von vnd zu Wisentaw/Hoffmeister/Lorenz von Guttenberg/ic. Christoff von Gich/vnnd Achatius Hulß/der Rechten Doctor.

Fridrichs Bischoff zu Würzburg/ic. Michael von Liechtenstein Thumprobst/Johan Egenolff von Knöringen Thumpherr/Sebastian von Crailßheim/vnnd Balthasar von Hellu/Cantler.

Ditherichen erwölkten vnd bestettigten zu Bischoffen zu Wormbs/Philips Christoff von Söttern  
P iij Thumpherr zu Tri

# Abschied des Reichstags

Trier vnd Worms/ vnd Canonicus des Stifts Singheim/ vnd Jörg Siblin der Rechten Doctor/ Cantzler.

Marquarten Bischoffen zu Speyer/ vnd Probst zu Weissenburg/ Wolfgang Cammerer von Worms/ genant von Dalberg/ Thumprobst/ Andreas von Oberstein/ Thumscholaster/ vnd Hieronimus Moser/ Doctor/ Cantzler.

Kraßmussen/ Bischoffen zu Straßburg/ Landgrafen in Elsaß/ Christoff Welsinger Doctor/ Cantzler.

Reinberten Bischoffen zu Paderborn/ Gotthardt von Ratzfeldt/ Thumherr.

Moritz Bischoffen zu Freysingen/ Johan Loßrich Doctor/ Cantzler.

Gerhardt von Graßbeck/ Bischoffen zu Lüttich/ Herzogen zu Büllion/ vnd Graffen zu Loen. Arnoldt von Buchholz der älter/ Thumprobst zu Lüttich/ vnd Thumbcustor zu Meynitz/ Nicolaus von Westenraadt/ Thumherr/ Doctor/ vnd Christoff Welsinger/ Doctor/ Fürstlicher Straßburgischer Cantzler.

Bernhardt erwölkten vnd Bestettigen zu Bischoffen zu Münster/ Wilhelm Ketteler/ vnd Gotthardt Raffeldt/ Thumscholaster/ vnd Probst zu Sanct Moritz zu Münster.

Johann

# zu Augspurg 1566 aufgericht 58

Johan Postulierten vnd bestettigten zu Bischoff-  
en zu Osnabrück / Andries Schlick / vnd Lorenz  
Schrader.

Melchioris Bischoffen zu Basel / Christoff Wels-  
singer/Doctor/Fürstlicher Straßburgischer Cantler.

Caroli der heyligen Römischen Kirchen/ Ti-  
tuli Sancti Apolinaris presbiteri, Cardinalis,  
Administratoris des Stifts Mez / M. Joa-  
nes Veteris.

Nicolai Psaulme / Bischoffen zu Verdun / Claudi-  
us von Sereciort/Doctor.

Eberhardt Confirmierten Bischoff zu Lübeck/  
Postulierten coadjutoris zu Verden / ic. Joachim  
Müller/Doctor.

Administrator des Stifts Ratzenberg / Joh-  
an Beuck/Doctor.

Wolfgangs / Bestettigten Apts des Stifts Ful-  
da/Römischer Keyserin Erzcantlers/durch Germa-  
nien vnd Gallien Primatis / M. Lorenz Sommerf-  
heim.

Alrichaeln Apten zu Herzfeldt / Reinhardt von  
Baumbach/Marschalck/vnd M. Bertholdt Mück-  
hardt.

Johan Rudolfs Apten zu Murbach/vnd Lu-  
ders/Leonhardt Lindt/Licentiat/Cantler.  
Wolff,

# Abschied des Reichstags

Wolffgang Probst zu Berchtoldsgaden / vnd  
alten Ottingen Erzpriesters / Rochius freymand.

Georgen von Hohenheim / genant Bombast /  
Meister Sanct Johans ordens in Teutschen Landen /  
Appollinaris Kirßer / Doctor / des ordens Cantler /  
vnd Christoff Welsinger / Fürstlicher Straßburgi /  
scher Cantler.

## Weltliche Fürsten Personlich.

Von Gottes gnaden / Albrecht Pfalzgraff bey  
Rhein / Herzog in Obern vnd Nidern Bayern.

Wolffgang Pfalzgraff bey Rhein / Herzog in  
Bayern / vnd Graff zu Veldenz.

Georg Hans Pfalzgraff bey Rhein / Herzog in  
Bayern / vnd Graff zu Veldenz.

Hans Wilhelm / Herzog zu Sachsen / Landgraff  
in Düringen / vnd Marggraff zu Meissen.

Georg Friderich / Marggraff zu Brandenburgk /  
zu Stettin / Pommern / der Cassuben / vnd Wenden /  
auch in Schlesien / zu Jegerndorff Herzog / Burg-  
graff zu Nürnberg / vnd Fürst zu Rügen.

Wilhelm Herzog zu Gulch / Cleue vnd Berge / u.  
Graffe zu der Mark / vnd Ravensberg / Herz zu Ra-  
uenstein.

Ulrich Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wen-  
den /

# zu Augspurg 1566 auffgericht 59

den / Graff zu Swerin / der Landt Rostock / vnd  
Stargart / Herz.

Christoff Herzog zu Württemberg / vnd Ted /  
Graff zu Nümpelgart.

Johan Friderich / zu Stettin vnd Pommern / der  
Cassuben vnd Wenden Herzog / Fürst zu Rügen / vnd  
Graff zu Gutzaw / Auch von wegen Bugislaw /  
Ernst Ludwigen / Parmin / vnd Casimier / gebüldern /  
Herzogen zu Stettin / vnd Pommern / c.

Emanuel Philipert / Herzog zu Sophoy / zu  
Cablais / vnd zu Augst / Prinz zu Piemont / c. Graff  
zu Genff / zu Remundt / vnd zu Aliza / Herz zu Preß /  
vnd Alst / c.

Carl Marggraß zu Baden / vnd Hochberg / Land-  
graß zu Sussenberg / Herz zu Kotteln / vnd Baden-  
weyler.

Philipert Marggraß zu Baden / vnd Graff zu  
Spanheim.

Joachim Ernst / Fürst zu Anhalt / Graff zu As-  
canien / Herz zu Cerbst vnd Berneburgk / für sich / vnd  
seinen Bruder Bernhardt / Fürsten zu Anhalt.

Heinrich der älter / des Heyligen Römischen  
Reichs Burggraß zu Nieissen / Graff zu Hartenstein /  
vnd Herz zu Plawen / vnd Geraw.

D.

Weltli.

# Abschied des Reichstags

Weltlicher Fürsten Botschafften.

Von wegen Georgen / Pfalzgrassen bey Rhein/  
Herzog in Bayern / Johan Bisanger Doctor / vnd  
Johanknauff licentiat.

Johan Friderichen des mitlern / Herzogen zu  
Sachsen / Landtgraffen in Düringen / vnd Marg-  
graffen zu Meissen / Hans Veit von Obernitz / vnd  
Christoff Durfelden / Doctor.

Johansen Marggraffen zu Brandenburg / zu  
Stettin Pommern / der Cassuben / Wenden / vnd in  
Schlesien / zu Crossen / Herzogen / Burggraffen zu  
Nürnberg / vnd Fürste zu Rügen. Adrianus Albinus /  
Doctor / vñ Bertholdt von Mandefloe / zu Biberteich.

Heinrichen des jüngern / Herzogen zu Brauns-  
schweig vnd Lünenburg / Joachim Minsinger / von  
Fründet / Doctor / Canzler / vnd Veit Crummer /  
Probst zum alten Closter.

Erichs / Herzogen zu Braunschweig vnd Lünen-  
burg / Christoff von Brüßberg / Dietherich von Dind-  
law / vnd Andres Krauß.

Ernst / Herzogen zu Braunschweig / Joachim  
Minsing-

# zu Augspurg 1566 aufgericht 60

Minsinger/von Frundeck/ Doctor/vnd Veitt Crummer/ Probst zum alten Closter.

Heinrichen vnd Wilhelmen/der jüngern/ gebürdere/ Herzogen zu Braunschweig vnd Lünenburg/ Joachim Müller/ Doctor.

Philipsen des ältern / Landgraffen zu Hessen/ Graffen zu Catzenelnbogen / Diez / Zigenheim/ vnd Nida / Johan Milchling von Schonstatt / Ober Amtman der Obern graffschafft Catzenelenbogen/ Johan Maisenburg/Landtuogt ahn der Werr/ Reinhardt Scheffer Cantzler / vnd Jacob Lersner/ Doctor.

Parmin des ältern/ Herzogen zu Stettin/Pommern/der Cassuben/ vnd Wenden / Fürst zu Rügen/ vnd Graff zu Gutzgaw / Laurentius Otto/ Doctor/ Cantzler/ vnd Anders Borcke/ zu Regenwalde.

Johans Albrechten Herzogen zu Meckelburg/ Fürsten zu Wenden/Graffen zu Schwerin/der Landt Rostock/ vnd Stargardt/ Herrens. Bertholdt von Mandelfloe/ vnd Adrianus Albinus/ Doctor.

Ludwig Henrichen/ Landtgraffen zu Leuchtenberg/ vnd Graffen zu Halß/ ic. Ulrich Milens/ Doctor/ Cantzler.

Der Normündtschafft / Friderichs Graffens zu Wirtenberg/ vnd Klumpelgart/ ic. Johan Krauß/ Doctor.

O ii Henrich

# Abschied des Reichstags

Heinrich des jüngern / des heyligen Römischen  
Reichs Burggraffen zu Nisffen / Graffen zum Harten-  
stein / Herz zu Plawen vnd Gera / c. Friderich Trau-  
bott / Cantzler / vnd Henrich Volradt von Wazdorff.

Georg Ernst / Graffen vnd Herrn zu Hennen-  
berg / Theodoricus Lüdiger / Doctor / vnd M. Se-  
bastian glaser / Cantzler / Peter Brem / Doctor.

## Prelaten Persönlich.

Gerwigk / Apt zu Weingarten / vnd Ochffenhaus-  
sen.

Johannes Apt zu Keyserfheim.

Johannes Apt zu Roggenburgk.

Michael Apt / in der Minderaw / gnant Weisse-  
naw.

Blasius / Apt zu Sanct Haimeran / zu Regens-  
purg.

Sigmundt von Hornstein / Teutsch ordens/  
Landcomptur der Baley Elsäff / vnd Burgundi.

## Prelaten Gottschafften.

Von wegen Georgen / zu Salmanßweyler /  
Erhardt zu Elchingen / Thomasen zu Irsin / Thos-  
massen zu Ursperg / Martinussen zu Roth / Bene-  
dict zu Schuessenriedt / Christoffen zu Marc'thal /  
aller Aptे berürter Closter / Jahans Apt zu Rog-  
genburg.

# zu Augspurg 1566 auffgericht 61

genburg/Hans Rudolff/Vogt Summeraw zu Bras-  
perg/vnd Galli Hager.

Otto von gunß / Tentschordens Landtcomps-  
thur der Baley Coblenz/Thomas Mayerhöfer/Do-  
ctor/Teutschmeisterisch Cangler.

Christoff Apts zu Petershausen / Galli Hager/  
Doctor.

Apts zu Sanct Cornelien Münsters / Gerlacus  
Fadermacher / Arnoldus von Wachendinck / Cano-  
nik/vnd Peter Schend / Secretarius.

Petri Apt zu Sanct Maximin / Theodoricus  
Scipio / von Rutschin / Maximinischer Amptman.

Christoffs von Manderschiedt / Apts beyder  
Stifft Stabel/vnd Prim / Niclaus Rauw / Sta-  
belischer Potestat / Ludwig Turriculanus / Licenti-  
at/vnd Lorenz Weber von Hagen/ der Stadt Cöln/  
Secretarius.

Herman Apts zu Ludgers / zu Werden / vnd  
Helmstatt/Heinrich von der Reck/Gülchischer Rath.

Jacobs Apt zu Walckenriedt / Franciscus  
Schüssler/Doctor.

O. iii Aptissin

# Abschied des Reichstags Abtissin Bötschafften.

Von wegen Anna des Keyserlichen freyen Weltlichen Stifts Quedelnburg/ Abtissin/ geborne Gräffin/ zu Stolberg/ vnd Weringerode. Franciscus Schusler/ Stolbergischer vnd Königsteinischer Rath.

Elisabeth / des Gefürsten freyen Weltlichen Stifts Gerena roda/ Abtissin/ geborne Fürstin zu Anhalt/ Gräffin zu Ascanien/ Frau zu Cerbst vnd Bernenburg/ Marx Zimmerman/ Doctor.

Maria Jacobe / Abtissin des Gefürsten freyen Weltlichen Stift Buchau/ ahd Federsee/ geborne freyin zu Schwarzenberg/ Johan Jacob Han/ Doctor/ der Schwabischen Graffen vnd Herrn Rath.

Barbara Abtissin zu Rottenmünster / M. Justinianus Schleg/ Ortheysprecher zu Rottweil/ vnd Johan Spreter/ Doctor/ Prothonotarius daselbst.

Barbara zu Obermünster/ auch Barbara zu Nidermünster/ beyder Abtissin zu Regensburg/ Johan Aurbach Doctor/ Bischofflicher Regenspurgischer Cantzler.

Catharina Abtissin/ unser lieben Frauen Stift zu Lindau/ Hans Rudolff/ Vogt von Summerau/ zu Brasperg.

Graffen vnd Herrn Persönlich.

Ludwig/

# zu Augspurg 1566 auffgericht 62

Ludwig/Graff zu Ottingen.

Fridrich/Graff zu Ottingen.

Wolff/Graff zu Ottingen.

Joachim/Graff zu Fürstenberg/Heylingenberg/  
vnd Werdenberg/Landtgraff in Bar/Herr zu Haus-  
sen/im Ringzingerthal/et.

Carl Graff zu Zollern/vnd Sigmaringen/Herr zu  
Haigerloch/Werstein/vnd Hochingen/des heyligen  
Römischen Reichs Erbcammerer.

Georg Graff zu Erbach/vnd Herr zu Breuburg/  
der jünger/von sein selbs/vnd seines Vetttern/Graff  
Georgen zu Erbach/et.des ältern wegen.

Joachim Graff zu Ortenburg.

Ulrich Graff zu Ortenburg.

Heinrich Graff vnd Herr zu Castell.

Georg Graff vnd Herr zu Castell.

Wolffgang vnd Ludwig gebrüdere/von wegen  
scher selbst/vnd iher Brüder/Fridrich/vnd Albrech-  
ten/alle Graffen zu Leonstein/vnd Herrn zu Sharpf-  
feneck.

Christoff/Graff vnd Herr zu Mansfeldt.

Georg Graff zu Leyningen/Herr zu Werstenburg/  
vnd Schaumburg/des heyligen Römischen Reichs  
Semperfrey.

Günther

# Abschied des Geischtags

Gunther vnd Wilhelm gebrüder / Graffen zu Schwarzenburg / Herrn zu Arnstatt / Sonderhausen / vnd Lautenburg.

Anthoni Graff zu Oldenburg vnd Telmenhorst.

Voldmar Graff zu Honstein / Herr zu Lhor vnd Clettenberg.

Johan Philips der älter / vnd Johan Philips der jünger / beyde Wildt vnd Rheingraffen / Graffen zu Salm / für sich / vnd ihrer Vetter vnd gebrüder / aller Rheingraffen wegen.

Wolff vnd Burchardt / Graffen vnd Herrn zu Barbi / vnd Milingen / für sich / vnd von wegen ihrer Brüder / Graffen zu Barbi.

Christoff Herr zu Limpurg / des heyligen Römis-  
schen Reichs Erbschend / vnd Semperfrey.

Fridrich Herr zu Limpurg / des heyligen Römis-  
schen Reichs Erbschend / vnd Semperfrey.

Johan freyherz zu Schwarzenberg / vnd Hos-  
hen Landtspergl.

Georg vnd Wolff / Herrn von Schönburg / von  
wegen ihrer selbs / vnd Georg / Haug / Weitten / vnd  
Christoffen Fridrichen / ihrer Vetter n.

Johan Rheinhart von Stauff / Freyherz zu Ett-  
fels.

Wilhelm Freyherz zu Graffened / Herr zu Eglin/  
gen vnd Osterhoffen.

Ludwig

# zu Augspurg 1566 aufgericht 63

Ludwig Freyher zu Graueneck / herz zu Eglingen/vnd Osterhoffen.

Ulrich Freyher zu Graueneck / vnd Burckingen.

Wolff Dietherich von Mervelrain / herz zu Walsdeckh.

Michael Ludwig / vnd Ferdinand von Freysberg/gebrüder/Inhaber der herischafft Justingen.

## Der Wetterawischen Graffen.

Nemlich,

Philipsen Graffen zu Solms / vnd herzn zu Münzenberg.

Ludwigen vnd Albrechten/gebrüder/für sich/vnd ihre vettern/Graffen zu Stolberg/Königstein/Rutschensforth/vn Weringerode/herzn zu Epstein/Münzenberg vnd Breuberg.

Balthasarn/Graffen zu Nassau/herzn zu Wiesbaden/vnd Igstein.

Xheinhardt vnd Philipsen gebrüdern von Iserberg/Graffen zu Budgingen.

Hansen Graffen zu Nassau / vnd zu Sarprücken.

Johan Graffen zu Nassau / Catzenelenbogen/Vianden/vnd Dietz/herzn zu Beilstein/vnd von wegen seiner gebrüder.

Der Vormundtschafft / Weilandt Philipsen/Graffen zu Hanau/herzn zu Münzenberg/nachgelassenen Sohns.

X

Ers

# Abschied des Leichstags

Ernstes vnd Eberhardten Graffen zu Solmß/  
vnd Herrn zu Alünzenberg/gebrüder.

Georgen/Wolffgangs/vnnd Heinrichs/gebrüder/von Isenberg/Graffen zu Büdingen.

Philipsen Graffen zu Sain/Herrn zu Wittgenstein.

Johans Graffen zu Wida/Herrn zu Rundel/vnd  
Isenburg. Albrecht Graff zu Nassau/vnnd Herr zu  
Sarducken/Adolff Graff zu Nassau/Cagenelenbo-  
gen/rc. Conradt Graff zu Solms/vnnd Johann  
Meichsner/Doctor/Nassawischer Cagenelenbogi-  
scher Rath/vnd Diener.

von wegen Hans Georgen/Hans Albrechten/  
Hans Hoier/vnd Hans Ernstes/gebrüder/Graffen  
vnd Herrn zu Mansfeldt/Edle Herrn zu Heldrun-  
gen/Wilhelms Bartsch.

Otten/Erichs/vnd Friderichen/gebrüder/  
Graffen zu Hoya/vnnd Bruchhausen/Joachim Nol-  
ler/Doctor/vnd Ruprecht Hacke.

Johans von Dhus/Graffen zu Falkenstein/  
Herrn zu Oberstein/vnnd zu Bruch/Johan Rosbeck/  
Doctor.

Anna Gressin zu Teckelnburg/Bentheim/  
vnnd

# zu Augspurg 1566 auffgericht 64

Vn Steinfurt/ Frau zu Rehde/vnd Weuelinghoffe/  
Witwen/ Jacob Lernsner Doctor/ vnd Johan An-  
dres/genat Lantz/Secretarius.

Sebastian vnnnd Adolffen/ Graffen zu Sain/  
Herrn zu Homburg/Mundler/vnd Nienburg/ ge-  
uettern/Johan Hinzenberger von Wetzlar/ Doctor/  
vnd Martin Moller von Oppenheim.

Otten Graffen zu Holstein / Schaumburg/  
vnd Sternenberg/ Herrn zu Gemen/ Joachim Mü-  
ller/Doctor.

Georgen/Ludwigs/Carls/vnd Hansen/ genet-  
tern/ vnnnd gebrüder/ Graffen zu gleichen/ Herrn zu  
Thonna/ vnnnd Blandenhein/ Cranichfeldt/ vnnnd  
Rembda/ Al:Seyfridt Nung.

Heinrichen des ältern Reussen/ Herrn von Pla-  
wen/Herrn zu Graitz/Cranchfeldt/vnd Geraw/ Hein-  
rich Reus von Plawen/sein eltester Sohn/ vnd Peter  
Andres.

Heinrichen des Mittlern/ vnnnd Heinrichen des  
jüngern/ gebrüdere/ Reussen/ Herrn von Plawen/  
Herrn zu Graitz/Cranchfeldt/vnnnd Geraw / David  
Schifferdecker/Doctor.

Ludwig von Fleckenstein/ Freyherren zu Dachstull/  
Philips Graff zu Hanaw/Herr zu Lichtenberg.

Johan von Hohenfelsz/Herr zu Reypolffkirch vnd  
R ü Ruxingen.

# Abschied des Reichstags

Kuringen/Philips Wolff von Rosenbach/Doctor.

Hans Sigmunden/Freyherren zu Degenberg/  
geordneter Vormünder/Matthias Leyman/Doctor.

Jacobs vnd Deserus / genettern / Freyherren zu  
Alten vnd Newen Fronhoffen / Georg Deserus / frey-  
her zu alten vnd newen Fronhoffen.

Bon wegen der Schwabischen  
Graffen vnd Herren / Als.

Georgen Graffen zu Helfenstein / vnd Freyherren  
zu Gundelsingen.

Johan Jacobs / Freyherren zu Königseck / vnd  
Aulendorff.

Froben Christoff / Graffen vnd Herren zu Simbern /  
Herren zu Mößkirch / Wildt / vnd Falckenstein.

Philippen Graffen zu Eberstein.

Ulrich Graffen zu Helfenstein / vnd Freyherren zu  
Gundelsingen.

Ulrich Graffen zu Montforth / vnd Rottenfels /  
Herren zu Tettwangen / vnd Argen.

Heinrichs vnd Joachim / Graffen zu Fürstenberg /  
Heyligenberg vnd Werdenberg Landgräfle in Bare /  
Her zu Hansen / im Kinzertal.

Eytel friderich / Graffen zu Lüpffen / Land-  
graffen / zu Stülingen / vnd Herren zu hohen Hoffen.  
Alwig

# zu Augspurg 1566 auffgeritht 65

Alwig Graffen zu Sulz / Landtgraffin Glectz  
aw / des heyligen Römischen Reichs Hoffrichter zit  
Rottweil / Herr zu Vaduz Blumenec / vnd Schellen-  
berg.

Weilandt Wilhelms / auch Georgen / des Hey-  
lichen Römischen Reichs Erbtruchsess / Freyherrns  
zu Walburgk / nachgelassener kinder Vormünder.

Unerin Gangolff / Freyherrn zu hohen Geroltzec /  
vnd Sulz.

Georgen von Frondtsperg / Freyherrn zu Müns-  
delheim / Herr zu Sanct Petersberg / vnd Ster-  
zingen.

Ludwigs Freyherrn zu Graueneck / vnd Herr zu  
Eglingen.

Johan Georg von vnd zu Paumgarten / Frey-  
herrn zu Hohen Schwangen / vnd Erbach / Carl  
Graff zum hohen Zollern / Sigmaringen / vnd Verin-  
gen / Herr zu Heygerloch / vnd Werstein / des heylis-  
gen Römischen Reichs Erbcammerer / vnd Johan  
Jacob Han / Doctor / Schwebischer Graffen vnd  
herin Rath.

## Der frey vnd Reichstett gesandten/ Reinisch Band.

Von wegen Cöln. Constantinus von Lisskir-  
chen / alter Burgermeister / Petrus Schultig von  
Steinwich / der Rechten Licentiat / vnd Laurentius  
Weber von Hagen / Secretari.

Ach / Leonhardt vom Hoff / alter Burgermeis-  
ter / vnd Gerlacus Kadermacher / Doctor / Syndicus.

X iii Straß

# Abschied des Reichstags

Straßburg / Wolff Sigmund Wormbser Stettmeister / Hans Hammerer Ahmmeister / Ludwig Grempp / Doctor / Aduocatus / vnd Johan Catle Lörcher / des gehaimen Raths.

Lübeck / Herman von Veltde / Doctor.

Wormbs / Bartholomeus Staudt / alter Stedtmeister / vnd Conradt von Offenbach / Doctor / Adiuvatus.

Speyer / Adam Süß / Burgermeister.

Frankfort / Daniel zum jungen / vnd Carl von Glauberg / des Raths / mit beuelch der Stadt Wezlar.

Hagenaw / mit sampt den Stetten / in die Landt vogtey gehörig / Nemblich / Colmar / Schletstadt / Weissenburg / Landaw / Ober Eusheim / Keyserberg / Münster in Sanct Gregorenthal / Räfheim / vnd Türcheim / Rochins Bozheim Stedtmeister / zu Hagenaw / vnd Johan Kotscha rendter / Syndicus zu Colmar.

Goflar / Christoff Trutenbüchel Doctor / Syndicus / Benedictus Symon / vnd Albertus Cammerer / des Raths.

Mülhausen in Düringen / M. Niclaus Fritzler / Rathsuerwandler / vnd Obrister Stadtschreiber / vnd Johan Meier / Rathsuerwandler.

Northausen / Conradt Schmidt / Rathsfreundt vnd Georgius Wildt / Licentiat / Syndicus.

Offenburg / mit beuelch der Stadt Gengenbach / vnd Zell / ahm Hammerspach / Alexander Fabri / Stadtschreiber zu Offenburgk.

Geilnhaus

# zu Augspurg 1566 auffgericht 66

Geilhausen/Pfalggräffische Churfürstliche Reth.

Dortmund/Lampert Berßwort/Burgermeister/  
vnd Wilhelm von den Brincke/Secretarius.

Cammerich/Petrus Pricquet/der Rechten Do-  
ctor.

Friedtberg/in der Wetteraw/Dietherich Bri-  
gel/der Jünger/Doctor.

## Schwäbische Banck.

Von wegen Regenspurg/Hans Steurer/Raths  
verwandter/vnd Michel Sigelmayr/Doctor/Syn-  
dicus.

Nürnberg/mi benelch Weissenburg ahm Nor-  
gew.Gabriel Nuzel/Georg Volkomer/vnd Thoma  
Lößelholz.

Ulm/Hans Ehinger/alter Burgermeister/Jobst  
Weickman/beyde des innern gehaimen Rath's/vnnd  
Heinrich Schilbock/Licentiat/Aduocatus/mi bes-  
uelch der Stadt Biberach/Ala/vnnd Buchaw/ahm  
Federsee.

Eßlingen/Johan Kröttler/Doctor.

Kenttingen/Hans Rockenstuel/Stadtschrei-  
ber.

Nördlingen/Chilian Reinhardt/Burgermeister/  
vnd Hans Victor Vogelman/Rathsfreundt.

Rottenburg ahn der Tauber/Albrecht Bern-  
beck/des Rath's/vnnd Güntherus Bock/Doctor/  
Syndicus.

Schwäbischen Hall/Georg Rudolff Wydman/  
Doctor.

R iiii Rottweil,

# Abschied des Geistestags

Rottweil/Justinianus Schleg/des Raths/vnd  
Johan Spreter/Doctor.

Oberlingen/mit beuelch Bucha/Hans Schult-  
heiß/Bürgermeister/vnd Hans Han/des Raths.

Hailbrun/Gabriel Wölner/des geheimen Raths/  
vnd Steffan Feyerabent/Licentiat/Syndicus.

Schwäbischen Gemündt / Paul Goltsteiner/  
Bürgermeister.

Nemmingen / Ulrich Wolffhardt / Doctor/  
Syndicus:

Dinkelstiel / Hans Wilhelm Husler / Bürger-  
meister/vnd Georg Zausenbarth/Stadtschreiber.

Lindau/Johan Rudolff Ehinger/Doctor/vnd  
Anthoni Rehm.

Rauensburg / Philips Schmidelin / zu vnder  
Reytenaw/Bürgermeister/vnnd Joachim Christoff  
Dasslinger/Stadtschreyber.

Kempten/Paulus Ferer/Bürgermeister/ M.  
Bartholomeus Holdermuth / genant Schmidt /  
Stadtschreyber.

Windesheim/Caspar Hoffmann Bürgermeister.

Kauffbewern / Rudolff Banrider / Bürger-  
meister/vnd Johan Heydler/Stadtschreyber.

Schwäbischwerdt/Matthes Funck/Bürger-  
meister/vnd Wolff Tischinger/Stadtschreyber.

Vol. 15. No. 26

Weyl/

# zu Augspurg 1566 auffgericht 67

Weyl / Hans Christoff Lutz / Stadtschreiber / vnd  
Hans Redlin / Schultheiß.

Schweinfurth / Wolfgang Cremer / vnd Jos  
han Schopper / beyde des Raths.

Wangen / Hans Hinderlang / Bürgermeister /  
vnd Barthel Möge / des Raths.

Tsin / Hans Jacob Erlewein / Stadtschreiber.

Gengen / Rochus Amman / Burgermeister.

Pfullendorff / Clas Wildt / Burgermeister / vnd  
Hans Jacob Jocher / Stadtschreiber.

Bopffingen / Hans Hack / Burgermeister / vnd  
Johan Reinhardt / Stadtschreiber.

Leuthkirchen / Bernhardt Erlewein / Stadt  
schreiber.

Augspurg / Hieronimus im Hoff / des gehaimen  
Raths / Johan Baptista Hainzel / Burgermeister / Ge  
org Tradel / vnd Conradt Pius Peutinger / beyde Do  
ctores.

Des zu vrfundt haben wir von Gottes  
gnaden / Daniel Erzbischoff zu Nleyng / vnd frides  
rich Pfalzgraff bey Rhein / Herzog in Bayern / ic.  
beyde Churfürsten / von vnser / vnd vnserer mit  
Churfürsten wegen / Wir Johan Jacob / Erzbis  
choff zu Salzburg / vñ Albrecht Pfalzgraff bey Rhein /  
Herzog in Obern vnd Nidern Bayern / ic. von vnser  
vnd der Geistlichen vnd Weltlichen Fürsten wegen /  
Michael

1544859

# Abschied des Reichstags

Michael Apt in der Minderaw / genant Weissenaw /  
von vnser / vnd der Prelaten / Adolf Graff zu Vlas-  
saw / Catzenelenbogen / Vianden / vnd Dietz / von vn-  
ser / vnd der Graffen vnd Herrn / Und wir Burger-  
meister / vnd Rath zu Augspurgk / von vnser / vnd der  
frey vnd Reich Stedt wegen / Unsere Insiegel an die-  
sen Abschiedt thun henden / Geben in vnser Key-  
fers Maximiliani / vnd des heyligen Reichs Stadt  
Augspurgk / Donnerstags den dreissigsten May / nach  
Christi vnser lieben Herrn geburt / im fuenfzehenhun-  
dert / vnd sechzig sechsten / vnserer Reich des Römi-  
schen im vierdten / des Ungerischen im dritten / vnd des  
Behaimischen / im achtzehenden Jar / rc.

MAXIMILIANVS.

Daniel Archiepiscopus, Moguntin-  
ensis, per Germaniam Archican-  
cellarius.

t.  
V. Ulrich Zasius, D.  
vice C.